

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 55 (1943)

Artikel: Domdekan Alois Dock 1785-1857 : ein Beitrag zur aargauischen Kirchenpolitik während der Restaurations- und Regenerationszeit

Autor: Egloff, Sigmund

Kapitel: Docks Persönlichkeit und Wirken bis zu Beginn seiner Domherrenzeit

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-55076>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I. Teil.

Vock's Persönlichkeit und Wirken bis
zu Beginn seiner Domherrenzeit.

Vorwort.

Als der Aargau im Jahre 1820 zur Beratung der staatlich-kirchlichen Angelegenheiten neben dem reformierten einen katholischen Kirchenrat ins Leben rief, wurde auch der damalige katholische Pfarrer von Aarau, Alois Vock aus Sarmenstorf, in dieses Kollegium berufen. Vock war während des Jahrzehnts, in dem nach langwierigen Verhandlungen das Bistum Basel reorganisiert wurde (1828), zwar nicht der amtliche, aber der geistige Leiter des katholischen Kirchenrates. Die Haltung Aargaus in den Basler Bistumsverhandlungen hat fast ausschließlich Vock bestimmt. In andern kirchen-, aber auch in schulpolitischen Entscheidungen der aargauischen Regierung während der Zeit der Restauration stand der Einfluß Vocks nur wenig hinter dem zurück, den in der Folgezeit der andere bedeutende Sarmenstorfer, Augustin Keller, ausgeübt hat. Vocks Weitsicht und seinem unermüdlichen Eifer vor allem verdankt der Aargau den Ruhm, das erste Lehrerseminar in der Schweiz eröffnet zu haben.

Der vorliegende erste Teil der Biographie Vocks umfaßt dessen Leben und Wirken bis zu dem Zeitpunkt, da er als residierender Domherr nach Solothurn übersiedelte (1830/31). — In Bälde hoffen wir den zweiten Teil des Lebens dieses großen Aargauers († 1857) in der Argovia erscheinen lassen zu können.

Es obliegt mir noch die angenehme Pflicht des Dankes. Herr Prof. Oskar Vasella an der Universität in Fryburg hat diese Biographie angeregt und mich stets fort, trotz der teilweise fast unüberwindlichen Schwierigkeiten beim Auflösen von Quellen, zur weiteren Forschung angespornt. Zu danken habe ich sodann Herrn Dr. H. Ammann, dem Vorsteher der Kantonsbibliothek und des Staatsarchivs in Aarau, welche in liberalster Weise alle nötigen Archivalien und Literatur zur Verfügung gestellt haben. Besonders schulde ich dem dortigen Adjunkt, Dr. Georg Boner, größten Dank für sein unermüdliches Suchen nach Quellen über Alois Vock. Ihm gelang, nebst manchen weniger bedeutenden Quellen, die Auflösung von rund dreihundert Briefen aus Vocks Hand. Auch sonst zeigte er bis zum Drucke dieser Arbeit größtes tätiges Interesse an der Biographie. Der Leitung aller anderen, im Quellen- und Literaturverzeichnis angegebenen Archive und Bibliotheken sei bestens gedankt, besonders der Bürgerbibliothek in Luzern und der Kantonsbibliothek von Fryburg.

Inhalt.

I. Teil.

Voßs Persönlichkeit und Wirken bis zu Beginn seiner Domherrenzeit.

A. Leben und Wirken im allgemeinen bis zum Jahre 1831.

I. Kapitel. Abstammung, Elternhaus, Kindheit, Knabenalter, Studien. 1785—1807	177
Einbürgerung in Sarmenstorf. — Vater und Mutter. — Kindheit und Knabenalter. — Untertan. — Erster Unterricht. — Religiöse Eindrücke. — Pfarrer Ringold. — Prof. Frz. X. Voß ermuntert Alois zum Studium. — Studien in Solothurn. — Bei Kaplan Brottschi in Oberdorf. — Am ehemaligen Jesuitenkollegium: Schulmethode. — Politische Vorgänge. Aufrichtung des Freiheitsbaumes. — Professoren. — Am Lyceum: Erste Begegnung Voßs mit Bürgermeister Herzog. — Priesterberuf. — Unsichere Lage der Professoren. — Weggang. — In Konstanz: Begegnung mit Wessenberg. — In Landshut: Sailer, Aß, Breyer, Michl. Aufklärung und Romantik. — Ende der Studien.	
II. Kapitel. Die ersten Priesterjahre. 1807—1814	189
Priesterweihe. Das Examen vor dem Nuntius — Kaplan in Sarmenstorf: Das Bestätigungsrecht. — Voß und der Abt von Einsiedeln. — Wessenberg ermuntert zum Studium der Kirchengeschichte. Voß erhält eine Lehrstelle. — Pfarrer in Bern: Migy. — Einführung des katholischen Kultus in Bern. — Armut und Mangel an kirchlichen Gerätschaften. — Beschränkung der religiösen Lehre auf Katholiken. — Voß und Konvertiten: Haller, Hurter, Pfyffer. — Voß und die fremden Gesandten. Talleyrand. — Rektor und Professor in St. Gallen: Die Gründung des katholischen Gymnasiums. Die Berufung Voßs. Seine Tätigkeit und seine Erfolge. Sein religiöser Einfluß im Urteil G. J. Baumgartners. — Gründe des Weggangs. Die notwendigen Eigenschaften eines Rektors. — Bei Talleyrand. Ausicht auf die Stelle eines Gesandtschaftssekretärs. — Voßs Einmischung in kirchenpolitische Vorgänge. — Sturz Napoleons. — Talleyrand verläßt die Schweiz. Voß stellenlos.	
III. Kapitel. Voß in Aarau. 1814—1831	202
Lobende Empfehlungen. — Voß als Pfarrer: Wirken in einer Diasporagemeinde. — Voßs Eifer für den Gottesdienst. — Geringer Eifer für spezifisch katholische Seelsorge. — Hervorragender, gesuchter, auch von Protestanten gern gehörter Prediger. —	

Kein aufklärerischer Moralprediger, kein katholischer Dogmaprediger, sondern Verkünder des Evangeliums. — Vod und die religiöse Literatur. Verbogene Bücher. Breviergebet. — Dekan des Kapitels Meltingen: Fordert genaue Instandhaltung der Pfarrarchive. — Die Kapitelsstatuten. — In staatlichen Ämtern und Kulturvereinen: Rauchenstein charakterisiert den echten Republikaner. — Mitglied des Schulrates. Sein Einfluß. Seine Schulberichte. Beantragt Gründung eines Lehrerseminars. — Die Kantonschuldirektion. — Lehrverein. — Bibliothekskommission. — Mitglied der Helvetischen Gesellschaft; der Gemeinnützigen Gesellschaft. — Freunde und Gegner: J. J. Hottinger; J. E. Kopp und das Datum des Bundesbriefes; P. V. Trogler: „Schweizerisches Museum“. — Ruf ans Lyceum und Seminar in Luzern. — Heinrich Zschokke, Gesinnungsfreund; Begegnung mit Görres. Abwendung von Zschokke. — Balthasar und „Helvetia“. — Rauchenstein. — Freimüter aufstand: Vod findet keinen Nachfolger für die Pfarrei. — Gegner unbeschränkter Pressefreiheit. — Die Verfassung von 1831. — Abschied von Aarau: Urteil der Regierung. — Urteil des Nuntius. — Vods eigenes Urteil über sein Wirken als Katholik.

B. Vod und die Reorganisation des Bistums Basel.

- | | |
|---|-----|
| I. Kapitel. Die philosophischen und theologischen Ansichten Vods | 236 |
| „Geschichte des schweizerischen Nationalbistums“. — Vod's Stellung in den Bistumsverhandlungen. — Verhältnis zwischen Kirche und Staat nach katholischer Lehre. — Vod's Staatslehre. — „Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus“. — Folgerungen daraus. — Vod verwirft jene Schrift. — Beurteilung. | |
| II. Kapitel. Vod versucht die Lostrennung vom Bistum Konstanz zu hindertreiben. 1812—1814. | 244 |
| Lostrennungsbewegung in den Urkantonen. — Konferenz in Gersau als politische Demonstration ausgelegt. — Vod Geheimagent beim Gesandten Talleyrand. — Dalberg und die eidgen. Tagsatzung. — Sturz Napoleons. — Der Papst erklärt die Lostrennung. | |
| III. Kapitel. Stellung zu den verschiedenen Bistumsprojekten. 1815—1819 | 248 |
| Aargau betrachtet sich nicht als vom Bistum Konstanz getrennt. — Hindernisse während der Bistumsverhandlungen. — Konferenz in Luzern. — Aargaus Bistumsplan: Nationalbistum. — Wessenberg und Rom. — Neue Diözesankonferenzen. — Vod wünscht Aargaus Anschluß an Bistumsprojekt Luzern-Bern. — Bern-Luzerns unnachgiebige Haltung. — Aargau schließt sich dem Solothurner Projekt an. — Vod's Unzufriedenheit darüber. — Die frankfurter-Konferenz und die schweizer. Bistumsverhandlungen. — Vod bestreitet die Souveränität des päpstlichen Stuhles. — Berns und Luzerns Gesandtschaft in Rom abgewiesen. — Luzern belästigt den Nuntius. | |

— Vodk ermuntert Amrhyn zum Anschluß Luzerns an ein deutsches Erzbistum. — Auch die Gesandtschaft des frankfurter Kongresses fehrt erfolglos von Rom zurück.	
IV. Kapitel. Vodk beantragt die Rückkehr zur Diözese Konstanz oder Gründung eines Nationalbistums	261
Tod des apostol. Generalvikars Göldlin. — Vodk wünscht neue Diözesankonferenz, in der auch Geistliche vertreten sein sollen. — Die ehemals konstanz'schen Diözesanstände werden der Verwaltung des Bischofs von Chur unterstellt. — Ist die Rückkehr zum Bistum Konstanz möglich? — Anschluß an Konstanz oder Gründung eines schweiz. Nationalbistums ohne die Mitwirkung Roms. — Langenthaler-Konferenz.	
V. Kapitel. Vodk Sekretär des Kirchenrates. Die Domherrenfrage . . .	265
Der Kirchenrat. Die Kirchenratsakten. — Vodk und Coadjutor Glutz-Ruchti. — Verhandlungen über die Domherrenwahl. — Nochmals Nationalbistum. — Paritätische und protestantische Regierungen und die Domherrenwahl. — Vodks Verzögerungstaktik. — Seine Beurteilung der Langenthaler-Konferenz. — Vodk Gegner von Geheimverträgen. — Reding gegen Vodk. — Vodk wird Chorherr von Zurzach. — Vodk Coadjutor? — Klage der aargauischen Geistlichen. — Herzog warnt Vodk wegen der Hartnäckigkeit. — Enttäuschung Vodks.	
VI. Kapitel. Die Verwerfung des Konkordates	285
Der aargauische Kleine Rat empfiehlt die Ratifikation. — Gegner des Konkordates. — Gründe Dr. Feers gegen den Abschluß. — Die Verwerfung.	
VII. Kapitel. Annahme und Abschluß des Konkordates	290
Vodk gewinnt den vorübergehend verlorenen Einfluß zurück. — Sein Rechtfertigungsversuch. — Er beginnt, das Konkordat günstiger zu beurteilen. — Gegner der Errichtung von Domherrenstellen. — Aargau wird von den Ständen im Stich gelassen. — Die Installation der Domherren nach den Aussagen Vodks. — Zusammenfassung und Rückblick.	
VIII. Kapitel. Vodks Ernennung zum Domherrn	304
Hindernisse. — Seine Stellung dazu. — Anklagen gegen Vodk und Verleumdungen. — Herzog rechtfertigt Vodk vor dem Nuntius. — Die Ernennung.	

Abkürzungen.

AA	Staatsarchiv Aarau
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie
AE	Staatsarchiv Luzern
AS	Staatsarchiv Solothurn
AZ	Aargauer Zeitung
BBL	Bürgerbibliothek Luzern
CJC	Codex iuris canonici
DAS	Diözesanarchiv Solothurn
FDA	Freiburger Diözesanarchiv
Gf	Geschichtsfreund
GR	Großer Rat
HBE	Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz
KR	Kleiner Rat
KRA	Katholische Kirchenratsakten
KtSchwBl.	Katholische Schweizerblätter
KZ	Schweizerische Kirchenzeitung
LTCK	Lexikon für Theologie und Kirche
RR	Regierungsrat
SL	Solothurner Landbote

Quellen- und Literaturverzeichnis.

I. Quellenverzeichnis.

1a. Briefe Vod̄s.

- An U m r h y n , Jos. Karl. Msc. Staatsarchiv Luzern, Fach 9, Fasc. 12: Bistumsangelegenheiten (zit.: An Umrhyn). — 7 Stüd.
- An B a l t h a s a r , Josef Anton. Msc. der Bürgerbibliothek Luzern (zit.: BB $\ddot{\text{L}}$), M 253/IV (zit.: An Balth.) — 54 Stüd.
- An B a u m g a r t n e r , Gallus Jakob. Abschrift im Nachlaß Vod̄s, Kantonsbibl. Aarau, Fasc. 2. — 1 Stüd.
- An den A b t von E i n s i e d e l n . Msc. Stiftsarchiv Einsiedeln, T. Fasc. 0 Nr. 36—38. — 3 Stüd.
- An F e d e r e r , Jos. Ant. Seb. Msc. Vadiana St. Gallen, S. 25n. — 11 Stüd.
- An H e r z o g , Johann, von Effingen. Msc. Mappe: Briefe an und von Herzog. Kantonsbibl. Aarau (zit.: An Herzog). — 5 Stüd.
- An K o p p , Josef Eutych. Msc. BB $\ddot{\text{L}}$. — 16 Stüd.
- An L ü t h y , Josef. Msc. Zentralbibliothek Solothurn. Briefsammlung Lüthy, 2. Bd., S. 567. — 1 Stüd.
- An R a u c h e n s t e i n , Rudolf. Msc. Kantonsbibl. Aarau (zit.: An R.). — 248 Stüd.
- An P f y f f e r , Eduard. Msc. BB $\ddot{\text{L}}$. Fasc. M 323 in Casimir Pfyffers „Materialien zur Geschichte der Errichtung des Bistums Basel“. (zit.: An Pfyffer). — 23 Stüd.
- An W e s s e n b e r g , Ignaz Heinrich von.
- veröffentlicht in: Schirmer Wilh., Aus dem Briefwechsel J. H. von Wessenberg, Konstanz 1912. (zit.: An W., Datum, Brw. Nr.). — 6 Stüd.
 - veröffentlicht von Lauter Alfons, Streiflichter auf die Verhandlungen zur Reorganisation des Bistums Basel. In „Katholische Schweizerblätter“, Bd. 16 (1900), (zit.: An W., Datum, Streiflichter, S.) — 5 Stüd.
 - Msc. im Universitäts-Archiv Heidelberg „Wessenberg-Korrespondenzen“, Sign. Cod. Heidelberg. 362b (zit.: An W., Datum, Heidelberg). 8 Stüd.

1b. Briefe von Vod̄s Zeitgenossen.

- An B a l t h a s a r , Josef Anton. BB $\ddot{\text{L}}$. 6 Bde, Briefwechsel, Msc. 253/IV.
- An P f y f f e r Eduard, in Casimir Pfyffers Materialien zur Geschichte der Errichtung des Bistums Basel. Msc. BB $\ddot{\text{L}}$., Fasc. M 323.
- Korrespondenz von J. K. U m r h y n . Msc. IV D im Familienarchiv Umrhyn, Kantonsbibliothek Luzern (zit.: N. an Umrhyn, Datum).
- Briefe (87) Rauchensteins an A. Vod̄ (Nachlaß Rauchenstein, Kantonsbibl. Aarau).

2. Andere Quellen.

a) Schriften Vodks.

Nachlaß A. Vodks: 1812—1855. Mappe von 7 fasc. Inhalt: Briefe verschiedener Personen an Vodk; Predigtskizze Vodks beim Amtsantritt von Pfarrer Beutler in Sarmenstorf, 5. März 1826. Statuten des Domkapitels (Konzept). Chordienst-Absenzliste von der Hand Vodks. Dompropst-Angelegenheit. Msc. Kantonsbibl. Aarau.

Vorlesungen über Philosophie, vorgetragen in der Kantonschule St. Gallen, 1810—1812. Msc. Kantonsbibl. Aarau.

Über den Geist der Gymnasialbildung, oder Erste Nachricht von dem Gymnasium cath. Fundation zu St. Gallen. Eine Rede bei der Eröffnung der Schulprüfungen, den 12. Aug. 1811, gehalten von A. V., Präfekt des Gymnasiums und Prof. der Philosophie. St. Gallen 1811. (Auch veröffentlicht im „Archiv für Pastoralkonferenzen in den Landkapiteln des Bistums Konstanz“, mit einem Vorwort Wessenbergs. Konstanz 1812, 6. Heft, S. 439 ff.)

Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert. Eine Säkularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz. Schweizerisches Museum, 1. Bd. Aarau 1816, S. 75 ff. Anonym. (Dasselbe erschien im Separatabdruck o. O. [bei Bürkli in Zürich] 1832, mit Angabe des Verfassers).

Zur Geschichte des Schweizerischen Nationalbistums. Eine urkundliche Darstellung. Schweizer. Museum, 1. Bd. Aarau 1816, S. 425 ff.

Eröffnungsrede Vodks als Präsident der Helvetischen Gesellschaft, gehalten zu Schinznach am 16. Mai 1827. In: Verhandlungen der Helvet. Gesellschaft zu Schinznach im Jahre 1827.

Kirchenrechtliche Erläuterungen über die Statuten des Domkapitels von Basel, o. O. (Soloth.) 1837.

Gegen die Unwahrheiten des 2. Memorandums. Eine Rechtfertigungsschrift. (Als Msc. gedruckt; Soloth. 20. Nov. 1842).

Urkunden zur Geschichte des reorganisierten Bistums Basel. Aarau 1847. Anonym. (Nach Briefen an Rauchenstein ist Vodk eindeutig der Herausgeber dieser Urkunden.)

Der Bauernkrieg i. J. 1653 oder der große Volksaufstand in der Schweiz; zuerst erschienen in „Helvetia“, 6. Bd., Aarau 1830; dann 1831 und 1837 gesondert.

b) Offizielle Quellen.

Staatsarchiv Aarau (zit.: A. A.):

Regierungsratsprotokolle 1814—1830.

Schulratsprotokolle 1814—1833.

Katholische Kirchenratsprotokolle 1824—1831.

Katholische Kirchenratsakten 1820—1831 (zit.: KKA).

Verhandlungen des Großen Rates des Kantons Aargau 1832—1852.

Staatsarchiv St. Gallen:

Katholische und projektierte paritätische Kantonschule St. Gallen, 1808 bis 1841. Gedruckt.

Aus Erziehungsratsakten. Ms. Rubr. 127, fasc. 7.

Archiv des Kapitels Mellingen:

Protokolle des Kapitels 1821—1868 (zit.: Prot. Mell.).

Staatsarchiv Luzern (zit.: AL):

Bistumsangelegenheiten. Fach 9, fasc. 12 und 13.

Diözesanarchiv Solothurn (zit.: DAS):

Fach: Pfarrei Aarau.

c) Biographien und Nekrologie.

Bonner, Georg, Aus der Kirchengeschichte der Stadt Aarau von ihren Anfängen bis 1876; in Bauschrift zur Einweihung der neuen katholischen Kirche in Aarau. Aarau 1940. (Über Pfarrer Vodk: S. 31—33).

Fischer, Fr. X., Abriss der Geschichte der katholischen Pfarrei und Gemeinde Aarau vom Jahre 1803—1895. Aarau 1899 (S. 28—32).

Keller, Fr. X., Die Voden in Sarmenstorf. Familiengemälde aus der Vergangenheit, nach der Sarmenstorfer Dorf-Chronik; erschienen im „Freischütz“ 1859. (Über Alois Vodk 2 Seiten) (zit.: Keller, Vodenchronik).

Münch, Ernst, Erinnerungen, Lebensbilder und Studien aus den ersten 37 Jahren eines deutschen Gelehrten. 3 Bde. Karlsruhe 1836. (Über Vodk: Bd. 1, S. 408—411; zit.: Münch, Erinnerungen.)

Rauchenstein, Rudolf, Zur Erinnerung an den h. Domdekan Alois Vodk. Beilage zum Programm der aargauischen Kantonschule. Aarau 1858. 8 Seiten (zit.: Rauchenstein, Zur Erinnerung).

Renner, Albert, Josef Görres und die Schweiz. Diss. Freiburg 1930. (Über Vodk: S. 102—104).

Schocke, Emil, Alois Vodk in: Hunziker, Otto, Geschichte der schweizerischen Volkschule mit Lebensabrissen der bedeutenderen Schulmänner. 2 Bde. Zürich 1881 (2. Bd., S. 378—379).

Nekrolog in „Aargauer Zeitung“, 1857, Nr. 184.

— in „Katholische Kirchenzeitung“, 1857, Nr. 47.

— in „Neue Zürcher Zeitung“, 1857, Nr. 321.

— in „Solothurner Landbote“, 1857, Nr. 92—94. (zit.: S. L.)

d) Zeitungen.

Aarauer Zeitung 1814—1821.

Aargauer Zeitung 1828—1857.

Appenzeller Zeitung 1828—1831.

- Der aufrichtige und wohlersahrene Schweizerbote, welcher nach seiner Art einfältig erzählt, was sich im lieben Schweizerlande zugetragen und was außerdem die klugen Leute und die Narren in der Welt tun. 1816—1832.
- Der Eidgenosse 1828—1832.
- Der Erzähler 1809—1812.
- Der Wegweiser in der Eidgenossenschaft 1816.
- Neue Zürcher Zeitung 1820—1857 (passim).
- Schweizerische Kirchenzeitung 1832—1857. (zit.: K3)
- Waldstätter-Bote 1828—1834.

II. Literatur-Verzeichnis.

- Alttermatt, Leo, Der Kanton Solothurn in der Mediationszeit. Diss. Bern, 1929.
- Balthasar, Felix, De Helvetiorum Juribus circa Sacra. Rapperswil 1853.
— — Materialien zur Lebensgeschichte berühmter Luzerner. 4. Bd. Msc. in BBK.
- Bastgen, Hub., Die vatikan. Aktenstücke zur „Causa“ Wessenbergs in Rom im Jahre 1817. In Frbg. Diöz. Arch. Nf. 34. Bd. 1931.
- Baumgartner, Ale., Gall. Jak. Baumgartner, Landamann von St. Gallen und die neuere Staatsentwicklung der Schweiz. Freiburg i. B. 1892.
- Baur, Martin, Geschichte von Sarmenstorf. Einsiedeln 1942.
- Bed, Josef, J. H. von Wessenberg. Sein Leben und Wirken auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenbergs. Karlsruhe 1874.
- Belke, Iduna, Paul Vital Troppler. Sein Leben und Denken. Berlin 1935.
- Binder-Görres, Josef Görres. Gesammelte Briefe. 3 Bde. München 1858 bis 1874.
- Biographie, Allgemeine deutsche, Leipzig 1875—1910. (zit.: ADB).
- Bistum Basel, Das, 1828—1928. Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier. Hrsg. v. J. Kälin, Solothurn 1928.
- Bronner, Fr. X., Geschichte des Volksaufstandes im Aargau um den Anfang des Dezember 1850. Msc. Kantonsbibl. Aarau.
— — Kurze Geschichte der Stiftung und des Fortbestandes der aargauischen Kantonschule von 1801—1840. Msc. Kantonsbibliothek Aarau.
— — Chronik der aargauischen Kantonsbibliothek. Msc. Kantonsbibl. Aarau.
- Brüdd, Heinr., Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im 19. Jahrhundert. 4 Bde. Mainz 1887.
— — Die oberrheinische Kirchenprovinz von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Mainz 1868.
- Brugger, Albert, Geschichte der Aarauer Zeitung. Taschenbuch der hist. Gesellschaft des Kantons Aargau 1914.
- Büchi, Hermann, Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit bes. Berücksichtigung des Kantons Solothurn. 2. Teil: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789—1798. Solothurn 1927.

- Daguet, Alex., *Le Père Girard et son temps. Histoire de la vie, des doctrines et des traveaux de l'éducateur suisse (1765—1850)*, 2 vol. Paris 1896.
- Dierauer, Joh., Müller-Friedberg. *Lebensbild eines schweizer. Staatsmannes (1755—1836). Mitteilungen zur vaterl. Gesch.* Hrsg. vom hist. Ver. i. St. Gallen. 21. Bd. St. Gallen 1884.
- Diözesan-Archiv, freiburger, *Organ des kirchl.-histor. Vereins für Geschichte, Altertumskunde u. christl. Kunst der Erzdiözese Freiburg*. 1865 ff. (zit.: FDA)
- Dommann, Hans, Vinzenz Rüttimann und die Luzerner Kirchenpolitik in der Mediations- und Restaurationszeit. *Zf. f. schw. Kirch. Gesch.* Bd. 16 (1922).
- Dubler, Herb., *Der Kanton Aargau und das Bistum Basel. Ein Beitrag zum Staatskirchenrecht des Bistums Basel*. Diss. jur. Zürich 1920. Olten 1921.
- Feer, Rud., *Über das Bistum Basel in Beziehung auf den Kanton Aargau*. Aarau 1828.
- Fiala, F., *Geschichtliches über die Schulen von Solothurn*. 5 Bde. 1875—1881 (zit.: Fiala).
- Fleiner, F., *Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit*. Aarg. Taschenbuch. Aarau 1896.
- — *Staat und Bischofswahl im Bistum Basel*. Leipzig 1897.
- Fleischlin, B., Frz. Bernh. Göldlin von Tiefenau, apostol. Generalvikar und Stiftspropst von Beromünster (1762—1819). *Monatsrosen*, Jahrg. 20—21 (1876—1877).
- Frankfurter Kirchenverhandlungen 1818. *Declaratio an den Papst. Theolog. Quartalschrift* 1819 (Tübingen).
- Funk, Phil., *Von der Aufklärung zur Romantik* 1925. München 1925.
- Geschichte des 6. Dezember oder St. Nikolaustages 1830. *Helvetia*, 8. Bd. (1833).
- Gesetzbuch, Allgemeines und bürgerliches, für den Kanton Aargau. Aarau 1826.
- Göller, E., *Die Vorgeschichte der Bulle «Provida solersque»*. FDA Nf. Bd. 28—29 (1927—1928).
- Görres, Jos., *Gesammelte Schriften*, hrsg. von Marie Görres 1858, IV. Bd. Europa und die Revolution; VII.—IX. Bd. Briefe.
- Groehler, Konr., H. J. Freiherr von Wessenberg, FDA, Nf. Bd. 28—29 (1927—1928).
- Haller, Erw., Bürgermeister Joh. Herzog von Effingen (1773—1840). Argovia, Bd. 34 (1911).
- Haller-Hurter, Briefe K. L. Hallers an Dav. Hurter. Hrsg. von Emmanuel Scherer, Beilage zum Jahresbericht der Kantonalen Lehranstalt Sarnen, 1913/14 und 1914/15.
- Heer, E., *Das aargauische Staatskirchentum von der Gründung des Kantons bis zur Gegenwart*. Wohlen 1918.

- Helvetische Gesellschaft, Verhandlungen zu Schinznach, 1827. Aarau 1827.
- Henggeler, A., Aus der alten in die neue Zeit. Historische Hintergründe des Basler Diözesanjubiläums. Schweiz. Kirchenzeitung 1928, Nr. 41—48.
- Henggeler, Rud., Die Tätigkeit der schweiz. Klöster auf dem Gebiete der Volksschule im Zeitalter Pestalozzis. Neue Zürcher-Nachrichten 1927, Nr. 52—53.
- Herzog, Ed., Thaddäus Müller. Bern 1886.
- Heuberger, S., Die aargauische Volksschule im 19. Jahrhundert. Aarau 1904.
- Hontheim, J. h. N., De statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis ad reunendos dissidentes in religione christianos compositus. s. l. 1763.
- Huber, Joh., Geschichte des Stiftes Zurzach. Klingnau 1869.
- Hürlimann, Mart., Die Aufklärung in Zürich. Leipzig 1924.
- Hunziker, O., Geschichte der schweizer. gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich 1897.
- — Geschichte des aarg. Schulwesens. Aarau 1888.
- Hurter, Heinr., Friedr. v. Hurter, f. f. Hofrat u. Reichshistoriograph, u. seine Zeit. Vom J. 1787—1865 2 Bde. Graz 1876/77.
- Jörin, E., Der Kanton Aargau 1803—1813/15. Argovia, Bd. 50—53 (1939—41).
- Iseler, Eug., Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel. Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat. Hrsg. von Lampert, Ul., Basel 1933 (zit.: Iseler).
- Keller, Arnold, Augustin Keller (1805—1885). Ein Lebensbild und Beitrag zur vaterländischen Geschichte des 19. Jahrh. Aarau 1922.
- Keller, Fr. X., Aus der Dorfchronik von Sarmenstorf, bis zur Zeit der Helvetik, in „Argovia“, Bd. 3 (1864), S. 124—159 (zit.: Keller, Dorfchronik).
- Keller, Jak., Die aarg. Schulverhältnisse während der Dauer des ersten Schulgesetzes (1803—1822). Programm des Lehrersem. Wettingen, 1887/88.
- — Das aargauische Lehrerseminar. Zur Erinnerung an seine Gründung vor 75 und seine Verlegung nach Wettingen vor 50 Jahren. Baden 1897.
- Kiem, Mart. P., Geschichte der Benediktiner-Abtei Muri-Gries. 2. Bd.: Die Geschichte Muris in der Neuzeit. Stans 1891.
- Kirchenlexikon, hrsg. von Wetzer und Welte, 12 Bde. Freiburg i. Br. 1882—1901.
- Kopp, G. L., Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußern Verfassung. Mainz 1830.
- Kothring, Mart., Die Bistumsverhandlungen der schweiz.-konstanz. Diözesanstände von 1803—1862. Schwyz 1863 (zit.: Kothring).
- Küchler, G., Kirche und Staat im Kanton Aargau. Schw. Kirchen-Ztg. 1929, Nr. 48—51.
- Kürry, Ad., Die Durchführung der kirchl. Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. h. v. Wessenberg in der Schweiz. Diss. theol. Bern 1915.

- Kurz, Heinr., Katalog der Aarg. Kantonsbibliothek. 1. Bd. Vorwort. Aarau 1857.
- Campert, Ull., Kirche und Staat in der Schweiz. 3 Bde. Basel und Freibg. 1929/39.
- Cauter, Alf., Streiflichter auf die Verhandlungen zur Reorganisation des Bistums Basel nach ungedruckten Briefen schweiz. Staatsmänner. Bd. 14 (1898) und 16 (1900) der Kth. Schw. Bl.
- Lexikon für Theologie und Kirche, hrsg. von M. Buchberger. 10 Bde. Freiburg i. B. 1930—1938.
- — Historisch-biographisches, der Schweiz. Neuenburg 1921—31.
- Lüttolff, Ul., Leben und Bekennnisse des Jos. Laur. Schiffmann, Pfr., Dekan und Domherr. Ein Beitrag zur Charakteristik J. M. Sailer und seiner Schule in der Schweiz. Luzern 1860.
- Lugimbühl, Rud., Der Kanton Aargau 1814/15. Argovia Bd. 22 (1891).
- Meng, Greg., Das Landkapitel Mellingen in der Diözese Basel. Muri 1869.
- Menzel, Wolfgang, Denkwürdigkeiten. Hrsg. von seinem Sohne Konrad M. Bielefeld und Leipzig 1877.
- Merkle, Seb., Die kirchliche Aufklärung im katholischen Deutschland. Berlin 1910.
- Mösch, Joh., Die solothurn. polit.-relig. Literatur von 1830—1890. Ib. f. solothurn. Gesch. Bd. 6 (1933), 8/9 (1935/36) und 11 (1938).
- — Die solothurnische Volkschule vor 1830. Bd. 3 und 4 (zit.: Mösch, Volkschule). Mitteilungen des hist. Vereins des Kantons Solothurn. H. 7 (1914) und H. 9 (1918).
- — Der Kanton Solothurn zur Zeit der Helvetik. Ib. für soloth. Gesch. 12. Bd. (1939) (zit.: Mösch, Helvetik).
- Morelli, Karl, Die helvetische Gesellschaft. Winterthur 1863.
- Müller, Frz., Entwurf einer Verfassung des Kantons Aargau mit einer Darstellung der Beweggründe. Aarau 1831.
- Müller, Joh., Das Priesterseminar der Diözese Basel, 1828—1928. Luzern 1929.
- Müller, Karl, Das Bistum Konstanz und die Reformen Wessenbergs. Schw. Kirchen-Ztg. 1904, Nr. 21—23.
- — Reorganisation des Bistums Basel. Schw. Kirch.-Ztg. 1904, Nr. 35—38.
- Münch, Ernst, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. 2. Bd. Leipzig 1831.
- Museum, Schweizerisches, 1. u. einz. Jahrg. 1816. Aarau, Sauerländer.
- Namensverzeichnis der Studierenden auf dem Gymnasium und Lyceum zu Solothurn nach der Ordnung, wie sie in ihren Lehrgegenständen sich hervorgetan und mit Preisen öffentlich geehrt worden. Solothurn 1799—1805.
- Nomina literatorum qui in lyceo et gymnasio Solodorano doctrina praecelluerunt et praemis publice donati fuerunt. Solod. MDCCXCVIII.

- Nünnlist, Jos., P. Gregor Girard (1765—1850), der erste Schweizer-Diaspora-Pfarrer und erster Pfarrer in Bern. Einsiedeln 1939.
- Ostertag, J. V., Materialien zur Lebensgeschichte berühmter Luzerner. Msc. IV. Ed. BBk.
- Pastoralkonferenzen, Archiv für, in den Landkapiteln des Bistums Konstanz 1804 bis 1827. (Jedes Jahr 12 Hefte.)
- Permaneder, M., Annales ... universitatis Ingolstadii Landishuti Pars V ab anno 1772. Monachii 1859.
- Pfyffer, Cas., Materialien zur Geschichte der Errichtung des Bistums Basel. Msc. BBk. M 323.
- — Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. 2. Bd., Luzern 1861.
- Prantl, Karl, Geschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in Ingolstadt, Landshut, München, 2 Bde. München 1872.
- Quartalschrift, Theologische. Tübingen 1819—1831.
- Rauhenestein, Rud., Ein Blick auf die Schicksale der aargauischen Kantonschule. Programm der aarg. Ktsch. 1835.
- — Die drei Perioden der aargauischen Kantonschule, Programm 1828.
- Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzung von 1803—1813, bearb. v. J. Kaiser, Bern 1886.
- Sammlung Bischoflicher Hirtenbriefe und Verordnungen für das Bistum Konstanz, von 1801—1813. 2 Bde. Konstanz 1809—1813.
- Sammlung der in Kraft bestehenden Kanton Aargauischen Gesetze und Verordnungen. 1808 ff.
- Scherer-Boccard, Theod., Wiedereinführung des kathol. Kultus in der protestantischen Schweiz im 19. Jahrh. Ingenbohl 1881.
- Schiffmann, J., Sailer und seine Schüler aus der Schweiz. Schw. Kirchenzeitung 1855, S. 319 ff.
- Schirmer, Wilh., Aus dem Briefwechsel Ign. H. von Wessenbergs, weiland Verweser des Bistums Konstanz. Konstanz 1912.
- Schmid, Aldeg., Die Kirchensätze. Die Stifts- und Pfarr-Geistlichkeit des Kts. Solothurn. Solothurn 1857.
- Schmidlin, L. R., Die Kirchensätze. Die Stifts- und Pfarrgeistlichkeit des Kts. Solothurn, 1857—1907. Solothurn 1908.
- — Die kathol.-theolog. und kirchl. Literatur des Bistums Basel vom Jahre 1750—1893. Bern 1894/95. Fasc. V, 10e der Bibliographie der schweiz. Landeskunde.
- Schmidt, H., Die deutschen Flüchtlinge in der Schweiz. Diss. phil. Zürich 1899.
- Schuler, M., Darstellung des gesamten Schulwesens im Kanton Aargau. Aarau 1834.
- Schumann, Alb., Aargauische Schriftsteller. 1. und einzige Lieferung. Aarau 1887.

- Schweizerblätter, Katholische, N.F. Bd. 1—18. 1885—1902.
- Segesser, A. P. h., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4. Bd., Luzern 1858.
- Segmüller, Fr., Bilder aus der Zeit der Aufklärung und des Staatskirchentums. Zf. f. Schw. Kirchengeschichte, Bd. 23 (1929).
- Seitz, Joh., Schulpolitische Miszellen: Serie 16. Geschichte der kathol. Kantonsrealschule zu St. Gallen. St. Gallen (1934). In Maschinenschrift.
- Snell, Cudw., Die Bedeutung des Kampfes der liberalen kath. Schweiz mit der römischen Kurie, betrachtet aus einer Gesamtübersicht der Tendenzen des restaurierten Papsttums. Solothurn 1839.
- Snell, Cudw., Glüd, Ch. W. u. Henné, Ant., Pragmatische Erzählung der kirchlichen Ereignisse in der kathol. Schweiz von der helvet. Revolution bis auf die Gegenwart. 3 Bde. Mannheim 1850—54.
- Staatslexikon, hrsg. von H. Sacher, 4 Bde. Freiburg i. B. 1926—1932.
- Stähz, Rud., Die Entwicklung der Parität im Kanton Aargau. Diss. iur. Zürich 1936.
- Stammiller, Jak., Geschichte der römisch-katholischen Pfarrei Bern. Solothurn 1901.
- Stimmen über das Konkordat für die Wiederorganisierung des Bistums Basel, gesammelt und dem Großen Rat gewidmet von einigen Bürgern des Kantons Aargau. Zürich 1828.
- (Suter, H. J.) Die höheren Lehranstalten in Solothurn. Dargestellt von Professoren daselbst als Antwort auf R. Gluž-Bložheims Nachrichten von denselben. Solothurn 1818.
- Tetmajer, L. v., Jos. Karl Amrhyn, Ein Luzernischer Staatsmann (1777 bis 1848). Geschichtsfreund, Bd. 94 (1939).
- Tillier, A., Geschichte der Eidgenossenschaft während der Vermittlungsakte, 1803—1813. 2 Bde., Zürich 1845/46.
- — Geschichte der Eidgenossenschaft während der sog. Restaurationsepoke 1814—1830. 3 Bde. Bern und Zürich 1848/1850.
- Troßler, P. V., Luzern und sein Gymnasium und Lyceum. Glarus 1823.
- Vassella, Ost., Zur Geschichte der Religionspolitik im 19. Jahrhundert. Zf. f. Schw. Kirchengeschichte. 28. Bd. (1934).
- Veith, Cudw., Die Kirche im Zeitalter des Individualismus. 4. Bd. von Kirsch, J. P., Kirchengeschichte. Freiburg i. B. 1931.
- Veuthey, P. L., Un grand éducateur: Le Père Girard. Paris 1934.
- Weber, Ant., Der Anschluß der freien Ämter des Aargaus an den Kanton Zug. Geschichtsfreund, Bd. 58 (1903).
- — Die Abtrennung der Schweiz vom Bistum Konstanz. Eine Jahrhundterinnerung. Vaterland 1914, Nr. 107—114.
- Wechlin, H., Der Aargau als Vermittler deutscher Literatur in der Schweiz (1798—1848), Argovia, Bd. 40 (1925). (cit.: Wechlin).

Widmer, Jos., Erinnerungen an, gewesenen Prof. und Chorherr in Luzern und nachherigen Propst in Beromünster. Baden 1848.

— — Franz Geiger, Chorherr und ehemaliger Prof. der Dogmatik zu Luzern. Luzern 1843.

Wild-Schapffer, J. J., Am Lehrerseminarium in Aarau, 1827—1829; Aufzeichnungen, hrsg. von Arth. Frey. Aarauer-Neujahrsblätter 1939. Darin Seite 37 f. kurze Schilderung einer Begegnung mit Vogt.

Schocke, Emil, Geschichte der Gesellschaft für vaterländische Kultur im Kanton Aargau. Aarau 1861.

Schocke, Ernst, Oberst J. N. von Schmiel (1774—1850). Taschenbuch der histor. Gesellschaft des Kantons Aargau 1910.

— — Die Geschichte des Aargaus, dem aargauischen Volke erzählt. Aarau 1903.

Schocke, Heinr., Eine Selbstschau, 2 Bde., Aarau 1842.

A.

Leben und Wirken im allgemeinen bis zum Jahre 1831.

I. Kapitel.

Abstammung, Elternhaus, Kindheit, Knabenalter, Studien 1785—1807.

Auch ein Untertan gemeineidgenössischer Herrschaften konnte zu Reichtum und Ansehen gelangen, sofern er angeborene Geschicklichkeit mit nie ermüdendem Eifer verband. Beide Voraussetzungen waren in dem Geschlechte der Vock heimisch, und so vermehrte sich nicht nur seine Zahl, sondern auch sein Einfluß und sein Besitz.

Um die Mitte des 17. Jahrhunderts übersiedelte ein Hans Vock von Wohlen nach der Gemeinde Sarmenstorf und bewarb sich dort um das Bürgerrecht.¹ Als Entgelt bot er seine Schulmeisterkenntnisse an. — Über dazumal konnte ein Schulmeister weder von seinem Schulgeld leben, noch brauchte er seine ganze Kraft für das Häuflein freiwilliger Schüler aufzuwenden; darum wurde Hans Vock überdies mit dem Umte eines Gemeinde- und Gerichtsschreibers der Herrschaft Hilfikon-Sarmenstorf betraut.

Sein Sohn Matthias (1689—1752) wurde bereits das geistige und politische Zentrum der Gemeinde. Er verkörperte auch den Zug ins Große und Weite, dem wir bei den Vock später immer wieder begegnen. Als Handwerksbursche war er ins Elsaß ausgewandert und als reicher und tüchtiger Seiler² und Metzger in die Heimat zurückgekehrt. Alsgleich machte man ihn dort zum Fürsprech, Gerichtsrat und Sädelmeister. Er kaufte sich im Dorfe drei Tavernen, zwei Mühlen und weitere Mühlen in den Nachbargemeinden.

¹ Keller, Vockenchronik. In vollständiger Abschrift (50 S.) mir gültig zur Verfügung gestellt durch J. Baur-Vock, Sarmenstorf. (Als Quelle zu den Angaben über A. Vock, Domdekan, S. 41—50, diente wohl Rauchensteins Nachruf).

² Wegen dieses Seilers führen die Vock in ihrem Wappen zwei sich kreuzende Seilerhaken.

Zwei Söhne teilten sich in seinen Reichtum und seine Ämter. Den einen nannte man Richter-Voß, den andern Müller-Voß. Dieser Name übertrug sich auf ihre Nachkommen, obwohl beide Linien sich in politischen Ämtern betätigten.

So bekleidete der Müller-Voß Johann Jakob, der Großvater unseres Alois Voß, das Amt eines Kirchmeiers, Untervogts und Stabammanns (Vorsitzender des niedern Gerichtes). Er war dreimal verheiratet. Der ersten Ehe entstammte der Vater des Domdekans, Johann Anton (1750—1794), der zweiten Franz Xaver, der später Professor am Gymnasium in Solothurn und väterlicher Berater des Alois werden sollte.³

Die untere Mühle in Sarmenstorf war das Elternhaus des Alois Voß. Von seinem Vater hat Voß nie etwas geschrieben. Er muß aber ein rechtschaffener, sparsamer und ehrlicher Müller gewesen sein. Auch gehörte er zu den fernkatholischen alten Bauernfamilien, in denen noch das alttestamentliche Gesetz weiterlebt, wonach eines der Kinder dem Herrn geweiht sein muß. Die Mutter hat durch ihr Leben und Wirken einen nachhaltigeren und bewußteren Einfluß auf Alois ausgeübt. Sie, Elisabeth geborene Huber, eine reiche Müllerstochter, war eine fleißige, tiefreligiöse und überaus wohltätige Frau. Von ihr lernte Alois seine eigene Wohltätigkeit, deren sich vor allem seine Verwandten erfreuen sollten. Sieben Kinder schenkte sie ihrem Gatten, von denen drei in früher Jugend starben. Eine Tochter, namens Maria Anna (1786—1842), verheiratete sich mit dem Bruder von Augustin Kellers Vater.⁴

³ Fr. X. Voß (1752—1828). Seine Studien machte er in Solothurn und vollendete sie mit 21 Jahren. Da er zum Empfang der Priesterweihe noch zu jung war, wurde er Professor am Gymnasium, obwohl er selbst nie Jesuitennovize noch Jesuit war (cf. Fiala V. 64). Auch nach der Weihe verblieb er in Solothurn und wurde eine angesehene und beliebte Persönlichkeit. Berühmt wurden seine „Predigten über den Kurus“, gehalten am Vorabend des Einfalls der Franzosen. Auch Alois verehrte ihn sehr; denn seinem Onkel verdankte er, wie er selbst sagte, Unterricht und Erziehung. (An Balthasar, 2. Januar 1829). Er wollte auch eine Biographie über ihn schreiben und erbat sich von Jos. Lüthy aus Prof. Voßs Nachlaß einige Hinweise. (Vgl. Brief an Lüthy 21. Januar 1829, Zentralbibliothek Solothurn: Briefsammlung Lüthy, 2. Bd., 567 f.). Möglicherweise stammt der Necrolog in der „Schweizer. Monatschronik“, Jahrg. XVI, S. 11 ff., Zürich 1829, aus seiner Feder.

⁴ Die Geschwister Voß: 1. Anna Barbara (1773—1811). 2. Franz Xaver Ignaz Vitalis geboren (resp. getauft) 16. September 1776; Todestag unbekannt.

Kindheit und Knabenalter.

Alois Vock wurde am 19. Mai 1785, als zweitjüngster der Familie, geboren. Bei der Taufe gab man ihm den Namen Johann Josef Alois.

Seine Kinder- und Jugendzeit verlebte Vock als Untertan der Kantone Bern, Zürich und Glarus. Diese Herrschaft war mild und erträglich; auch die zu entrichtenden Abgaben waren mäßig. Abgesehen von einigen kleinen Misshelligkeiten waren die Sarmenstorfer mit den vorrevolutionären Zuständen wohl zufrieden. Die einzelnen Gemeinden genossen weitgehende politische Selbständigkeit. Der unmittelbare Vertreter des Landesherrn, der Untervogt, war meistens ein Mitbürger, dem die Rechte und Gewohnheiten der Gemeinde bekannt waren.⁵ Da Sarmenstorf ein fruchtbare Flecken Erde ist, nahe dem politisch bedeutsamen Bremgarten, waren seine Bewohner aufgeschlossen für jeden wirtschaftlichen und geistigen Fortschritt.

Als unser Alois 6 oder 7 Jahre zählte, wandelte die Gemeinde die alte, längst leerstehende Wendeliniklause in ein Schulhaus um, und der damalige Pfarrer, Karl Josef Ringold, stiftete aus eigenen Mitteln eine bescheidene Schulbibliothek. So trippelte auch der kleine Alois in seiner bis zu den Knien reichenden Schlotterhose aus gestepptem Zwilch und in seiner roten Weste drei oder vier Winter lang von Martini (11. November) bis zum Josefstag (19. März) in dieses neue Schulhaus, das nur einige Minuten von der elterlichen Wohnung entfernt lag. Alle Samstage brachte er, einem Beschlusse von 1787 gemäß, sein Holzscheit mit als Beitrag für die Heizung. — Eine Frage bleibt es, ob der Kleine in dieser Schule mehr lernen konnte als Lesen, Schreiben und Rechnen.⁶

Die kirchlich-religiösen Eindrücke aus der Jugendzeit blieben in Vocks Erinnerung zeitlebens haften. Die Sarmenstorfer Geistlichen waren den neuen Frömmigkeitsäußerungen zugänglich. Pfarrer Ringold stand sogar im Rufe eines aufklärerischen Geistlichen. Er

3. Maria Anna (27. August 1780, gestorben 1842). 4. Johann Adam (1782—1851).

5. Maria Anna Elise (1783; Todestag unbekannt). 6. Johann Joseph Alois (1785—1857). 7. Johann Joseph Alois Adam (1788—1847). Diese Angaben verdanken wir P. Martin Baur, Einsiedeln.

⁵ Vgl. Keller, Dorfchronik.

⁶ ebd. S. 133 f., 152 f.

drängte die Leute zum Lesen der Bibel in der Familie und ermunterte zum häufigen Empfang der Sakramente. Er ersetzte sogar das Rosenkranzgebet während des Gottesdienstes mit Singen deutscher Kirchenlieder. Diese Neuerungen sprachen sich herum, sodass selbst Reformierte aus der Nachbargemeinde Fahrwangen sich bei seinem Gottesdienst einfanden. Pfarrer Ringold verstand es überdies, bei manchen Gelegenheiten das freundnachbarliche Verhältnis zwischen der katholischen und protestantischen Gemeinde zu vertiefen.⁷

Alois Vock war neunjährig als sein Vater im Alter von 44 Jahren starb. Vorher hatte dieser einmal seinem Bruder Prof. Franz Xaver gegenüber geäußert: „Der kleine Aloisli dünkt mich zu vergleichen dem Senfkörnlein im Evangelii, das zum großen Baume wird, denn er zeigt schon viel Wissen, Lernbegierde und Fassungskraft. Nur für die Arbeiten auf dem Feld und in der Mühle zeigt er wenig Interesse.“⁸ Tatsächlich verriet das Trauerbrieschen, das Alois seinem Onkel Professor nach Solothurn schrieb, nicht wenig Talent, weshalb der Onkel ihn zu sich kommen ließ. — Mit der Übersiedlung nach Solothurn schloss sich die Pforte der Kindheit hinter Alois. Die Grundlage für eine ferngesunde, echt religiöse und weitblickende Lebensarbeit war gelegt.

Studien in Solothurn.

Professor Vock übergab seinen Neffen, der für den Eintritt in das Gymnasium noch zu jung war, im Herbst 1796 seinem Freunde Kaplan Brotzsch in Oberdorf bei Solothurn, einem tüchtigen Schulmann und geborenen Lehrer.⁹ Da ihn die Arbeit als Kaplan nicht voll befriedigte und kaum den Lebensunterhalt einbrachte, erteilte er mehreren Knaben, die in seinem Hause Kost und Logis nahmen, Privatunterricht zur Vorbereitung auf die Lehranstalt. Bei ihm verbrachte auch Alois ein Jahr, um dann in der „Rudimentaklasse“ am Gymnasium seine humanistischen Studien zu beginnen.

Das Gymnasium in Solothurn war ehemals ein Kollegium der Jesuiten. Nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu durch Papst Clemens XIV. im Jahre 1773 übernahm der Staat die Anstalt.

⁷ Vgl. Baur, Martin, Geschichte von Sarmenstorf, S. 124 ff.

⁸ Keller, Vockenchronik.

⁹ Über Jos. Brotzsch (1747–1809), s. Mösch, Volkschule 4. Bd., S. 78 ff.

Damit änderte sich aber nur der Name. Die früheren Patres Jesuiten verblieben in ihrem Ordenshause als Weltpriester mit gemeinsamer Haushaltung und gemeinsamer Hausordnung. Das Volk nannte sie auch weiterhin Jesuiten und gab diesen Namen auch den beiden Weltgeistlichen, Fr. X. Vodk und Urs Josef Wirz, die nach der Aufhebung des Ordens ebenfalls in das Professorenkonvikt eintraten.¹⁰ Natürlich wurden auch die Studienordnung und die Schulmethode mit ganz geringen Änderungen beibehalten. Die Studenten unterstanden einer strengen, religiösfittlichen Disziplin und Aufsicht, obwohl sie bei Privatfamilien wohnten. Auch den religiösen Übungen wurde viel Zeit eingeräumt.

Das Gymnasium war damals eine wirkliche Übungsschule. Latein war das einzige Hauptfach. Diesem wurde täglich von der untersten Klasse bis zur Rhetorik der ganze Vormittag gewidmet, ausgenommen Dienstag und Donnerstag, die ausschließlich für freifächer und für das Studium reserviert waren. An diesen schulfreien Tagen studierte Vodk Griechisch, Italienisch und Französisch.¹¹ In den Nachmittags-Schulstunden wurde Religionslehre, biblische Geschichte, Weltgeschichte, Geographie und Rechnen doziert. Jede Klasse hatte ihren Lehrer, der alle Fächer vortrug und der in der Regel seine Klasse durch das ganze Gymnasium beibehielt. Über diese Einrichtung beklagte sich Robert Glutz-Bložheim, ein Mitschüler von Vodk: „Man nahm aber keine Rücksicht darauf, ob dieser oder jener Lehrer zu irgend einem Fache mehr Neigung besitze und es vorzüglich betreiben wolle; er fing in der untersten Klasse an und stieg aufwärts, seinen Zustand verbessernd, sein Ansehen vergrößernd. Aber dies lag in der Einrichtung selbst, hatte doch die Mehrzahl selten anderswo als in Solothurn den Wissenschaften obgelegen und, wenn sie einige Zeit in einem Priesterhaus verweilt, nur die Gebräuche und Seelsorgspflichten zu kennen sich bemüht.“^{11a} Dieser Vorwurf war für seine

¹⁰ Vgl. Fiala, V, S. 32 f. — Es gibt noch kein neueres Werk über das ehemalige Jesuitengymnasium in Solothurn. Auch F. v. Urg's „Geschichte der höhern Lehranstalt in Solothurn“ Beil. zum Jahresbericht d. Kantonschule Sol. 1911 stützt sich bis zum Jahre 1832 nur auf Fiala.

¹¹ Vgl. Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 2.

^{11a} Vgl. Glutz-Bložheim, R., Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn, o. O. (Zür.) 1818 S. 9 f. Auf Glutz's Anklagen antwortete Jos. Suter durch „Die höhern Lehranstalten in Solothurn“, Soloth. 1818. — In einer Zeit, wo das Gymnasium nur ein einziges Hauptfach hatte, und wo es noch keine

und Vock's Gymnasialzeit nicht ganz begründet; denn gerade in jenen Jahren litt der Schulbetrieb wegen des allzuhäufigen Lehrerwechsels.

Es waren politisch aufgewühlte, unruhige Jahre, die Vock am Gymnasium zubrachte. Im März 1798 fielen die Franzosen in die Schweiz ein. Wenn auch der Studiengang nicht unterbunden wurde, mangelte es doch nicht an häufigen Unterbrechungen. So wurden die Professoren Vock und Günther am Tage des französeneinfalles von der Schule weggeholt, um die erbitterten Stadtbürger, welche die eingekerkerten Patrioten lynchen wollten, zu besänftigen, indem sie die Menge zum Gebete in die Kirche drängten, bis französische Husaren die bedrängten Patrioten befreiten.¹² Einige Wochen später waren es wiederum diese Professoren, die von der revolutionären Regierung zu Hilfe gerufen wurden gegen das um seinen Glauben bangende und daher drohend aufgebrachte Volk.¹³

Während viele Einzelheiten aus jenen sturm bewegten Studienjahren der Erinnerung Vocks entchwanden, blieb wohl ein Tag seinem Gedächtnis unauslöschlich eingeprägt: Die Aufrichtung des freiheitsbaumes am 8. März 1798 auf dem Marktplatz in Solothurn. Da sah er, in der gleichen Stunde, da das Volk zitterte und bangte um die Erhaltung seines Glaubens, zwei katholische Geistliche links und rechts von dem Patrioten Josef Lüthy auf der Rednertribüne stehen, geschmückt mit der dreifarbigem Schärpe.¹⁴ Dieses einträchtige Zusammenstehen von Kirche und Staat, von Regierung und Geistlichkeit, selbst wenn das Volk anders dachte, scheint auf ihn einen so gewaltigen Eindruck gemacht zu haben, daß es ihm zeitlebens als erstrebenswertes Ziel vor Augen schwebte.

Infolge der Einquartierungen und Kontributionen, von denen besonders die Aristokratienfamilien heimgesucht wurden, waren viele Studenten genötigt, ihre Studien zu unterbrechen. Die Schülerzahl sank auf die Hälfte, bis auf 60 herab. Gleichwohl wurde am Schuljahrende, Anfang September, die feierliche Prüfung mit anschließender Prämienverteilung abgehalten, und, wie jedes Jahr, wallfahrteten

Überlastung mit Realschülern gab, konnte leichter das Klassenlehrersystem bis zu den höchsten Stufen durchgeführt und stets derselbe Lehrer beibehalten werden.

¹² Vgl. von Arg, Referat über die Patrioten in Solothurn, Jahresbericht des historischen Vereins Solothurn 1888, S. 26.

¹³ Mösch, Helvetik, S. 21 f.

¹⁴ Mösch, ebd., S. 55 f.

die Studenten zum Gnadenbilde nach Oberdorf, wo Vöck seine ersten Lateinstunden genossen hatte. Vöck stand an der Spitze seiner Klasse; nur einen Rivalen hatte er zu fürchten: Christian Tschan, der sein zweiter Nachfolger in Bern als Pfarrer und später mit ihm residierender Domherr in Solothurn wurde; zeitlebens sind sich die beiden innerlich fremd, ja feindlich gegenübergestanden. — Mehrmals im Laufe der Gymnasialjahre erhielt Vöck aus den Händen des Amts-Schultheißen die goldene Medaille¹⁵ mit der Aufschrift «Praemium Diligentiae et Virtutis» auf der einen und dem Bilde der Solothurner Stadtheiligen auf der andern Seite.¹⁶

Unter seinen Professoren kam Vöck im Laufe der Studienjahre nur seinem Onkel Franz Xaver Vöck, dem „einzigen Professor, der als Theologe eine Erwähnung verdient“¹⁷, und Prof. Migy¹⁸ persönlich näher. Pacifique Migy, ein ehemaliger Prämonstratenser, lehrte allerdings nur ein Jahr lang lateinische Rhetorik am Gymnasium, aber gerade zur Zeit, da Vöck in der Rhetorikklassie saß. „Migy begeisterte seine Schüler für die alten Klassiker und regte sie zu fruchtbarem Selbststudium an, und da er während seiner Verbannung in Deutschland deutsche Wissenschaft kennen gelernt hatte, machte er seine Studenten, die bis anhin noch kaum etwas von deutschen Klassikern gehört hatten, mit diesen bekannt“¹⁹.

Dem Gymnasium war ein Lyceum angeschlossen, an dem Vöck, in einem zweijährigen Lehrgang, die Philosophie absolvierte (Logik, Ethik, Physik und Mathematik), wobei er sich unter acht Klassen genossen als einziger die Note „Ausgezeichnet“ holte. Die Theologie: Pastoral und Moral, schien ihm weniger zu liegen, oder dann sagte ihm die Lehrmethode nicht zu; denn er räumte zwei, drei, ja sogar vier Kameraden den Vorrang ein.²⁰

Die letzten Wochen der Solothurner Studienzeit brachten ihm

¹⁵ Necrolog in „Solothurner Landbote“, 1857, Nr. 93; und Nomina literatorum qui in lyceo et gymnasio Solodorano doctrina praecelluerunt.

¹⁶ Fiala, a. a. O., S. 19.

¹⁷ Strohmeyer, P., Der Kanton Solothurn, 1836, S. 128.

¹⁸ Fiala, V., S. 35 f. Pacifique Migy (1773—1814), Prämonstratenser der Abtei Bellelay; nach der Schließung des Klosters durch die revolutionäre Regierung emigrierte er nach Wien und Prag; kam nach Solothurn und lehrte Poesie und Rhetorik (1801/1802).

¹⁹ Fiala, V., S. 46, A.

²⁰ Nomina literatorum, 1802, 1803.

die Begegnung mit jenen Männern, mit denen er in Aarau zur Restaurationszeit 17 Jahre lang zum Wohle und zum Fortschritte seines Heimatkantons zusammenarbeiten wird. Vom 3. Juni bis 19. Juli 1805 nämlich wurde in Solothurn als dem dritten Direktorialkanton die Tagsatzung abgehalten. Als Gesandte des Kantons Aargau waren der Grossrat Johann Herzog von Effingen und die beiden Kantonsrichter Friedrich Jehle und Melchior Lüscher erschienen.²¹ Im Namen der Aargauer Studenten begrüßte Vock die Vertreter der Regierung seiner Heimat.²² Aus seinen Worten sprach wohl dieselbe Heimatliebe, die ihn sein Leben lang nicht verließ, trotz aller Bitterkeiten und Enttäuschungen, die ihm diese Heimat nicht ersparte.

Mittlerweile war Alois Vock zum zwanzigjährigen jungen Manne herangereift. Was sollte er weiter tun? Welchen Stand sollte er erwählen? Hat er sich ohne jedes Zögern, ohne jedes Bedenken den Priesterberuf als seinen Lebensstand erwählt, oder hat ihn die Liebe zur Wissenschaft, der er in keiner andern Stellung hätte leben können, zum Priestertum gedrängt? Kein Geschehnis in seinem späteren Leben berechtigt zu der Annahme, daß Vock nur durch äußere Umstände oder durch das Drängen seiner Mutter oder durch die Anregung seines Onkels veranlaßt worden wäre, in den Priesterstand einzutreten. Im Gegenteil. Alois Vock war viel zu selbständige, einsichtig und klug, als daß er aus nichtigen Beweggründen einen Weg eingeschlagen hätte, der ihm innerlich fremd gewesen wäre. Damit fällt auch die Legende Ernst Münchs als recht unwahrscheinlich dahin, wonach die Liebe zu einer Dame und deren Gegenliebe Vock von Solothurn weg getrieben hat.²³ Weit mehr bewog ihn dazu die unsichere Lage, in die das Professorenkonvikt im Jahre 1805 geraten war.

Ein elsässischer Geistlicher namens Rumppler von Rohrbach bot nämlich im Frühling jenes Jahres dem damaligen Landammann der Schweiz, Glutz-Ruchti, Schultheiß von Solothurn, fr. 100 000.— an zur Wiedereinführung des Jesuitenordens in der Schweiz. — Diesem Angebot waren die meisten kantonalen Regierungen nicht günstig gesinnt. Aber einigen Solothurner Regierungsmännern erschien es vorteilhaft, durch teilweise Annahme des Angebotes die finanzielle Last

²¹ Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsatzung 1803—1813, S. 781.

²² Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 2.

²³ Münc, Erinnerungen, Bd. I, S. 408 f.

des Gymnasiums zu verringern, indem sie dem vormals äußerst er-sprießlich wirkenden Jesuitenorden wieder einen Konvent errichteten, doch so, „daß dies den wirklichen Herren Professoren keine Verbind-lichkeiten auflegen noch den ihnen gegebenen Versprechen schädlich sein sollte.“²⁴ Monate zogen sich die Verhandlungen hin und schei-terten dann, nicht zuletzt infolge des Widerstandes der Mehrheit des Professorenkollegiums, an deren Spitze Franz Xaver Vodk stand. So dürfte wohl der Onkel dem Neffen geraten haben, die theologischen Studien im Ausland fortzusetzen und zu vollenden. Anfangs Sep-tember 1805 schloß er seine Studien in Solothurn ab.

Konstanz und Landshut. 1805—1807.

Nach einigen Wochen Ferien finden wir Vodk nicht an einer deutschen Universität, sondern wiederum an einem ehemaligen Je-suitenkollegium, in Konstanz. Hier traf er mit dem jungen, erst 31jährigen Generalvikar Freiherr J. H. von Wessenberg zusam-men. Gleiche Ziele und gleiche Ideale brachten Meister und Schüler sehr bald einander nahe, sodaß Vodk öfters zu Wessenbergs Tafel ein-geladen wurde und freien Zutritt erhielt zu seiner Bibliothek.²⁵ Der junge Theologe Vodk verlegte sich hier fast ausschließlich auf das Studium des kirchlichen Rechts und der Rechtsgeschichte, und zwar mit solchem Erfolg, daß er, laut Nekrolog der Kirchenzeitung, das Diplom des Doctor juris canonici erworben hat. — Diese Auszeich-nung ist ihm aber sicher nicht zuteil geworden.²⁶

Nur ein Jahr blieb Vodk in Konstanz. In der letzten Oktober-

²⁴ Lüthy, J., Die Wiedereinführung der Jesuiten in Solothurn, in „Solo-thurnisches Wochenblatt“, 1816, S. 217 f.; hier sind die meisten Regierungsver-handlungen darüber gedruckt.

²⁵ Nekrolog im S. L., Nr. 93.

²⁶ Nach Keller, Vodenchronik, hätte V. im selben Herbst, als er Solothurn verließ, seine Studien in Landshut fortgesetzt und wäre nur einige Tage in Kon-stanz verblieben. Der Nekrolog im S. Ldb. sagt: V. habe sogleich nach Landshut gehen wollen, aber die Umstände (!) hätten es verhindert, und so verfügte er sich nach Konstanz, „wo er sich so hervortat in seinem Erfolg, daß er das Doktor-diplom im kath. Kirchenrecht erhielt.“ Rauchenstein „Zur Erinnerung“ berichtet (S. 2): „Seine Studien vollendete er wesentlich in Konstanz.“ — Auf Anfrage bei der Universität München wurde aus den Inscriptionsverzeichnissen der Universität Landshut mitgeteilt: Aloys Vodk, immatrikuliert am „3. Nov. 1806, von Sarmens-dorf, Müllersohn, Theol. Cand. zahlt 2 fl. 12 Kr.“ — In „Allgemeine Inscripti-onen“ für das Wintersem. 1806/07 ist V. angeführt, aber nicht für das folgende

woche des Jahres 1806 zog er an die Universität Landshut. Wer sich damals seiner philosophischen und theologischen Studien im Ausland rühmen wollte, mußte mindestens ein Semester in Landshut zugebracht und einige Monate zu führen Johann Michael Sailer, des Meisters der Moral- und Pastoraltheologie und der Homiletik, gesessen haben. Nicht weniger als 13 Schweizer waren in jenem Jahre an der Universität in verschiedenen Fakultäten immatrikuliert.²⁷

Sailer selbst brachte jedes Jahr zwei bis drei neue Schweizerstudenten mit sich, wenn er von seiner alljährlichen Schweizerreise mit der Postkutsche nach Landshut zurück fuhr. Er hielt auch die Schweizerkolonie in Eintracht zusammen; er besorgte ihnen die Wohnung und den gemeinsamen Eßtisch. Zudem war Sailer von Amts wegen Kurator jener Studenten, die, wie die Schweizer, ihr Geld nicht selbst verwalteten. Täglich nach dem Mittagessen spazierte der ganze Schweizer Trupp, Sailer in der Mitte, ins Freie. Auch die freien Sonntagnachmittage brachten sie bei Sailer zu, wobei selten einer fehlte.²⁸

Aber Sailers Einfluß ging noch weiter. Er erkundigte sich nach den besuchten Kollegien, „er bestimmte wohl selber, daß sie bei Subregens Utzenberger, einem Privatdozenten, Hebräisch, bei Fried-

Sommersem., auch nicht für das Wintersem. 1807/08. — Hingegen findet sich V. noch in den Listen der theol. Inscription auch für das Sommersemester 1807. „Voch III. abs. (absolutus).“ Bei den Prüfungen v. 1807 findet sich sein Name nicht. Demnach dauerte Vochs Aufenthalt in Konstanz ein Jahr. Da aber am Sol. Lyceum kein Kirchenrecht gelehrt wurde, so mußte V. in Konstanz das Rechtsstudium erst beginnen; es ist aber höchst unwahrscheinlich, daß er nach zwei Semestern das Doktordiplom erhielt, auch wenn, — was aber gar nicht der Fall war —, in Konstanz eine Universität oder Akademie bestanden hätte, die Doktordiplome ausstellen konnte! Zudem wird V., außer in der K.Z. (Schweiz. Kirchenzeitung) 1857, S. 398, und in den von ihr hergeleiteten Necrologen, in keinem amtlichen Bericht und von keinem Freund oder Zeitgenosse mit „Doktor“ betitelt.

²⁷ Freninger, f. X., Das Matrikelbuch der Universität Ingolstadt-Landshut-München (1472—1872), München, 1872.

²⁸ Über das einträchtige Zusammenleben der Schweizerstudenten, unter Führung von Prof. Sailer, erzählt der Studiengenosse Voch in Landshut, Laurenz Schiffmann, in K.Z. 1855, Nr. 38 und 39; A. Lütolf hat diese Berichte wörtlich aufgenommen in sein Werk „Leben und Bekenntnisse des Jos. Laurenz Schiffmann“, S. 13—33. Zu Sailer vgl. Franz Schnabel, Deutsche Geschichte im 19. Jahrh., Bd. 4 (Freibg. i. Br. 1936), 50 ff. nebst Literaturhinweisen.

rich Aßt Griechisch und Geschichte der Philosophie und bei Breyer Universalgeschichte hörten.“²⁹ Vock ließ sich in diesem Sinne weitgehend von Sailer beeinflussen. Er hörte die Vorlesungen des jungen protestantischen Altphilologen Friedrich Aßt, der von der Universität Jena nach Landshut berufen worden war, und der in seinen Vorlesungen über Plato ganz ungewöhnliche philosophische, philologische und geschichtliche Kenntnisse bewies.³⁰ Durch ihn lernte Vock die Sprachen in ihrem innern Zusammenhang und ihrem Werden so sehr lieben, daß er sich vier Wochen lang das Morgenessen ersparte, um sich die Gesamtausgabe des Homer zu beschaffen, und daß die Beschäftigung mit Altphilologie ihm zeitlebens Erholung und Liebhaberei blieb.³¹ Seine Bibliothek enthält nicht weniger als 300 Werke über vergleichende Sprachwissenschaft, darunter Grammatiken der meisten europäischen und vieler orientalischer Sprachen. Prof. Aßt hielt ihm und vier andern Studenten noch Privatvorlesungen über klassische Philologie.

Auch der protestantische Historiker Friedr. Wilh. Breyer, ebenfalls aus Jena, wußte ihn zu packen. Etwa 200 Hörer lauschten mit angehaltenem Atem, wenn Breyer bei der Schilderung eines wichtigen Ereignisses oder eines großen Tages im Leben der Völker

²⁹ Lütolf, a. a. O., S. 23.

³⁰ Aßt, Friedr., (1778—1841) studierte in Jena erst Theologie, dann Philologie und Philosophie. Neben seinen Schriften über Ästhetik und seinen philologischen Werken über Plato sei hier besonders sein „Entwurf der Universalgeschichte“, Landshut 1808, erwähnt. Vgl. ADB I, 626.

³¹ Die Vorliebe für die alten Sprachen und die Philologie behielt Vock bis ins höchste Alter. Im Briefwechsel (aus seiner Domherrenzeit) mit seinem treuesten Freund, dem protestantischen Altphilologen R. Rauchenstein in Narau, werden öfter sprachwissenschaftliche Probleme erörtert. Doch war V. kein eigentlicher Altphilologe. Rauchenstein sagt darüber in „Zur Erinnerung“ (S. 4): „Er (Vock) befaßte sich in den letzten 12 Jahren besonders gern mit Etymologien, wobei ihm seine genaue und umfassende und stets präsente Kenntnis so vieler alter und neuer Sprachen trefflich zustatten kam, und wobei er manches höchst überraschende und ohne Zweifel haltbare zutage förderte; doch ist bekanntlich die Bahn des Etymologisierens, wenn die Gesetze der Analogie nicht streng eingehalten werden, etwas schlüpfrig und ein desultorisches Verfahren führt oft zu Täuschungen, von denen ohne Zweifel auch er nicht frei blieb.“ — Solche Fehlurteile und andere unhalibare Schlussfolgerungen fanden sich wohl auch in Vocks Werk „Über die Sprache und Abstammung der Helvetier aus Indien“ (cf. Nekrol. in S.); darum hat wohl Rauchenstein die Veröffentlichung nach Vocks Tod verhindert; das Msgr. dazu scheint verloren gegangen zu sein.

wie vom heiligen Feuer durchdrungen schien. Gerade in jenem Semester hielt er sein Kolleg „Über helvetische Geschichte von Johann Müller“.³²

Anders geartet war der Einfluß jener Männer, die vom rationalistisch-aufklärerischen Geiste erfüllt waren. Die Bayrische Regierung hatte eigens aus zielbewußter und weitausgreifender Aufklärungspolitik die Landesuniversität um die Jahrhundertwende von Ingolstadt nach Landshut verlegt. Absichtlich hatte sie solche Männer nach Landshut berufen, die unter Kurfürst Karl Theodor († 1799) wegen tatsächlicher oder angeschuldigter Aufklärerei und Illuminismus entlassen worden waren. Zu diesen Verdächtigten gehörten auch Sailer, Zimmer, Weber.³³ Keiner der genannten war ein eigentlicher Rationalist oder Illuminat. Wohl aber unter andern Anton Michl, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechts; er dozierte nach Febronianischen Leitsätzen. Michl hat die staatskirchlichen Ideen, die Voß in Konstanz noch nicht systematisch eingesogen hatte, nun zur vollen Reife gebracht und ihm dazu eine entsprechend einseitige Kirchenrechtsgeschichte dargeboten. Wenigstens finden sich in Voß' „Staatslehre“, wie er sie als Professor des philosophischen Kursus in St. Gallen vortrug, jene Gedankengänge über das Verhältnis von Kirche und Staat wieder, die Michl in seinem Handbuch „Kirchenrecht für Katholiken und Protestant“ niedergelegt hat.³⁴

³² Breyer, K. W., (1771—1818) studierte zuerst 4 Jahre protestantische Theologie und Philosophie, dann Geschichte. Seine Weltanschauung ist beeinflußt von Fichte, Kant und Schelling. B. ist Geschichtsphilosoph und kein kritischer Historiker. Hauptwerk: „Grundriß der Universalgeschichte“, 2 Bde., 1804/05. (ADB III, 324.) Daß B. in jenem Winter über Joh. Müllers Helvet. Gesch. las, erwähnt Hartmann u. Hasler, Gallerie berühmter Schweizer der Neuzeit, Baden 1877, Bd. II, Nr. 64, Robert Glutz.

³³ Funk, Phil. Von der Aufklärung zur Romantik, S. 1 ff. Die romantische Richtung gewann in Landshut den Sieg über die reine Aufklärung; die bedeutendsten Professoren, Sailer, Zimmermann, Weber, Aßt, Breyer, waren nämlich Schelling-Anhänger. Sie vermochten ihre Werbekraft zu erhöhen durch die Universitätsverordnung von 1799 (abgedruckt bei Permaneder, Annales... universitatis Ingolstadii.... Landshut p. 505), wonach jeder Professor und Privatdozent nach Gutfinden über die Lehrfächer anderer Professoren privatim lesen durfte, um sich Beifall zu erwerben und einen rühmlichen Wetteifer zu erhalten.

³⁴ Michl, A. (1753—1813), Kirchenrecht für Katholiken und Protestant mit Hinsicht auf den Code Napoléon und die Bayerischen Landgesetze. München, 1809. — Christl. Kirchengeschichte. München 1812, 2 Bde. Vgl. Funk I. c. 7 f.

Schon nach zwei Semestern schloß Vock als theologus absolutus seine Studienzeit in Landshut ab.³⁵

Ende September wanderte er zu Fuß durch die herbstliche Landschaft nach Konstanz.³⁶ Dort hielt er sich einige Zeit bei seinem Freunde Wessenberg auf, bevor er in seine Heimat zurückkehrte.

Fragen wir uns abschließend, wie sich der Charakter von Alois Vock in religiös-kirchlicher Richtung entwickelt hat. Elternhaus und Heimatpfarrei legten die Grundlage zu einem echt religiösen Leben und das Jesuitenkollegium in Solothurn förderte besonders sein Willensleben und weckte seinen wissenschaftlichen Ehrgeiz. Die revolutionären Vorgänge aber und der Zusammenbruch des alten Staatsgebäudes und teilweise auch der kirchlichen Einrichtungen, brachten seine geistig-religiöse Einstellung ins Wanken. Die innere Verbundenheit mit dem unerschütterlich im katholischen Glauben verwurzelten J. M. Sailer war jedoch nicht so tief, daß Vock mit einer traditionell kirchlichen Auffassung von Landshut weggegangen wäre.

So blieb er dem Geiste und den nationalkirchlichen romfeindlichen Ideen und Plänen Wessenbergs fürs ganze Leben weitgehend verhaftet.

II. Kapitel.

Die ersten Priesterjahre. 1807—1814.

Priesterweihe.

Mit philosophischen, theologischen und kirchenrechtlichen Kenntnissen ausgerüstet, kam Vock Ende November 1807 nach Luzern, um sich die hl. Weihen erteilen zu lassen. Schon im März hatte ihm die Heimatgemeinde, wie es damals üblich war, den Patrimonialtitel verliehen, auf Grund dessen sie sich verpflichtete, wenn nötig, für seinen Unterhalt zu sorgen.

³⁵ In den bereits angeführten Verzeichnissen der theologischen Inscriptionen von Landshut (Anm. 26) findet sich freilich Vocks Name nicht unter den durch Examen Geprüften, aber auch der Eintrag der von Vock besuchten Vorlesungsgegenstände mangelt. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er sich um die Examen gewunden hat, da er sich später so entschieden sogar für staatliche Prüfungen der Priesterkandidaten einsetzte.

³⁶ Lütolf, Leben Schiffmanns, S. 30.

Hoffnungsfroh trat Vock vor den Erzbischof von Berytus, *Fabrio Sceberas - Testaferrata*, den päpstlichen Nuntius in der Schweiz. Sailer hatte ihm die besten Empfehlungen an den Nuntius mitgegeben, sodaß er hoffte, sogleich Moralprofessor am Seminar Luzern zu werden.¹ Aber er täuschte sich. Denn Sailer selbst stand in Rom und bei der Nuntiatur auf der Liste der Aufklärer oder der in Rom der Aufklärung Verdächtigen. Das zeigte sich deutlich anlässlich des mündlichen Examens, das Vock vor dem Nuntius abzulegen hatte. „Ich mußte ihm“, schreibt er an Wessenberg, „beweisen, daß dem Papste aus göttlichem und natürlichem Rechte die iurisdictio universalis zukomme. Als ich ihm auf die Frage „Wie sich die Bischöfe zum Papste verhalten?“ geantwortet: „Ebenso wie sich die Apostel zu Petrus verhielten“, hatte er sich, ohne meinen Gesinnungen über das Verhältnis der Apostel zu Petrus ferner nachzuforschen, über meine Antwort so sehr gefreut, daß er mich versicherte, meine Grundsätze seien ganz gut, mit dem Beifügen: «Io non ho espetato questa così buona riposta d'uno scolare di Landshut». „Aber“, sagte er endlich: „Sailers Lehren seien noch nicht gar so verderblich, nur mißverstehen ihn seine Schüler.“² — Am 10. November 1807 empfing Vock die Priesterweihe; er war erst 22½ Jahre alt.³

Kaplan in Sarmenstorf.

Da niemand in Luzern daran zu denken schien, den Neupriester Vock als Professor am Gymnasium oder am Seminar anzustellen, bewarb er sich um die Kaplanei seiner Heimatgemeinde Sarmenstorf. Sie wählte ihn auch. Der Abt von Einsiedeln sollte, als Kollator der Pfarr- und Kaplanfründe, die Wahl bestätigen. Diesmal ging es nicht ohne Hindernisse. Sogleich nach der Wahl forderte nämlich der untere Bezirksamtmann die Einsendung des Verbalprozesses über die Wahl und der Studien- und Sittenzeugnisse an die Kantonsregierung. Erst nachdem die Bestätigung durch die Regierung eingelangt war, wandte sich Vock in einem gewundenen und selbstsicheren Schreiben an den Abt, Konrad Tanner, worin er ihm obiges mitteilte und befügte: „Ich bin nun überzeugt, daß zwei Bestätigungen ohne Vorbehalt und Hinsicht auf einen anderen Patron einander aufheben

¹ An Kopp, 23. Jan. 1830.

² An Wessenberg (= W.) 30. Dez. 1807, Briefw. Nr. 84.

³ Schmidlin, L. R., Die Kirchensätze, S. 25 und Keller, Vodenchronik.

würden, beinebens aber auch wohlwissend und hochachtend das hl. ge- gründete Bestätigungsrecht, welches Ihr h. Gn. auf hiesige Pfründe der Kaplanei seit urdenkl. Zeiten genossen, bin bei der Kantons- regierung um die Verhaltungsbefehle eingekommen; diese hat die Sache dahin verfügt, daß es dem Herrn Kaplan überlassen sei, bei Ihr h. Gn. um die Bestätigung einzulangen."

Kraft des Stiftungsbrieves also ersuche er ihn, die Wahl zu bestätigen und ihn als Kaplan anzuerkennen. „Schließlich muß ich J. h. Gn. bitten, Sie möchten die zwar ehemals geforderte, von meinen beiden Vorgängern aber nicht mehr bezahlte große Bestäti- gungstage mir erlassen, indem hiesige Pfründe überaus geschwächt ist, und ich dieselbe zu erlegen, nicht im Stande wäre, und zu deren Bezahlung ich mich auch nicht entschließen könnte. Wenn Sie er- lauben, so werde ich vermutlich dieses Jahr einmal das innige Ver- gnügen haben, J. h. Gn. zu sehen und zu sprechen.“⁴ — Die Wahl wurde ihm bestätigt, die jahrhundertübliche Tage bis auf 2 Kronen herabgesetzt und Vock von der üblichen Stellungspflicht dispensiert. In seinem Dankschreiben meinte Vock: „Es möchte die Vorsehung eine Gelegenheit herbeiführen, bei der ich J. Gn. meinen Dank und bereitwillige Untertänigkeit an den Tag legen könnte.“⁵

Über Vocks Wirken in Sarmenstorf ist uns weiter nichts bekannt. Man habe ihn sehr gern gehabt, sagt uns die Vockenchronik. Er selbst äußert sich darüber: „Mit meinem h. Pfarrer habe ich die Seelsorge geteilt, und ich finde darin den Schlüssel zu mancher vorher gehörten oder gelesenen Theorie und auch eine Freude und einen Frieden, den die Welt nicht geben kann.“⁶

Doch die Kaplanarbeit erschöpfte seine Zeit nicht. Wessenberg ermunterte ihn darum zum Studium der Kirchengeschichte. Gleich- zeitig arbeitete er aber auch an einem Aufsatze „Idee über das Stu- dium der Theologie“, den er Wessenberg zusandte. — Über die Kaplanarbeit befriedigte ihn ganz und gar nicht; er fühlte sich zu höherem berufen und bat daher Wessenberg, bei Erledigung irgend eines Lehrerplatzes seiner zu gedenken. Auch bei der aargauischen Regierung, bei der er bereits gute Freunde hatte, scheint er sich nach einer Lehrstelle erkundigt zu haben. Aber es zeigte sich aus Mangel

⁴ An den Abt Tanner v. Einsiedeln, 31. März 1808.

⁵ ibid., 7. April 1808.

⁶ An W., 6. April 1808. Cod. Heidelb.

an Hilfsmitteln noch wenig Aussicht zur Gründung höherer staatlicher Lehranstalten im Aargau.⁷

Pfarrer in Bern. 1808—1809.

Da endigte nach ein paar Monaten, ohne Vodcs mindestes Zutun, sein Wirken daheim.⁸ Von seinem ehemaligen Rhetorikprofessor, Pacifique Migy, der inzwischen Pfarrer von Bern geworden war, wurde er zum Nachfolger für die Pfarrei Bern vorgeschlagen, da Migy nun, nach fünfjähriger Wirksamkeit daselbst, als Pfarrer nach Pruntrut berufen wurde. Als Migy den erst 23jährigen Vodc dem reformierten Kirchenpräsidenten und Schultheiß Freudenreich vorstellte, war dieser überrascht. „Ja, er ist noch jung“, erklärte Migy, „aber glauben Sie, Herr Schultheiß, Herr Vodc ist nicht zu jung für diese Stelle.“ Vodc hat diese schmeichelhaften Worte nie mehr vergessen und sie mehr als einmal wiedererzählt.⁹

Zunächst ein Wort über die Wiedereinführung des katholischen Kultus in Bern. — Als die helvetische Regierung beim Vormarsch der österreichischen Truppen nach Bern übersiedelt war (31. Mai 1799), wurde vom Direktorium ein katholischer Geistlicher als „Minister des katholischen Kultus bei den obersten Gewalten“ ernannt.¹⁰ Mit den katholischen Regierungsgliedern kamen aber auch deren Familien und katholische Angestellte und Dienstboten in die sonst ganz protestantische Stadt. Nach dem Sturze der Helvetik verblieben viele Katholiken (3—400), darunter auch fremde Gesandte,

⁷ ibid.

⁸ An Kopp, 23. Januar 1830. Über das Verhältnis von Staat und kath. Kirche in Bern zur Zeit der Helvetik und Mediation, cf. besonders Stammle, J., Geschichte der röm.-kath. Gde. in Bern, Solothurn 1901, S. 2—15. — Vgl. auch P. Léon Veuthey, Le Père Girard, curé de Berne. Zs. f. schweiz. Kirchengesch., Bd. 27, 1933, 201 ff., 255 ff. — Die Stadt Bern und ihr Gebiet auf dem linken Uareufer gehörten vor der Reformation zum Bistum Lausanne, das rechte Ufer zum Bistum Konstanz. Als durch die Helvetik der seit 270 Jahren unterdrückte kathol. Gottesdienst in Bern wieder eingeführt wurde, kamen die vorreformatorischen kirchlichen Rechtsverhältnisse wieder zur Geltung. Vodc mußte also für die auf dem rechten Ufer der Aare wohnenden Katholiken sich durch den bischöfl. konstanzer Kommissar, Philipp Glutz in Schönenwerd, die nötigen Fakultäten erwerben.

⁹ Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 3.

¹⁰ Strickler, Joh., Alkensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, Bd. IV, S. 827.

in Bern. Der katholische Pfarrer aber verlor seine amtliche Anstellung. Die Berner Regierung verweigerte nämlich dem katholischen Kult die offizielle Anerkennung und duldet ihn nur; aber schon um dieser Duldung willen hatten der katholische Geistliche und seine drei Kirchenältesten der Regierung einen Treueid abzulegen. Nach Regierungsverordnung unterstanden der Pfarrer und auch die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten diesen katholischen Kirchenältesten, und diese ihrerseits dem protestantischen Kirchenrat.

Natürlich gab die Regierung keinen Beitrag für die Kultauslagen, forderte aber auch keine Entschädigung für ihre Oberaufsicht. Die Klöster Einsiedeln, Muri, St. Urban und Hauterive, aber auch der König von Spanien, auswärtige Gesandte und katholische Tagsatzungsgesandte gaben ihre Beisteuer. — Es war dennoch kein Posten, an dem Vock hätte reich werden können. „Als ich Pfarrer in Bern war, war weder ein Taufstein in der (französischen, protestantischen) Kirche, noch brannte das Licht vor dem Sanctissimum, das in der Kirche aufbewahrt wurde. Ich hatte das Taufwasser in einer Bouteille und nahm jedesmal soviel daraus, als ich brauchte.“¹¹ So tröstete Vock fast 20 Jahre später den Spitalkaplan Weiß in Königsfelden, der sich bei ihm als damaligem Kirchenratssekretär über die kirchliche Armut beklagte.

Ein gewisser Idealismus und eine gute Dosis Klugheit mußte einen damaligen katholischen Pfarrer von Bern beseelen. Denn unter Androhung des Schutzentzuges und der Entsetzung war ihm auch jeder Proselytismus durch Gespräch, Vortrag oder Ausleihen von Büchern verboten.¹²

Doch scheint gerade diese letzte Bestimmung Vock in seinem seelsorglichen Wollen nicht beengt zu haben. Seine Toleranz erstreckte sich auch auf den Glauben als solchen, und prinzipiell wollte er jeden seiner Überzeugung folgen lassen.¹³ Wenn er auch von der Wahrheit des katholischen Glaubens überzeugt war und für seine Rechte, wenn sie ihm verletzt schienen, auch in die Schranken trat, so wahrte er dennoch eine fast feindselige Einstellung gegen Männer, die vom Protestantismus zum katholischen Glauben übertraten und dann

¹¹ An Weiß, 28. Juli 1827, unter KRA, 26. Juli 1827.

¹² Vgl. Stammmer, a. a. O., S. 8, 12, wörtl. Zitation der genannten Regierungsverordnung.

¹³ An Rauchenstein, 3. Jan. 1838.

streng kirchlich wurden. So gegen Friedr. Hurter und Karl Ludw. Haller. Von Haller spricht er öfters, aber nicht ein einziges Mal findet er ein lobendes oder anerkennendes Wort für ihn, sondern nur Tadel wegen seiner strengen Kirchlichkeit oder seiner politischen Anschauung.¹⁴ Ähnlich ist seine Gesinnung gegenüber dem ebenfalls weit über die Heimat bekannt gewordenen Antistes f. Hurter von Schaffhausen. Zur Zeit, wo vielen Protestantenten dessen Übertritt zum Katholizismus noch fraglich erschien, fürchtete er ihn schon und unterschob ihm ehrgeizige Beweggründe.¹⁵ Anderseits stellt sich derselbe Vöck schützend hinter einen gewissen Priester Alfonso Pfyffer, ehemaligen Professor am Gymnasium in Luzern. Dieser war in Lausanne zum Protestantismus übergetreten, nachdem er eine reiche Engländerin kennen gelernt hatte; dennoch sagte Vöck von ihm, die Konversion komme von innen.¹⁶

In Bern fand Vöck Zutritt in hohe und höchste Kreise, besonders in die Häuser fremder Gesandter. So in das Haus des österreichischen Gesandten Schraut, in das des bayrischen Gesandten d'Ollery. Vor

¹⁴ Haller, K. Ludw. (1768—1854). Seine Konversion (1827) und deren Folgen erregten europäisches Aufsehen; Verfasser der „Restauration der Staatswissensh. od. Theorie des natürl. geselligen Zustandes“. 6 Bde. 1816—1834. In einem Brief an Balthasar (11. Okt. 1819) spottet Vöck über Haller, der ihn einen Illuminaten bezeichnet hat: „H. ist wie eine Mistfliege, die sich auf allen Unrat hinsetzt und ihre Schmutzeier hineinlegt.“

¹⁵ Hurter, Fr. (1777—1865); sein öffentl. Übertritt zur kath. Kirche erfolgte erst 1844; aber schon Ende 1838 klagt Vöck: „In Schaffhausen ist ein Antistes, der zwar grundgelehrte, aber nicht nur Katholik, sondern zu meinem Ärger Römling ist.“ (An Rauchenstein 18. Nov. 1838) Zwei Jahre später warnt er Rauchenstein vor Hurter, dessen Schriftstellerei damit ende, daß er kathol. werde: „So wird es enden, nur daß Hurter, ehrgeizig wie er ist, und in seiner Schrift sich herausstellt, nach Höherem strebt und dahin gelangen wird“ (an R. 17. Aug. 1840). Hurter begründete seinen europ. Ruf durch sein Werk „Geschichte des Papstes Innocenz III. und seiner Zeitgenossen“. Hamburg 1834—1842, 4 Bde. Es wurde ins Ital., franz., Engl. und Span. übersetzt. Noch als Protestant veröffentlichte er die Verteidigungsschrift „Die Befreindung der kath. Kirche in der Schweiz“, 1840. Vgl. Isèle, Eug., Antistes Friedr. E. Hurter u. seine Zeit, in Festschrift zum 100jährigen Bestehen d. kath. Genossenschaft Schaffhausen 1841 bis 1941.

¹⁶ An Rauchenstein, 30. Nov. 1840. In keinem Brief findet sich eine Anklage gegen die Amtsentsetzungen Hallers wegen seiner Konversion, obwohl die bern. Verfassung keine direkte Handhabe zu dieser Maßnahme gab. — Daß aber der genannte Pfyffer als Protestant nach der Luz. Verfassung von 1831 sein Bürgerrecht verlor, vermag Vöck der liberalen Luzerner Regierung nicht zu verzeihen.

allem knüpfte er enge Beziehungen an mit dem einflussreichsten und mächtigsten fremden Gesandten, August Talleyrand, dem bevollmächtigten französischen Minister in der Schweiz. Da Vock die französische Sprache gut beherrschte — er mußte sonntags in zwei Sprachen predigen — so konnten und sollten ihm diese Beziehungen den Weg zu höheren Posten bahnen.¹⁷

Kaum hatte er sich in seinen Wirkungskreis und seine Aufgaben recht eingelebt, kaum die begonnenen Beziehungen und Freundschaften befestigt, wurde er wieder herausgerissen aus der Vertrautheit bisherigen Wirkens. Was er schon immer gewünscht und gehofft hatte, wurde ihm nun angeboten: eine Lehrerstelle; ja mehr noch, er sollte Rektor werden im neu gegründeten „Gymnasium katholischer Fundation“ in St. Gallen.

Professor und Schulrektor in St. Gallen. 1809—1812.

Der Untergang der Jahrhunderte alten und bekannten Fürstabtei St. Gallen riß auch ihre einst so berühmte Klosterschule in die Vergangenheit. Damit hatten die Katholiken St. Gallens keine höhere Schule mehr, während der Fortbestand des protestantischen Stadtgymnasiums durch die Mediationsregierung weiterhin gewährleistet blieb, sofern es seine Tore auch den Katholiken öffnen wollte. Die Verhandlungen darüber zwischen Staat und Stadt zogen sich aber jahrelang erfolglos hin. „Vielleicht war im Stillen auch konfessionelle Angstlichkeit wirksam.“¹⁸ Endlich wurde 1808 die Errichtung eines katholischen Gymnasiums samt einer Bürgerschule und einem Pensionat in den ehemaligen Klosterräumen beschlossen.¹⁹ Im August des folgenden Jahres erließ die Kuratel oder Aufsichtsbehörde eine Ankündigung über die Grundlinien, die Verfassung und den Unterricht des Gymnasiums.²⁰

Diese Grundlinien über den Studienbetrieb waren aber so allgemein gehalten, daß, um einen Vergleich zu gebrauchen, die Kuratel nur das Motiv und die Idee für ein Gemälde vorlegte, dessen Aus-

¹⁷ Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 3.

¹⁸ Dierauer, Müller-Friedberg (1755—1836), S. 268.

¹⁹ Staatsarchiv St. Gallen, W. 63, Großerats-Beschluß über die Gymnasiumsgründung, 9. Dez. 1808 (gedruckt).

²⁰ ebenda, W. 63 „Ankündigung an Eltern und Vormünder“ durch die Kuratel am 27. Aug. 1809 (gedruckt).

führung, Komposition und Farbe und deren harmonisches Zusammenspiel aber ganz der Einsicht und Kunst des ersten Rektors und seiner Mitprofessoren überließ.

Am Gallustage (16. Oktober) 1809 war die feierliche Eröffnung des Gymnasiums, ohne Beisein des Rektors. Anfänglich war nämlich ein gewisser Lukas Meier, ein deutscher Geistlicher, für diese Stelle ausersehen gewesen, der aber in letzter Stunde seine Zusage rückgängig gemacht hatte.²¹ Müller-Friedberg, der Schöpfer des neuen Kantons St. Gallen und geistige Urheber des Gymnasiums, geriet dadurch in große Verlegenheit. Er wandte sich an Sailer in Landshut, der ihm bereits die zwei Geistlichen, Leonz Füglstaller aus Jonen²² und Renward Brandstetter aus Luzern,²³ empfohlen hatte.²⁴ Aber auch an Wessenberg wandte er sich, mit dem er in ebenso enger Beziehung stand. Beide schlugen ihm Vock als Rektor und Religionslehrer vor.

Damit war dem noch nicht 25jährigen Vock ein Werk anvertraut, das auch einem älteren und erfahreneren Menschen etwas Zagen hätte einflößen können. Es handelte sich ja nicht um irgend ein

²¹ Staatsarchiv St. Gallen, Abt. XIII, Rubrik 127: Kathol. Erziehung, fasc. 7: Mittlere und „höhere“ Schule, fol. 22—33; Msc. Merkwürdigerweise findet sich dort weder ein Anstellungs- noch ein Entlassungsdecre, noch sonst ein Schreiben von oder an Vock, weder im Original noch in Abschrift. Auch in dem noch erhaltenen Privat-Briefwechsel Müller-Friedbergs fand sich kein einziger Hinweis auf Vock.

²² Füglstaller, Leonz (1768—1840), aus Jonen, Aarg.; Studium in Solothurn und Dillingen, großer Gelehrter, gründlicher Mathematiker, treffl. Lateiner. Er übersetzte Schillers „Lied von der Glocke“ und „An die Freude“ ins Latein. War erst Lateinlehrer in Rapperswil, dann Lehrer in Luzern für Physik und Theologie; studierte noch ein Jahr in Paris und Göttingen, kam 1811 ans Gymnasium St. Gallen, 1816 als Sekretär nach Beromünster zum päpstl. Administrator Göldlin von Tiefenau; dann besorgte ihm Vock wieder eine Lehrstelle an der Sekundarschule Zurzach; 1819 wiederum nach Luzern als Professor, bis er 1831 am Stift St. Leodegar Chorherr wurde. F. war auch Mitarbeiter an Stalders „Idiotikon“ und dem „Deutschen Wörterbuch“ der Brüder Grimm. Wie Vock, war auch er sehr befreundet mit dem Hause Balthasar. — Vgl. Briefe Vocks, und Seitz, Gesch. d. Kantonsschule zu St. Gallen, S. 20; HB III, 354.

²³ Brandstetter, R., (1782—1851), erst an Pestalozzis Schule in Nerdon Religionslehrer, dozierte am Gymnasium in St. Gallen Latein und Griechisch und blieb dort bis 1819; auf dringende Mahnung Vocks ging er weg und wurde Rhetorik-Professor und Chorherr in Luzern. Vgl. Seitz, a. a. O. S. 20 f.; u. Briefe Vocks.

²⁴ Vgl. Seitz, J., a. a. O. S. 22.

Privatunternehmen, das klanglos wieder verschwinden konnte, sondern um eine staatliche Einrichtung, und zwar in einem jungen Kanton, der erst noch seine Selbständigkeit und seine Ehre erringen mußte. Da es sich grundsätzlich um die Errichtung eines katholischen Gymnasiums handelte, wurden Vock's eigene pädagogische und religiöse Anschauungen richtunggebend für die Zukunft.

Die Berichte über Vock's Tätigkeit sind spärlich. Der „Erzähler“²⁵ brachte alljährlich einige lobende Notizen über die Examens und die Ereignisse während des Schuljahres. Diese Angaben sind kurz, beweisen aber doch, daß Vock von Müller-Friedberg, von der Regierung und von der Kuratel als Lehrer und Erzieher und Präfekt sehr geschätzt wurde und auch die Anstalt durch ihn weitherum bekannt wurde. Waren es z. B. bei der Eröffnung 54 Studenten, so waren es deren am Schluß des zweiten Schuljahres bereits 115, darunter mehr als zwölf Protestantenten. — Obwohl die Kuratel weder ein Lyceum noch Philosophiekurse dem Gymnasium anschließen wollte, wurde schon „mit Beginn des zweiten Jahres der Studienkreis durch den philosophischen Kurs und Italienisch erweitert.“ Diesen Worten wird beigefügt: „... und es ist empfehlend genug, wenn gemeldet wird, daß sich Herr Präfekt Vock mit diesen Fächern beladen hat.“²⁶

Der „Erzähler“ bringt auch kurze Inhaltsangaben der Reden, welche Vock alljährlich bei den Schuljahrsschlüßfeiern gehalten hat. Da diese Reden zusammengekommen eine Erziehungsmethodik und zugleich sein Erziehungsprogramm darstellen, werden sie später in einem gesonderten Kapitel ausführlicher dargelegt werden.

Rauchenstein urteilt über das Wirken Vocks in St. Gallen: „Auch in dieser ihm ganz neuen Tätigkeit wurde der geniale, kenntnisreiche und energische junge Mann sehr bald einheimisch und war, wie manche später so namhaft gewordene seiner damaligen Schüler bezeugten, ein ausgezeichneter Lehrer und trefflicher Vorsteher.“²⁷ Diesem Urteil sei das Zeugnis eines solchen Schülers, nämlich des Landammanns Gall. Jk. Baumgartner angefügt: „Vock war ein trefflicher Mann, aber seinem Wesen und Auftreten nach mehr Weltmann als Priester. Daher wurde denn auch das Religiöse, namentlich das spe-

²⁵ „Der Erzähler“. Eine politische Zeitung; Hrsg. Zollikofer, St. Gallen. Als Wochenblatt von Müller-Friedberg 1806 gegründet und von ihm bis 1831 redigiert; dann übernahm G. J. Baumgartner von 1831—1842 die Redaktion.

²⁶ „Der Erzähler“, Jahrg. 1811, Nr. 33.

²⁷ Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 3.

zifisch katholische Moment in dieser Schule katholischer Fundation nicht genugsam gepflegt.“²⁸

Nach dreijähriger Tätigkeit legte Vock seine Ämter als Präfekt, Religionslehrer, Professor der Philosophie und der alten Sprachen nieder. Nicht etwa deshalb, weil seine religiösen oder pädagogischen Grundsätze mit dem Geiste der Schulbehörden in Widerspruch gestanden wären, auch nicht weil er etwa der Stellung sich nicht gewachsen fühlte oder ihr nicht gewachsen gewesen wäre. Wer nach dreijähriger Tätigkeit als Präfekt eines Gymnasiums seine Amtsbefähigung so klar zu umschreiben weiß, ist wohl auch seinem Amte gewachsen. „Den Herrn Bossart kenne ich zu wenig“, — schreibt Vock an Wessenberg, der diesen als seinen Nachfolger vorschlug — „um über seine Tauglichkeit oder Untauglichkeit urteilen zu können; soviel ich ihn indessen kenne, scheint er dem Posten nicht vollständig gewachsen zu sein. Seine Ansichten scheinen noch zu gären, sein Wissen zu wenig befestigt und positiv zu sein, als daß er den Punkt des gemeinsamen Strebens, wie er als Präfekt sollte, deutlich figieren, unablässig, wenn auch alle Kollegen davon abweichen, im Auge behalten, dem Ganzen aber den Geist und Rastlosigkeit einhauchen könnte.“²⁹

²⁸ Baumgartner, Al., Gall. Jk. Baumgartner, Landammann von St. Gall. u. die neuere Staatsentwicklung der Schweiz, S. 21. Auch der radikale Geistliche Dr. Jos. A. Seb. Federer (1793—1868) war einer von Vocks Schülern. Als Federer 1822 wegen seiner freisinnigen Anschauungen als Professor am Gymnasium in St. Gallen entlassen wurde, besorgte ihm Vock eine Anstellung an der Bezirksschule in Baden (1822—1833). Von 1817—1830 stand V. im Briefwechsel mit ihm (11 Briefe in der Stadtbibl. St. Gallen, Vadiana, S. 25n, Federer, Korrespondenz II, 1826—1833). Mir gütigst in Auszügen oder Kopien zugesandt von Joh. Seitz, Lehrer in St. Gallen.

Bis zum Jahre 1830 zählt Vock ihn noch zu seinen redlichen Freunden. Dann hört der Briefwechsel auf. F. geht immer eindeutiger ins Lager der Radikalen, während Vock seinen liberalen Ideen treu bleibt. Heftige Zeitungsangriffe treten an Stelle der Briefe. In den Briefen an Rauchenstein erhält Federer diese Titel: „Der Schuft Federer“ und im selben Brief: „Jetzt glücken die Hennen ... samt anderm Federvieh ... und warnen vor dem Einzug der Römer!“ (26. Dez. 1833). Drei Monate später: „Auch dem Federerguß ist die Tinte ausgegangen. Wir sollten nun eine Zeitlang (in der Aargauer Zeitung) dem Banditen in Baden hinter die Ohren klopfen, bis er sein Luderhandwerk niederlegt. Diese Triponts sind außerordentlich feig und zittern sobald man sie auf den Stuhl der Publizität setzt, wo sie bisher ihre Notdurft wöchentlich verrichteten“ (im „Fremdlichen“; an R. 25. März 1834). Vgl. Seitz, Joh., Dr. Jos. Ant. Seb. Federer, S. II. aus „Ostschweiz“ 1928.

²⁹ An W. 20. Juni 1812, Cod. Heidelb. — Als Nachfolger empfahl Vock

Es waren andere Gründe, die ihn zum Weggehen bewogen. Einmal war es die Überlastung mit Ämtern. „Soll meinen Beobachtungen zufolge das Lehrinstitut gedeihen, so muß der Präfekt nichts anderes zu besorgen haben, als die Direktionsgeschäfte und den Religionsunterricht. Kommt noch eine Professorur hinzu, so ist er überladen, mit der Überladung des Präfekten aber, ermattet das Ganze.“³⁰

— Dann waren auch im Verlaufe der Jahre einige Missverhältnisse und Streitigkeiten zwischen ihm und seinen ihm über- und untergeordneten Organen entstanden, wobei er aber seine Ansichten nicht durchzudrücken vermochte. Mit dem Traiteur, welchem die Ökonomie des Hauses unterstand, lebte er in einem andauernden Zwist, der so weit ging, daß Vodt allen mit der Kost unzufriedenen Internatsstudenten gestattete, Kost und Wohnung bei Privatfamilien in der Stadt zu nehmen, obschon deren Eltern ihm diese zur religiösen und geistigen Erziehung anvertraut hatten. Das erschreckte viele und brachte große Unzufriedenheit. Zumal diese Studenten meist nur in protestantischen Familien Unterkunft fanden. Die Leute fragten sich, ob Vodt wohl ein guter Religionslehrer sei.³¹

Diese Anklagen des Volkes wurden durch einige Vorgesetzte noch genährt, die mit dem Traiteur befreundet waren. So wurde der anfänglich fast über die Maßen gerühmte „unübertreffliche Präfekt und Professor und Religionslehrer“ in den Augen derselben Leute ein Mann, den man weghaben wollte.³²

Vodt quittierte diese Anklage, indem er Wessenberg erklärte: „Die Verhältnisse, in die ein hiesiger Präfekt zu stehen kommt, sind zu wenig reizend, als daß darum ein Mann, der die Verhältnisse kennt, in fruchtloser Arbeit seine Gesundheit und seinen Ruf gefährden möchte.“³³ — Dieses Urteil war nicht die Frucht einer vorübergehenden Missstimmung, sondern die Schlussfolgerung aus langer Erfahrung. Fast zwanzig Jahre später, als er zum Domherr gewählt worden war, und man davon redete, daß er Regens des Priesterseminars werde, lehnte er ab: „Ganz sicher würde ich diese Stelle,

Herenäus Haid, Mirer (später Bischof) oder dann Kaplan Rohner, Villmergen. Haid wurde gewählt.

³⁰ ibid.

³¹ Vgl. Briefe Füglstallers an J. A. Balthasar (BBE. M. 253 V) vom 5. Januar 1812 und 21. und 23. Mai 1812.

³² Vgl. Anm. 31; Füglsteller an Balthasar 23. Mai 1812.

³³ Vgl. Anm. 29.

auch wenn der Bischof, der diese Stelle zu vergeben hat, sie mir übertragen wollte, niemals annehmen, und zwar aus dem guten Grunde, weil ich weiß und überzeugt bin, daß ich nicht dazu tauge. Ich war von 1809—1812 Direktor des katholischen Erziehungsinstitutes und Pensionates in St. Gallen, und ich weiß, was ich darunter litt. Nie und nimmer würde ich eine solche und ähnliche Stelle wieder annehmen.”³⁴

Doch der Hauptgrund für sein Weggehen war die Aussicht auf eine Stelle, die ihm nicht nur finanziell größeres Einkommen sicherte, sondern ihm auch eine glanzvolle, an Ehren und Macht reiche Zukunft zu bringen schien.

Vock's Abschied von St. Gallen war diesmal nicht ein bloßer Ortswechsel, sondern zugleich ein endgültiger Abschied vom eigentlichen Erzieherberuf, möchte er auch in den folgenden zwei Jahrzehnten seines Lebens noch soviel Zeit und Kraft in den Dienst der Schule stellen.

Von St. Gallen, wo er im Blickfeld der Regierung und der Bevölkerung gestanden hatte, führte ihn sein Weg zurück nach Bern, in die Stille eines Privathauses, wo aber viele heimliche Fäden der politischen Welt sich spannten: ins Haus des französischen Gesandten August Talleyrand.

Als Hofmeister und Erzieher bei Talleyrand. 1812—1815.

Um die Mitte des Oktobers 1812 trat Vock sein Amt im Hause Talleyrands an. Auf seiner Reise dahin brachte er einige Tage mit Professor J. M. Sailer zu, der über Vock's Stellenwechsel nichts weniger als begeistert war, sondern ernstlich um seine Zukunft bangte.³⁵ Vock selber aber schien die Zukunft gar nicht so dunkel. Durch die hohe Besoldung von Fr. 2000.— und die Pensionsberechtigung nach zehn Jahren war er finanziell sicher gestellt; das Amt des Hofmeisters und Erziehers eines fünfjährigen Bübleins würde gewiß wenig Kraft und Zeit in Anspruch nehmen.³⁶ Aber es wurden

³⁴ In Kopp, 20. Sept. 1829.

³⁵ In Kopp 23. Januar 1830. Bei dieser Begegnung überreichte ihm Sailer seine „Pastoraltheologie“ mit der Widmung: „Die Führung der ewigen Liebe macht unsere Bahn sicher, auch da, wo sie in Dunkel sich zurückzuziehen scheint; denn sie zieht sich nicht zurück; sie ist so lichthell als treu.“

³⁶ Graf Aug. von Talleyrand (1770—1832), Neffe des Charles Maurice T.,

zwischen Sailer und Vodk wohl auch Dinge besprochen, die in ferner Zukunft eintreffen konnten. Denn ob schon Vodk sich in St. Gallen wegen Überlastung des Präfekten- und Professorenamtes beklagte, verschaffte er sich dennoch Zeit zum Studium der orientalischen Sprachen. Talleyrand ahnte oder wußte wohl schon, als er Vodk im Mai die Stelle anbot,³⁷ daß er als Gesandter nach Konstantinopel abberufen werden würde. Vodk schien ihm wegen seiner Sprachkenntnis zum Dolmetsch und Sekretär wie geschaffen. Als Talleyrands Berufung zur Gewißheit wurde, studierte Vodk „Tag und Nacht an der arabischen Sprache, um durch sie den Schlüssel zur türkischen zu erhalten.“³⁸ Nebenbei aber beschäftigte er sich auch mit Kirchenpolitik und versuchte, kraft seiner Stellung, die Kostrennungsbestrebungen der Urkantone vom Bistum Konstanz zu hindern. Davon in einem besondern Kapitel.

Da kam der Sturz Napoleons. Talleyrands Sendung nach Konstantinopel wurde hinfällig, aber auch sein weiteres Verweilen in der Schweiz unmöglich. Denn Ende Dezember 1813 rückten die Verbündeten von Basel gegen den Jura vor, und Talleyrand entging nur

Minister des Auswärtigen und rechte Hand Napoleons. Der Gesandte T. hatte 4 Söhne: der älteste, Ernest, war 1807 geboren und wurde 1848 in die Paires-Kammer aufgenommen. (Nouvelle Biographie générale. Paris 1865, 44 vol.) Also nur diesem Söhnchen konnte er Erzieher sein. Über T. und seine Gemahlin äußerte sich Müller-Friedberg: «T. paraît doux et aimable, un petit Seigneur de l'ancienne cour; elle est une aimable enfant instruite et spirituelle; je ne vois pas la grande diplomatie.» (Brief an Usteri, zitiert bei Dierauer, J., Müller-Friedberg, S. 284 u.). Vodk wandte sich später wegen T. aristokratischer Haltung und seiner offensuren Hinneigung zu Berns Rückforderung der ehemaligen Untertanenländer, bes. auch des Margaus, von ihm ab (an Balthasar, 4. März 1817).

³⁷ Füglisstaller an Balth. 23. Mai 1812.

³⁸ Vodk an Kopp, 23. Januar 1830. Rauchenstein, (S. 3) sagt, V. sei deswegen von St. Gallen weggegangen, um orientalische Sprachen zu studieren. Diese Darstellung beweist aber, daß er schon in St. Gallen jene Sprachen studierte, weil er beabsichtigte, seine Stelle aufzugeben. Zwar schreibt V. auch an Wessenberg, er habe das orientalische Studium zu seiner wissenschaftlichen Laufbahn auseinander; „indessen läuft ganz natürlich das Studium der Historia parallel und ich finde hierin unvergleichlich mehr Geistesbefriedigung, als in den dürren Steppen der Spekulation, deren Gutes, als logisches Bildungsmittel ich zwar nicht verkenne, die aber jeden, der mit ausschließender Liebe denselben sich hingibt, auf Abwegen des wissenschaftlichen Über- oder Unglauben unvermeidlich hinwirft.“ (20. Juni 1812, Cod. Heid.)

auf Einsprache des eidgenössischen Landammanns einer längeren Gefangenschaft bei den österreichischen Truppen in Aarau.³⁹

Doch Zukunft sank wieder einmal in ungewisses Dunkel. Er verließ Bern, kehrte zu seinen Angehörigen nach Sarmenstorf zurück und wollte, bevor er sich um einen neuen Posten bewarb, das Ende des Völkerkriegs abwarten.⁴⁰ Als aber in jener Zeit die aargauische Regierung die katholische Pfarrei in Aarau zur Wiederbesetzung ausschrieb, bewarb er sich erfolgreich darum. So führte ihn die Vorsehung, wie er selber sagt, an den Ort, wo er endlich seine ganze Persönlichkeit in der Vollkraft seiner Mannesjahre verausgaben durfte.

III. Kapitel.

Doch in Aarau. 1814—1831.

Die Maitage des Jahres 1814 waren von den schicksalsschwersten des neuen Kantons Aargau. Regierung und Volk bangten um seine weitere Existenz und staatliche Selbständigkeit. In solch aufregenden Zeiten war der Einzug des neuen katholischen Pfarrers in der Kantonshauptstadt von unscheinbarer Bedeutung. Niemand konnte ahnen, daß dieser 29jährige schwarzgelockte Geistliche mit dem „blätternarbigen, volien lecken Gesichte“ und „den feurigen energieverkündenden schwarzen Augen“¹ beinahe zwei Jahrzehnte lang die aargauische Kirchenpolitik weitgehend nach seinem Willen lenken werde.

Doch war er den aargauischen Regierungsmännern kein Unbekannter mehr. Sie stellten ihn mit schmeichelhaften Ausdrücken der bischöflichen Kurie von Konstanz vor als einen jungen Priester, der sich durch Kenntnisse, Talente und untadelhafte Sitten und regen Eifer für alles Gute gleich vorteilhaft auszeichne. — Wessenberg bestätigte diese Ernennungsanzeige mit großer Freude und antwortete: „Diese Beförderung sei ihm vorzüglich ganz angenehm, indem er die guten Eigenschaften und Verdienste des Beförderten kenne und sehr schätze.“²

³⁹ Dierauer, Geschichte der Schweiz. Eidg. V. S. 311.

⁴⁰ An Kopp, 23. Januar 1830.

¹ Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 5; Münch, Erinnerungen, Bd. I, S. 411.

² Schreiben des RR, Vorsteher des kath. Kirchendepartements, vom 9. Mai

Vock als Pfarrer.

Es gibt wohl kaum eine scheinbar erfolglosere und darum unbefriedigendere geistige Arbeit als die eines Seelsorgers in einer erst im Werden begriffenen Diasporapfarrei. Die meisten der ihm anvertrauten Seelen sind alleinstehende Personen, Handwerker und Dienstleute, die ihre Stellen oft wechseln und weiter wandern, bevor der Pfarrer sie recht kennen lernt. Dazu gab es vor 130 Jahren noch kein Gesetz, das die Hausangestellten in ihren persönlichen Rechten und Ansprüchen über den gerechten Lohn hinaus schützte. Daher geriet der Pfarrer, wenn er sich für seine Pfarrkinder einsetzte oder sie zur religiösen Pflichterfüllung anhalten wollte, nur zu leicht und zu oft in unliebsame Auseinandersetzungen mit den Arbeitgebern.

Solche Verhältnisse fanden sich auch in der katholischen Pfarrei Aarau. Vocks Vorgänger im Amte, Pfarrer Georg Keller, hatte sich über die genannten Missstände bei der Regierung beklagt.³ Über was sollte die Regierung ändern können, wenn der Pfarrer selbst nicht energisch eingriff. Vock war anders geartet; er scheute sich nicht, solche Missstände an der Wurzel zu fassen und zu entfernen.

Eifrig war er um einen würdigen, erhebenden und feierlichen Gottesdienst besorgt, der in der protestantischen Kirche abgehalten wurde. In Bern mangelte ihm die finanzielle Unterstützung durch die Regierung zur Anschaffung schöner Paramente. In Aarau verlangte er sie und erhielt sie. Aus dem ehemaligen Kloster Sion ließ die Regierung ihm ältere, aber kostbare Messgewänder und andere Kultgegenstände zuweisen. Die jährlichen Ausgaben für den Gottesdienst in Aarau beziehen sich zum Großteil auf Anschaffung solcher Kirchengeräte usw.⁴ Dieser Eifer für eine würdige und erhebende äußere

1814; Antwort des Generalvikars Wessenberg vom 14. Mai 1814; im bischöfl. Archiv in Solothurn, Fach: Pfarrei Aarau. — Es finden sich daselbst mehrere Aktenstücke über die Wirksamkeit anderer Pfarrgeistlicher von Aarau. Über Vock gar nichts.

³ Die Klage Pfr. Kellers an die Regierung, am 14. Januar 1810, cf. Fischer, Frz. X., Abriss der Geschichte der Pfarrei Aarau, 1803—1895, S. 18: „..... überhaupt fehlt mir das so nötige Pfarransehen, wodurch ich widerspenstige zur Pflicht anhalten könnte. Wenn ich nur eine Ermahnung anbringe und in dieser Absicht die Betreffenden vor mich bescheiden will, so muß ich es ihrer Willkür überlassen, ob sie vor mir erscheinen wollen.“ Siehe auch Boner, Georg, Aus der Kirchengeschichte der Stadt Aarau von ihren Anfängen bis 1876 in „Bauschrift“ S. 8—40.

⁴ Vgl. KRA, 9. April 1829, Rechnung für kath. Kultus in Aarau: für

feier des Gottesdienstes ist unzweifelhaft eine Frucht aus Sailer's Pastoralvorlesungen.

Die eigentliche Seelsorgearbeit spielte im Ablauf der Werkstage für Vöck nur eine nebenschäbliche Rolle. Gering war seine Mühe, um das spezifisch katholische Leben in seinen Gläubigen zu pflegen und zu heben. Doch mögen auch andere Geistliche seiner Zeit, welche nicht wie er mit so vielen öffentlichen Ämtern und wissenschaftlichen Arbeiten beladen waren, nicht viel mehr für das religiöse Leben in ihrer Pfarrgemeinde gewirkt haben. Es ist aber wahrscheinlich, daß in ihm der Glaube an den sittlich-religiösen Wert der Sakramente nicht lebendig war. Für fruchtbringender und für wichtiger als die Sakramente hielt er neben würdigem Gottesdienst die Verkündigung des Wortes Gottes.

Denn er war ein Meister der Rede, aber einer, der nicht bloß blendete. Sein Vortrag war gewinnend und angenehm. „Als Kanzelredner elektrisierte er wie selten einer das Publikum, und sein logisch gründlicher Vortrag überzeugte und begeisterte gleich sehr.“⁵ „Er predigte kräftig, mit großer Leichtigkeit, in etwas raschem, aber deutlichem Vortrag, ohne gesuchtes Pathos und ohne Wortschwung, sondern natürlich, warm und gedankenreich, erbauend, meist ergreifend.“⁶

Als großer Prediger wurde er auch auswärts als Festprediger eingeladen. Mehrmals stand er an hohen Festtagen auf der Kanzel der Stadtkirche in Solothurn, wo er oft „vor einer ungeheuren Volkszahl“ predigte.⁷

Ein besonderer Zeuge von Vöcks Predigertalent aber ist der Aargauische Große Rat selbst, der ihm für eine Predigt zur Eröffnung der Sitzungen „ein sehr schmeichelhaftes Dankschreiben samt einem Geschenk von 3 Louisdor“ zusenden ließ.⁸

Bei soviel Lobpreis und Anerkennung ist es um so bedauerlicher, daß, außer einer ausführlichen Skizze, keine einzige der von ihm gehaltenen Predigten auf uns gekommen zu sein scheint. Münch, dem Vöck eine Anstellung an der Kantonschule verschafft hatte, behauptet, daß er

Kirchenöl zum Ewigen Lichte 62 Fr. 7 Batzen, für Kerzen 107 Fr. 6 Batzen 2½ Rappen, für Hostien 8 Fr.

⁵ Münch, Erinnerungen I, S. 409.

⁶ Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 5.

⁷ An Balth., 12. März 1818; Aug. 1819.

⁸ An Balth., 13. Juli 1819.

nur selten sich schriftlich auf eine Predigt vorbereite oder höchstens mit einer kurzen Skizze.⁹ Das ist wohl nicht richtig. Denn wer so wie Vöck die Kraft des Wortes einschätzt, geht nicht ohne Vorbereitung auf die Kanzel. Selbst seinem vertrautesten Alarauer Freund versagte er einmal den Abschiedsgruß, sich entschuldigend: „Die Predigt rief mich letzten Samstag ans Schreibtisch, sonst wäre ich noch am selben Abend zu Ihnen gekommen.“¹⁰

Die oben genannte Skizze stammt aus dem Jahre 1826 und war bestimmt für eine einstündige Pfarrinstallationspredigt in Sarmenstorff.¹¹ In warmer, herz- und gefühlsgewinnender Weise wendet er sich an seine Mitbürger; sie sollen sich freuen, weil sie mit dem neuen Pfarrer wieder einen Lehrer, Hirten, Seelsorger und Freund erhalten hätten. — Die ganze Predigt ist mit sehr vielen langen Stellen, Beispielen und Beweggründen und Anwendungen aus der Hl. Schrift durchwoven. Rein weltliche oder psychologische Motive fehlen fast ganz. Aber Vöck scheint zu vergessen, daß nach katholischem Glauben der Priester als Seelsorger und Hirt die Seelen auch nährt durch Spendung der Sakramente. Nicht die geringste Andeutung darüber findet sich in dieser ausführlichen Skizze. Die Predigt hätte zu jener Zeit ohne jede Änderung auch anlässlich der Einsetzung eines protestantischen Pastors gehalten werden können.

Weil Vöck wohl nicht nur in dieser Predigt jeglichen Hinweis auf dogmatische Wahrheiten und Lehren unterließ, „waren seine Predigten immer zahlreich auch von Reformierten besucht.“¹² Dementsprechend aber wurde er von streng kirchlichen Kreisen, gewiß nicht immer aus Enge und Eifersucht heraus, angegriffen. Seine Abwehr, so scharf sie auch ist, bestreitet im letzten die Richtigkeit der Anklage nicht.

Selbst sein Freund Balthasar hat ihn in Luzern in den Kreisen, die mit dem Nuntius verkehrten, verdächtigt. Erbost und gedrückt darüber schrieb ihm Vöck: „Es schmerzt mich nur, daß Sie, die Sie doch meine religiösen Ansichten näher kennen, je einen Augenblick hieran zweifeln können. Achselträgerei war nie meine Sache. So

⁹ a. a. O., S. 409.

¹⁰ An Balth., 8. Okt. 1824.

¹¹ Vöck Nachlaß, 3. Fass. II.

¹² Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 5; Münch a. a. O., S. 409: „Auch Protestanten verschiedener Konfession besuchten seine Predigten.“

wenig ich das Kurialwesen und die römischen Anmaßungen leiden mag, ebenso fest und entschlossen halte ich an der Überzeugung von der seligmachenden Kraft des Evangeliums und seiner Göttlichkeit, und alle flache Aufklärerei ist mir in der tiefsten Seele verhaft. Es scheint auch, Herr Friederich, der sonntäglich meine Predigten anhört, weiß oder versteht entweder nicht, was er hört, oder hält mich für einen jener Schufte, deren viele herumlaufen, die anders auf der Kanzel und anders in Büchern reden. Ich würde die Kanzel der Kirche nicht mehr betreten, wenn ich, junger Mensch, hochgebildeten und vielerfahrenen Männern nur als Moralprediger (im Original *dick* unterstrichen) gegenüber stehen müßte.¹³ Aber die Verdächtigungen über seine Rechtgläubigkeit wurden immer wieder erneuert, besonders durch Luzerner Geistliche, die zwar, wie er, in Landshut Sailer-Schüler gewesen, aber nicht wie er Freunde Wessenberg geworden waren. Grimmigen Sarkasmus gießt er über Professor Widmer in Luzern aus: „Es ist aber lustig, daß dieses winzige Männchen die Substanz seines unstäten und flauen Wesens mir zuteilen will ... Der Schleicher soll in meine Predigten kommen und forschen, ob ich anders predige als die Lehre des Evangeliums, dann mag er urteilen, aus welchem Grunde die Protestanten so häufig sich hier in unserem Gottesdienste einfinden. Warum macht er Sailer keinen Vorwurf, daß derselbe unter Protestanten und Katholiken zahlreiche Freunde hat? Wenn mein Wirkungskreis mich je in die Nähe dieses vielfarbigen Menschen führte, würde derselbe vermutlich mehr als einmal erfahren, daß ich meine Meinung und Ansicht ohne Rückhalt zu äußern gewohnt bin. Sie dürfen ihn das wissen lassen.“¹⁴ Ob und wieviel Zeit Döck für religiös-erbauende Literatur verwendet hat, kann weder aus seiner Bibliothek noch aus seinen schriftlichen Äußerungen hinreichend bestimmt werden. Mehrmals zitiert er Stellen aus Sailer's Werken, die er alle besaß. In seiner Bibliothek finden sich auch Predigten von Protestanten, Streitschriften, Broschüren und Bücher für und gegen den Cölibat, für und gegen die Jesuiten usw. Für ihn scheint kein Index der verbotenen Bücher bestanden zu haben.¹⁵

¹³ An Balth., 20. Dez. 1817.

¹⁴ An Balth., 11. Okt. 1820.

¹⁵ Döck erscheint auch hierin als ein treuer Schüler seines Kirchenrechtsprof. Michl A. in Landshut, der in seiner „Christl. Kirchengeschichte“, I. Bd., S. 557,

Ob er das Breviergebet täglich verrichtet hat, oder ob er die Zeit dafür als vergeudet ansah, wagen wir nicht zu entscheiden. Einmal tadelte er Professor Widmer wegen einer Predigt vor Geistlichen des Kapitels Willisau und Hochdorf. Widmer lobt darin das Brevierbeten und bete es selbst nicht, außer insofern er es als Chorherr im öffentlichen Chor beten müsse.¹⁶ Wenn solche, weithin als eifrige, römisch-kirchlich bekannte Geistliche ohne große Bedenken sich über die Pflicht zum Breviergebet hinweggesetzt hätten, so würde die gleiche Haltung bei Vock nicht allzu hart zu tadeln sein.

Als Dekan des Landkapitels Mellingen.

Im allgemeinen gehört jeder Seelsorger durch die Übernahme einer Pfarrei sogleich auch dem Kapitel an, zu dessen Dekanat seine Pfarrei gehört. Die Pfarrei Aarau gehörte seit ihrer Gründung zum Dekanat Mellingen. Doch aber erschienen solche Bestimmungen nicht als Befehl, sondern er stellte es seinem eigenen Ermessen anheim, ob und an welches Kapitel er sich anschließen wollte.¹⁷ Erst nach fünfjähriger Wirksamkeit schloß er sich dem genannten Kapitel an und zahlte seine Ingredzage von 16 Franken.¹⁸

Gleichwohl wurde er, „der sehr verdienstvolle und gelehrte Herr Pfarrer von Aarau“, nach dem Tode von Dekan Eberle 1826, zum Nachfolger erwählt.¹⁹ Jedoch darf diese fast einstimmig erfolgte Wahl nicht als Beweis von Vocks Beliebtheit beim Pfarrklerus angesehen werden. Vielmehr hätte wohl jeder andere eine Annahme verweigert. Denn Vock saß seit 1820 im sogenannten katholischen

München 1812, schreibt: „In Deutschland kann man sich um so weniger an ein römisches Bücherverbot halten, weil man unter verschiedenen Religionsparteien lebt, und Toleranz und Umgang mit denselben unvermeidlich und wie die Erfahrung lehrt, auch unschädlich ist.“

¹⁶ An Balth., 11. Okt. 1820.

¹⁷ An W., 17. febr. 1824, Cod. Heid.

¹⁸ Sachs, Kapitelsgeschichte des Kap. Mellingen bis 1888, S. 56 Msc., im Besitze des jeweiligen Dekans des Kapitels Wohlen. Im allgemeinen eine etwas oberflächliche, für wissenschaftliche Zwecke unbrauchbare Arbeit.

¹⁹ Prot. d. Kap. Mellingen, S. 16. Auch unter den Dekanatsakten des Kap. Mellingen finden sich vom Vorgänger und Nachfolger Vocks mehrere Aktenstücke über deren Wirksamkeit. Von Vock ist nicht ein einziges von irgendwelcher Bedeutung vorhanden.

Kirchenrat, dem die Oberaufsicht über die Pfarreien und Kapitel zustand.

Durch das kirchliche Amt eines Dekans wurde Vock auch geistliche Mittelperson zwischen Seelsorgsklerus und Bischof. In dessen Auftrag führte er die Aufsicht über die Kirchen, Benefizien und Archive der Geistlichen und wachte über die Handhabung der kirchlichen Disziplin und die Verwaltung der Sakramente, installierte die Pfarrer und nahm die Pfrundabfürungen vor.²⁰

Mit großem Eifer erfüllte Vock in den ersten Jahren diese neuen Amtspflichten und erlahmte darin erst, als die Bistumsverhandlungen Ende der zwanziger Jahre ihn voll in Anspruch nahmen. Schon im Erwählungsjahre berief er zwei außerordentliche Versammlungen, trotz des Beschlusses von 1825, nur alle zwei Jahre sich zu versammeln. Jedes Kapitel eröffnete er mit einer lateinischen Ansprache über Priesterpflichten. — Von diesen Reden ist nicht einmal eine Inhaltsangabe in den Protokollen erhalten.

Aus seiner Wirksamkeit als Dekan sind nur zwei Versammlungen besonders erwähnenswert. Da er bei der Abföhrung der Pfarrpfründe von Sarmenstorf große Unordnung und Nachlässigkeit in der Aufbewahrung von Pfrundbriefen und andern Aktenstücken vorfand, ließ er sogleich bei der zweiten Kapitelsversammlung bischöflich konziliatische Verordnungen (vom 13. Januar 1803)²¹ über das Unfertigen, Erneuern oder Ergänzen der Urbarien vorlesen. Als nach der Vorlesung jeder einzelne Pfarrer erklären sollte, ob sein Pfarrarchiv in Ordnung sei, erhielt er meist unsichere oder verneinende Antworten.²² Innerhalb eines Jahres besaßen die meisten Pfarrer seines Kapitels die geforderten Aktenstücke in geordneten Archiven.

Einmal musste Dekan Vock im Kapitel sich auch über den Gebrauch der Sakramentalien aussprechen. Einige Männer hatten nämlich in geheimer Zusammenkunft versucht, mit geweihtem Wasser und Öl und Gebet Heilungen zu vollziehen. Vock wünschte, daß die Geistlichen bei Gelegenheit das Volk gründlich darüber belehrten und vor allen Gefahren sicherstellten. Auf die Frage eines Kapitularen aber, wie man sich verhalten solle, wenn Gläubige um die Segnung von Öl oder anderen eßbaren oder heilkraftigen Gegenständen bitten, antwor-

²⁰ Meng, Gregor, Das Landkapitel Mellingen, S. 30.

²¹ In „Sammlung Bischofl. Hirtenbriefe und Verordnungen“. Bd. I, S. 131.

²² Prot. d. Kap. Mellingen, 19. Okt. 1826, S. 19.

tete er ausweichend: „Partikularsegnungen sollen mit höchster Be-
hutsamkeit vorgenommen werden.“²³

Im übrigen finden sich keine andern erwähnenswerten Neuerungen oder sonstige Maßnahmen unter Vock's Kapitelsleitung. Aber gerade dies ist auffallend. Wir werden später immer wieder sehen, wie vielfach sich Vock als vorzüglicher Organisator erwies, so bei der Errichtung des aargauischen Lehrerseminars und bei der Umgestaltung der Kantonschule. Aber er hielt es offenbar für unwichtig, vielleicht auch für zu gewagt, seinem Landkapitel neue Statuten zu geben. Diese Statuten nämlich stammten aus vorreformatorischer Zeit und waren im Verlaufe der Jahrhunderte durch gegenteilige Gewohnheiten praktisch bis zum letzten Paragraphen umgeändert worden. Dieser Mifstand blieb ihm gewiß nicht verborgen. Zudem hätte er in die neuen Statuten manche der trefflichen Verordnungen und Disziplinarvorschriften des Generalvikars Wessenberg einbauen können, so die Verordnung, jährlich dreimal Pastoralkonferenzen abzuhalten zur Vertiefung und Erweiterung des theologischen Wissens.²⁴

Aber Vock beachtete diese Verordnung auch nicht, obwohl er sich doch bei jeder Gelegenheit auf das Fortbestehen der Konstanzer Bistumsmandate und der Konkordate zwischen der aargauischen Regierung und der bischöflichen Kurie berief, so betreff Einschränkung der Feiertage und Prozessionen. Unter seinem Nachfolger Michael Groth wurde die Erneuerung der Statuten sogleich beschlossen. Aber die unheilvollen Dreißigerjahre unter der radikalen Regierung verhinderten deren Einführung. Denn der Kirchenrat forderte die Statuten zur Begutachtung ein und händigte sie trotz wiederholten Anfragen nicht wieder aus. Erst 1868 traten neue Statuten in Kraft.²⁵

Vock stand dem Kapitel Mellingen als Dekan vor bis zu seiner Ernennung zum residierenden Domherrn in Solothurn. Im Oktober 1831 leitete er noch im Auftrage des Bischofs die Wahl seines Nachfolgers, die sich infolge der zu erwartenden politischen Spannungen aber recht schwierig gestaltete.²⁶

²³ a. a. O. S. 22.

²⁴ Bischofl. Regulativ vom 8. Febr. 1803, in „Sammlung Bischofl. Hirtenbriefe und Verordnungen“, Bd. I, S. 95.

²⁵ Meng, a. a. O., S. 19.

²⁶ Prot. des Kap. Mell., S. 30.

In staatlichen Ämtern und Kulturvereinen.

In seiner „Erinnerung an Domdekan Vöck“ charakterisiert Rauchenstein den Idealrepublikaner also: „Die Republik macht andere Ansprüche an ihre Angehörigen als die Monarchie. Jeder Bürger hat nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, sich an der Öffentlichkeit zu beteiligen; dadurch entsteht der Gemeinschaftsgeist und durch diesen das Gesamtwohl. Zuerst tritt diese Forderung an die durch Geist, Willen, Kenntnis und Bildung dazu Befähigten, speziell an Gebildete. Daher stehen in der Republik die Gelehrten nicht als Stand den andern Ständen gegenüber, sondern daß sie als Bürger unter Bürgern leben und sich eines fühlen mit ihnen in gemeinsamen Bestrebungen, sodaß der Gelehrte die Aufforderung an sich gestellt sieht, nicht nur in seinem engeren Berufskreise befähigt, sondern auch in andern Kreisen praktisch zu sein, ohne Nachteil für seinen nächsten Beruf. So durch und durch republikanisch dachte Vöck. Er genügte nicht nur ganz ausgezeichnet seinem nächsten Amt als Pfarrer und Seelsorger, sondern er wurde allmählich auch mehr und mehr in andere verwandte Geschäfte hineingezogen, ohne dafür, wie das in analogen Fällen etwa im Ausland geschieht, mit Besoldungszulagen für jeden neuen Geschäftszweig bedacht zu werden, sondern, wie die damals in die Verwaltungskollegien hinzugezogenen Männer, arbeitete er ganz unentgeltlich, ja nicht einmal mit den mäßigen Entschädigungen, die in neuerer Zeit für Sitzungen oder Kommissionsarbeiten ausgerichtet werden.“²⁷

Es lohnt sich, allen öffentlichen Einrichtungen und Anstalten des jungen Kantons Aargau nachzugehen, um etwaige Spuren von Vöcks Mitarbeit aufzudecken und so Rauchensteins Behauptung als richtig zu erweisen.²⁸

Mitglied des Schulrates und der Kantonsschuldirektion.

Erst einige Wochen arbeitete Vöck als Pfarrer in Aarau, als er in den Schulrat, die oberste Aufsichtsbehörde der kantonalen Lehr-

²⁷ Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 4.

²⁸ Der Darstellung „Vöck als Pfarrer und Dekan“ würde passend die Behandlung seiner Tätigkeit als Mitglied des Kirchenrates folgen. Doch ist diese so sehr seine eigentliche Hauptwirksamkeit in Aarau und greift so stark in die Kirchenpolitik des Aargaus zur Restaurationszeit ein, daß wir sie einem besonderen Kapitel vorbehalten.

anstalten, und, Monate später, in die Direktion der Kantonschule gewählt wurde.²⁹ Diese Titel waren ihm nicht Ehrungen, sondern Arbeitsprogramme. Darum hatte er bald „in der Aufsichtsbehörde schon als ehemaliger bewährter Schulmann ein großes Gewicht, aber er befasste sich manchmal mit der Sache auch so, daß man fast hätte glauben sollen, es sei nicht von seinen vielen Aufgaben eine, sondern die einzige“.³⁰

Hätten wir von seiner Tätigkeit als Mitglied des Schulrates nur seine Inspektionsberichte über Primar- und Sekundarschulen, so wäre Rauchensteins Lob gerechtfertigt. Diese Berichte sind stets ausführlich und zeugen von seiner großen Umsicht und seinem Eifer für die Ausbildung der Jugend. Nichts scheint ihm zu entgehen, weder Lehrertalent noch eine Lehrerschwäche; weder die mangelhafte Besoldung noch der schlechte Zustand von Schulhäusern. Seine Berichte schließen mit Vorschlägen und brauchbaren Anträgen.³¹

Diese gewissenhaft durchgeföhrten Inspektionen der Volks- und Sekundarschulen offenbarten ihm das allzu lückenhafte und allzugehörige Wissen der Schüler und noch mehr der Lehrer. Darum setzte er sich, als einer der eifrigsten und erfahrensten Schulräte, für die Gründung eines Lehrerseminars ein. Schon im Jahre 1817 wurde ein Gesetz erlassen zur Gründung eines kantonalen Konviktseminars. Döck wurde mit Rengger beauftragt, ein Vollziehungsreglement auszuarbeiten.³² Aber es kam nicht zur Ausführung. Im Mai 1820 erhielt Döck vom Schulrat den Auftrag, einen neuen Entwurf auszuarbeiten.³³ Diesen Entwurf legte er Ende 1820 dem Schulrate vor, der ihn mit unwesentlichen Änderungen annahm und der Regierung vorlegte. Hier kam es hingegen zu scharfen Auseinandersetzungen. „Die Armenkommission schreit aus vollem Halse, weil einige bisher für den Armenfonds sehr ergiebige Quellen, z. B. die Weibereinzugsgelder und Bürgereinkaufsgelder, fortan dem Schulwesen sollen zugewendet werden. Über den Grundsatz, daß eine bessere Volksbildung die Armut im Lande vermindere, hat sich zwischen der Armenkommission und dem Schulrate ein lebhafter Streit erhoben.

²⁹ Prot. des Kleinen Rates vom 1. Sept. 1814 und 1. Juli 1815.

³⁰ Rauchenstein, Zur Erinnerung, S. 7.

³¹ Vgl. die Berichte des J. 1814 über die Bez. Schule von Laufenburg, Muri, Rheinfelden, Zurzach usw. in den Akten des Schulrates.

³² Keller, J., Das aarg. Lehrerseminar, S. 17.

³³ Prot. d. Schulrates vom 2. Mai 1820.

Die Armenkommission, als Arme auch im Geiste, leugnet die Wahrheit dieses Grundsatzes und schreibt echt Rousseau'isch der Volksbildung Sittenverfeinerung und daherigen Luxus zu, woraus noch größere Armut folge ... Nur Regierungsrat Friedrich und Dr. Fehr bilden in dieser Behörde die Minderheit, welche der Ansicht des Schulrates huldigt. Der Schulrat kann sich daher schmunzeln, daß er allen Geist der Armenkommission auf seiner Seite hatte ..."³⁴

Auch Vock, überzeugt von der Wahrheit des Grundsatzes: Bessere Volksbildung vermindert die Armut, forderte großzügige Finanzierung der Schulen. Schon als Neupriester hatte er an Wessenberg geschrieben, daß die aargauische Regierung gar sehr klage, weil sie aus Mangel an Hilfsmitteln gehindert sei, die höheren Bildungsanstalten auszubauen. Solche Klagen, meinte Vock damals, möchten einem vernünftigen Manne lächerlich vorkommen. Nur geringe Vaterlandsliebe könne jemand von der tatkräftigen Unterstützung der Schulen abhalten. „Aber da fehlt es: Aargau ist zu wenig Regierungsräten Vaterland.“³⁵

Als dann auf das Jahr 1822 die Eröffnung dieses ersten Lehrerseminars in der Schweiz beschlossen wurde, suchte Vock dafür geeignete Gebäudelichkeiten und Kosthäuser für die Lehrerkandidaten. Mit Jak. Em. Fehr zusammen, übernahm er die Oberaufsicht über das Seminar, dessen erster Direktor, auf Vocks Empfehlung hin, der liberale katholische Geistliche Nabholz wurde.

Über den Fortschritt der Seminaristen war die Regierung so zufrieden, daß sie Vock und Fehr den öffentlichen Dank aussprach. Denn Vock „setzte in die Hebung der Lehranstalt schon darum seinen Ehrgeiz, weil er sie als seine Schöpfung und als einen Grundstein zu seinem weitläufigen Reformwerk unter dem katholischen Volke des Aargaus betrachtete.“³⁶ Seinem väterlichen Freunde Wessenberg konnte Vock in jener Zeit schreiben: „Das Schullehrerseminarium hat den besten Fortgang und bei beiden Konfessionen das größte Vertrauen. Es ist dies die Anstalt, die in Zeit von zehn Jahren kräftig in unsere Volksbildung eingreifen wird.“³⁷

Mit nicht geringerem Eifer wirkte Vock als Mitglied der Direk-

³⁴ An Balth., 3. Dez. 1820.

³⁵ An W., 7. April 1808, Cod. Heid.

³⁶ Keller, ebda S. 23.

³⁷ An W., 17. Febr. 1824, Cod. Heid.

tion für die Erhaltung und zeitgemäße Umgestaltung der Kantonsschule. Als im Jahre 1817 die Reorganisation vorgenommen wurde und sich besonders Evers, der Direktor der Anstalt, widersetzte und auch andere Professoren auf seine Seite zog, da war wieder er ein zuverlässiger und mutiger, ja rücksichtsloser Draufgänger, um die Beschlüsse der Regierung und der Direktion durchzusetzen. Direktor Evers hatte ein Entlassungsgesuch eingereicht und die Regierung ihm durch Rengger ihr Bedauern darüber ausgedrückt. Evers aber wies dieses Schreiben zurück mit der Bemerkung: „Weder die Regierung noch der Schulrat könne und brauche ihn zu entlassen, da er nie von ihm angestellt gewesen. Nur die ehemalige Direktion habe ihn gehörig zu würdigen gewußt ...“ Vock fährt weiter: „Ich brauste auf, und zeigte ihm, daß er zwei Jahre das Brot der Regierung gegessen habe und somit ihr Angestellter sei. Kurz, ich wusch ihm derb den Kopf ... In der nächsten Sitzung des Schulrates werde ich darauf antragen, daß man ins Protokoll setze, Herr Evers sei ein Grobian und dessen Zurücksendung des von der Regierung bezeugten Bedauerns über seine Abreise habe das Bedauern wirklich behoben. Er ist der ärgste deutsche Michel und ich wünsche der Schule Glück, daß er fortzieht zum kalten Norden.“³⁸ — Gelang es ihm nicht, seine Ansichten im Schulrat durchzusetzen, dann wußte er ebenso geschickt wie erfolgreich durch Privataussprachen mit einzelnen Regierungsräten das Erwünschte zu erreichen.³⁹

Auch wandte Vock seine ganze Aufmerksamkeit auf Anstellung guter Lehrkräfte. Ihm verdanken nicht wenige deutsche Flüchtlinge und andere tüchtige aber stellenlose Lehrkräfte eine Anstellung an aargauischen Schulen.⁴⁰ Es waren dies Männer, die zu ihrer Zeit teilweise großen wissenschaftlichen Ruhm erwarben. So Ernst Münch, Adolf Menzel, Eutych Kopp, Anton Seb. Federer usw. Er selbst übernahm an der Kantonschule neben dem Religionsunterricht noch andere Stunden aus freiem Antrieb, wenn bei Lehrerwechsel ein Unterbruch eintrat. So übernahm er in der obersten Klasse Griechisch und Latein.⁴¹

³⁸ An Balth., 19. Febr. 1817.

³⁹ An Balth., 2. Febr. 1817.

⁴⁰ Kurze Biographien von diesen, cf. Wechlin, S. 97 ff. und Münch Erinnerungen I, 403 ff.

⁴¹ Prot. des KIR 20. März 1820 und an Balth., 11. Okt. 1819.

Doch damit gab sich sein Eifer für die Ausbildung der Jugend noch nicht zufrieden. Als im Sommer 1819 die Aargauische Gesellschaft für vaterländische Kultur den Bürgerlichen Lehrverein gründete, trat er auch diesem bei. Mehrere Männer, darunter auch Vock, beabsichtigten nämlich, durch unentgeltlichen Privatunterricht während der Wintermonate Jünglingen jene Kenntnisse und praktische Ausbildung zu vermitteln, die für jeden Stand, Beruf und Erwerb unentbehrlich oder wenigstens nützlich sind.⁴² Vock trug im ersten Winter gegen 30 jungen, 19- bis 30jährigen Männern allabendlich eine Stunde Schweizergeschichte vor.⁴³ Nach drei Jahren Tätigkeit formte sich der Lehrverein um. Die beiden führenden Männer, Heinrich Zschokke und Paul Vital Troxler, machten aus ihm allmählich eine Vorbereitungsstätte für die künftigen liberalradikalen Politiker der dreißiger Jahre.⁴⁴ Vock, der sich in jenen Jahren von den beiden Genannten innerlich löste, trat aus dem Lehrverein aus.

Auch in der kantonalen Bibliothekskommission war Vock Mitglied. In der Bibliothek herrschte aber noch große Verwirrung. Er half seinem Freunde Balthasar bei der Zusammenstellung des zweiten Katalogbandes. Auch war er bereit, die Zurlaubensche Handschriftenbibliothek aufzutrennen, das Wertlose wegzuwerfen und das übrige archivalisch zu ordnen. „Allein“, meint Bronner, „man wollte dies nicht der Willkür eines einzelnen anvertrauen.“⁴⁵

Drei Jahre später kam Vock nochmals auf die Sache zurück und erklärte sich bereit, ein Register über sämtliche Handschriften aufzustellen. Diesmal nahm die Kommission „mit Wohlgefallen das Unerbitten ihres sehr tätigen Mitgliedes an.“ Aber die Regierung gab auf Anfrage darüber keine Antwort. Ebensowenig fand sein öfterer Antrag Gehör, mehr katholisch-theologische Schriften anzuschaffen.⁴⁶

⁴² Kettiger, J., Der Lehrverein zu Aarau. Programm des Aargauischen Lehrerseminars 1858.

⁴³ An Balth., 23. Nov. 1820. — Görres äußerte sich in einem Briefe wenig begeistert über den Lehrverein: „Auch haben sie eine Schule angelegt, worin sie Bauernbuben zusammentreiben, denen lesen sie nun Staatsrecht und Logik und Diplomatie und alles Mögliche, daß ihnen die Schädelnähte auseinanderweichen.“ cf. Görres, an seine Familie, 9. Juni 1820, Gesammelte Schriften, 2. Abt. Briefe, I. Bd., S. 177.

⁴⁴ Vgl. Wechlin, S. 113 ff.

⁴⁵ Bronner, Chronik der aarg. Kantonsbibl., Ms. S. 20 und S. 30.

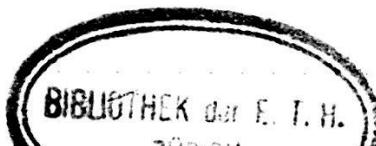
⁴⁶ Bronner, ebda. S. 19.

Diese kurzen Darlegungen schon sind ein Beweis von Vod's unermüdlichem Arbeitseifer und seinem Glauben an den Fortschritt der Menschen und seiner Liebe zur Heimat. Diese drei Motive trieben ihn auch zum Beitritt in Vereinigungen, die sich des Vaterlandes Wohlfahrt zur Devise genommen hatten.

So wurde er Mitglied der Helvetischen Gesellschaft, jenes patriotischen Freundeskreises, der während der Restaurationszeit noch immer der Ausdruck vaterländischer Eintracht zwischen Konfessionen und Ständen war. Für das Jahr 1827 wurde Vod ihr Präsident. Seine Präsidialrede dauerte 2½ Stunden. Er feiert darin das Andenken seines Amtsvorgängers, des eben verstorbenen (17. Februar 1827) Heinrich Pestalozzi. Bei allem gerechten Lob und jeder würdigen Anerkennung von Pestalozzis Verdiensten um die Volksbildung, enthielt er sich doch schwärmerischer Verehrung, die Schwächen, Mängel und Versager jenes Mannes übersieht. — Der zweite Teil seiner Rede vergleicht in einem historischen Rückblick die Schicksale der Helvetischen Gesellschaft mit den Schwierigkeiten und bitteren Erfahrungen in Pestalozzis Leben.⁴⁷

Präsident für das folgende Jahr (1828) wurde der Zürcher Historiker Hottinger. Durch dessen Rede, die zum Kampf gegen Ultramontanismus und Pietismus und zur geschlossenen, festen nationalen Einigung aufrief, wurde der Zweck der Helvetischen Gesellschaft geistigmäßig gewandelt. Überdies nahm die Versammlung zugleich auch Stellung zu den Reden, die am selben Tage (7. Juli 1828) in der Tagsatzung zu Zürich gehalten wurden. — In der Tagsatzung pries nämlich der Zugerische Gesandte, Landammann Sidler, die bereits in den Zeitungen gärende radikale, die bestehende Verfassung angreifende Strömung und die engere eidgenössische Einheit als die einzigen Heilmittel für ein glücklicheres blühenderes Vaterland. Der solothurnische Schultheiß Glutz-Ruchti aber bezweifelte die zukünftige Ruhe und den kommenden Frieden, solange die Zeitungen (besonders die Appenzeller-Zeitung) Gift ausstreuen und gegen die bestehenden Verfassungen, sowie gegen geistliche und weltliche Macht ungestraft hetzen dürften. — Nun erklärte sich die Helvetische Gesellschaft solidarisch mit Landammann Sidler und wählte ihn zum Präsidenten des kommenden Jahres. Diese Wahl aber war nichts

⁴⁷ Verhandlungen der Helv. Ges. zu Schinznach im J. 1827.



anderes als eine politische Demonstration, eine offene Stellungnahme gegen die bestehenden konservativen Regierungen.⁴⁸

Dieser Umschwung war für Vöck die Mahnung zum Austritt aus dem Verein. Vielleicht trieb ihn dazu das Erbblut seiner Ahnen, die jahrhundertelang treue Untertanen der von Gott gesetzten Obrigkeit waren, gegen die man nicht revolutionieren dürfe. Wahrscheinlicher aber hinderten ihn seine historischen Kenntnisse und Einsichten, sich einer extremen Richtung anzuschließen. Einer seiner Freunde, der protestantische Pfarrer Schuler, bat ihn inständig, den Schritt nicht zu tun, da gerade in diesen Tagen die Gesellschaft Männer wie Vöck nicht entbehren könne. Leider wissen wir nicht, mit welchen Gründen Vöck ihm seinen Austritt verständlich machte.⁴⁹

Im gleichen Jahre nahm er auch seinen Austritt aus der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft, der er zwölf Jahre angehört hatte. Diese Gesellschaft bezweckte, die bereits bestehenden gemeinnützigen Einrichtungen (Anstalten zur Verhütung oder Linderung von Unglück und Elend, Anstalten der Erziehung und des Unterrichtes, der Landwirtschaft und des Gewerbes) kennen zu lernen, und nach Mitteln und Wegen zu forschen, diese Einrichtungen zu fördern.⁵⁰ Alljährlich traf sich ein Großteil der Mitglieder in einer der größeren Städte, Zürich, Bern, Luzern, Basel usw., für ein oder zwei Tage. Vöck hat in dieser Gesellschaft nur an den Diskussionen über das Schulwesen und die allgemeine Bildung teilgenommen, aber selber nie eine Rede gehalten.

Freunde und Gegner.

Mag auch die Liebe zum Vaterland und der Glaube an den Fortschritt der Menschheit Vöck zur Mitwirkung an allen kulturellen Bestrebungen getrieben haben, etwas anderes gab ihm nicht weniger Kraft: Die Liebe zu seiner Kirche und zu seinem Glauben. Gewiß, er war als Geistlicher nicht in erster Linie seelsorglich oder theologisch eingestellt; sein Eifer verlagerte sich nicht auf den eigentlich kirchlichen Bereich. Ihm lag vor allem daran, den Katholizismus in engster Fühlungnahme mit den weltlichen und staatlichen Aufgaben zu erhalten. Er ließ keine katholische Inferioritätsstimmung in sich

⁴⁸ Morell, K., Die Helv. Ges., S. 389 ff.

⁴⁹ Schuler an Vöck, 15. Aug. 1828, Nachlaß Vöck, 1. Fasc., II.

⁵⁰ Hunziker, O., Geschichte d. Schweiz. Gemeinn. Gesellsch., S. 26.

aufkommen, sondern wollte schöpferisch mitarbeiten mit den Andersdenkenden und Andersgläubigen wie etwa ein Sailer oder Wessenberg. An der Gestaltung der profanen Literatur, der Kunst und Gesellschaft sollten die Katholiken den gleichen Anteil haben wie die Protestant. Es schien ihm Pflicht der Geistlichen zu sein, die Jugend praktisch heranzuschulen zur Pflege auch der irdischen Werte.

Deshalb schloß sich Vock nicht nur vaterländischen, kulturellen und sozialen Vereinen an, er stand auch in Gedankenaustausch mit vielen führenden Zeitgenossen, andersdenkenden und andersgläubigen. Mit den meisten Mitgliedern der Helvetischen Gesellschaft hegte er persönliche Beziehungen, so mit Usteri, Hottinger, Eduard Pfyffer, Troxler, Girard und Pestalozzi. Zwar scheint er mit manchen nicht in Briefwechsel gestanden zu haben. Aber Äußerungen in Briefen an seine Freunde beweisen diese Beziehungen zur Genüge. Dabei wahrte er sich immer sein eigenes Urteil und veröffentlichte es auch. Hottingers Fortsetzung von J. Müllers Schweizergeschichte über die Reformationszeit erschien ihm als eine „Diatribe gegen die katholische Kirche“ und eine Geschichte, „die von historischen Irrtümern wimmelt.“⁵¹

Mit dem Luzerner Historiker Kopp führte Vock zwei Jahre lang einen regen Briefwechsel.⁵² Seine Briefe an Kopp atmen eine gewisse Ruhe und Ausgeglichenheit und eine innere religiöse Wärme, wie sie Vock sonst keinem seiner Freunde schriftlich offenbarte. In Kopps Urteil wünschte Vock als ein kirchlichrechtgläubiger und für die katholische Kirche streitender Geistlicher dazustehen. Doch auch mit Kopp geriet er in einen hitzigen Streit wegen der Festsetzung des Datums des Bundesbriefes (1251 oder 1291). Vock hielt die Ansicht Kopps für 1291 als falsch, während Hottinger, Orelli und andere zu Kopps Ansicht neigten. In der Hitze des Kampfes entglitten Vock ganz unhistorische Ausdrücke. „Kopps Werk ist übrigens“, schreibt er an Rauchenstein, „wie ich nun, nach gründlicher Durchforschung erst

⁵¹ An Kopp, 1. Nov. 1829.

⁵² Kopp, J. E. (1793–1866), Philolog, Dichter, Politiker und Geschichtsforscher; erst Lehrer in Hofwil, dann auf Vocks Verwenden hin Sekundarlehrer in Zurzach und, wiederum durch Vocks Empfehlung, Professor am Lyzeum in Luzern. Wurde Grossrat und nach dem Sturze der radikalen Regierung Regierungsrat. Sein Hauptwerk ist die „Geschichte der Eidgenössischen Bünde“, 5 Bde. 1845 ff.; vgl. Lütolf, J. E. Kopp als Professor, Dichter, Staatsmann und Historiker. Luzern, 1868.

einsehe, mit einer Perfidie, die ich ihm nicht zugetraut hätte, und mit einem grimmigen Haß gegen die Freiheit der Eidgenossenschaft verfaßt, die mir an einem geborenen Schweizer unerklärlich ist.“⁵³ Bis zum Jahre 1841 dauerte die Verstimmung, bis endlich Kopp sie durch einen Besuch bei Vock beendete. Doch wurde dabei die „zarte und wunde Seite von wegen der Schweizergeschichte vermieden und teils nur mit kleinen feinen Witzen berührt.“⁵⁴

Tiefe, ja innige Freundschaft verband Vock mehrere Jahre mit dem Arzt, Philosophen und Politiker Troxler.⁵⁵ Die Freundschaft begann nach der Rückkehr Troxlers aus Österreich in die Schweiz. Da er sich in Luzern nicht sicher fühlte, ließ er sich in Aarau nieder. Hier beabsichtigte er, mit einigen tüchtigen Freunden eine Zeitschrift herauszugeben, welche Religion, Philosophie und Ästhetik, Geschichte und Politik behandeln und als ein geistiges Bindemittel zwischen Deutschland und der Schweiz wirken sollte.⁵⁶ So entstand das „Schweizerische Museum“, das allerdings nur ein Jahr lang und in sechs Heften erschien. Vock war an dieser Zeitschrift nicht nur Mitarbeiter, sondern auch, wie aus seinen Briefen an Balthasar hervorgeht, Hauptredaktor. Vock veröffentlichte darin ohne Namensangabe den Aufsatz „Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert“ und „Zur Geschichte des schweizerischen Nationalbistums. Eine urkundliche Darstellung.“

Bei dieser wissenschaftlichen Zusammenarbeit lernte jeder den andern hochschätzen. Dabei bedauerte Vock vor allem, daß Troxler keine Professur innehatte. „Blut und Tränen möchte ich weinen, daß ein solcher Mann mit den gemeinsten ärztlichen Manipulationen sich abgeben muß und nicht auf einem angenehmen Posten steht.“⁵⁷ Doch in Luzern traute man Troxlers Feuergeist noch nicht, und da er in Aarau keine Stelle an der Kantonsschule erhielt, zog er sich nach

⁵³ An Rauchenstein, 28. Okt. 1836.

⁵⁴ An Rauchenstein, 1. Nov. 1841.

⁵⁵ Troxler, P. V. (1780—1866), Professor in Luzern, in Aarau, an der Universität Basel (1830/31); kehrt, wegen seiner politischen Umtriebe dort abgesetzt, nach Aarau zurück und wird 1834—1853 Professor an der Universität Bern; feuriger Radikaler, aber Gegner der Badener Artikel und der Klosteraufhebung; starb in Aarau. Vgl. Goetz, Dr. Vit. P. Troxler als Politiker. Diss. Zürich, 1915. Artikel in Aargauer Zeitung.

⁵⁶ Belke, J., J. P. V. Troxler, S. 26.

⁵⁷ An Balth., 20. Januar 1817.

Beromünster zurück. Vock verwandte indessen seine ganze Beredsamkeit, um Troyler eine Lehrstelle am Lyzeum in Luzern zu verschaffen. Da kam ihm die Wahl Eduard Pfyffers zum Erziehungsdirektor entgegen. Pfyffer führte eine Reform des Gymnasiums und Lyzeums durch und nahm eine Neubestellung der Professoren vor. Von Aarau aus suchte Vock bei der Lehrerbestellung seine Freunde und ehemaligen Kollegen in St. Gallen, Eutych Kopp, Brandstetter und vor allem auch seinen Vertrautesten, Paul Vital Troyler, unterzubringen.

Pfyffer war Vocks Wünschen um so zugänglicher, als er zuverlässig hoffte, Vock selbst nach Luzern ziehen zu können, und zwar an Stelle Geigers, als Professor der Dogmatik und der Kirchengeschichte und als Rektor am Priesterseminar.⁵⁸ Auch Troyler bat und flehte im Namen der Freundschaft, im Namen des Kantons Luzern, im Namen des Vaterlandes, doch nicht in Aarau seine Manneskraft zu vergeuden, denn Aarau verdiene es nicht: „Aarau hat schon gar keine Vorzeit und keine Unlagen und ich sehe keine freie Wissenschaft und keine schönen Künste dort gehen. Das Katholische wird dort immer nur als Zugewandtes und daher durch reformierten Freisinn nur Geduldetes erscheinen ... und was können ihm übrigens die Herren von Aarau als Gegenleistung geben? Ein besseres Haus als dasjenige ist, in welchem sie den guten Mann soviel Jahre haben verdampfen lassen, bis er fränkelte, während sie in Palästen wohnten.“⁵⁹ „Vock müsse doch selbst fühlen, daß ein Vorsteher eines Priesterhauses, ein Lehrmeister der Patristik und Kirchengeschichte in einem katholischen Vororte im Kreise anderer tüchtiger Lehrer und biederer

⁵⁸ Geiger, Franz (1755–1843), säkularisierter Franziskaner, dozierte am Lyzeum Luzern Dogmatik und Kirchengeschichte. Er stand in enger Beziehung mit der Nuntiatur und war deren Berater. Vock war ihm sehr übelgesinnt wegen seiner strengen Kirchlichkeit und seinen apologetischen, teils polemifizierenden Schriften, die zuweilen auch gegen Vock gerichtet waren. Vgl. Lexikon f. Theologie u. Kirche IV (1932), 340.

⁵⁹ Vock mußte bis 1819 ein feuchtes, ungesundes und baufälliges Haus bewohnen. Da er zu fränkeln begann, machte er im März jenes Jahres eine Eingabe an die Regierung, doch blieb sie unbeantwortet. Zweimal wiederholte er seine Klage dringender. Wiederum geschah mehrere Tage nichts, da bezog er eine Mietwohnung und stellte der Regierung das Gesuch, ihm den Mietzins zu bewilligen. Die Baukommission fand hernach die Klage des Pfarrers für berechtigt. Es wurde ihm ein neues Pfarrhaus gebaut und vom Tage an, da er das alte Haus eigenwillig verlassen, das Mietgeld ausbezahlt. — cf. Fischer, Abriß der kath. Pfarrei Aarau, S. 29.

Freunde ganz was anderes ist, als etwa eine Domherrenstelle mit Fr. 2000.— an einem Hochstift, die, weiß Gott, durch wieviele und vielerlei elende Negotiationen unserer Politiker von der weit überlegenen Kurie erbettelt werden muß. Solche Perspektiven könnten doch gewiß Vock nicht reizen, der wissen mag, wieviel man sich auf schweizerische Regierungen verlassen kann.“⁶⁰

Doch Vock ließ sich nicht erweichen, auch als Schultheiß Amrhyn selbst mit Pfäffler den ganzen Frühling und Sommer in ihn drang. Den Grund seiner Absage teilte Vock Wessenberg mit; er habe nämlich erfahren, daß der Apostolische Vikar Göldlin von Rom die Weisung habe, das Seminar zu Luzern nicht als Klerikieranstalt anzuerkennen, bevor nicht neue Unterhandlungen mit Rom darüber gepflogen werden; es könnte daher heute auf morgen der Nunziatur einfallen, zu erklären, es solle keiner die Weihen erhalten, er habe denn ein von Rom anerkanntes Seminarium besucht, wodurch jenes von Luzern außer alle Tätigkeit gesetzt wäre.⁶¹

An Balthasar aber schrieb Vock im August desselben Jahres (1819): „Ich habe zwar auf das neueste Bestürmen hin neuerdings den schweren Kampf der Unentschlossenheit gekämpft und, ich gestehe das aufrichtig, einen Augenblick auf meiner wirklichen Stelle gewankt. Die Aussicht auf ein genügliches Zusammenleben mit edlen und in Wissenschaft und Gesinnung gleichgestimmten Freunden, die Hoffnung eines segenvollen Einwirkens auf die Bildung zukünftiger Religionslehrer, das Heimweh nach einem lediglich der Wissenschaft gewidmeten Leben, sodann der bald eintretende Fall, daß mein hart angegriffenes und zum Teil schon zerrüttetes Nervensystem, mir, laut Aussage des Arztes, das gar zu häufige Predigen nicht mehr gestatten wird, alle diese Gründe, vereint mit den Lieblingswünschen meiner Seele, sprachen für Luzern. Daneben aber entging auch die Schattenseite der mir angebotenen Stelle meinem Nachdenken nicht, es graut mir vor der, in meinem Leben oft schon abermals begonnenen Arbeit, mich in neuen unbekannten Gegenden anzusiedeln und die Umgebungen zu befühlen, ungewiß, ob sie meinem Herzen, meinem ganzen Wesen zusagen werden. Ich betrachte meinen jetzigen nicht unbedeutenden Wirkungskreis, die Heimat meiner Jugend ... Ich bleibe.

⁶⁰ Troxler an Balth., 9. März 1819.

⁶¹ An Wess., 20. März 1819 Cod. Heid.

Nichts desto weniger liegt mir das Aufleben der Aliae Lucernensis innig am Herzen.“⁶²

Vock blieb also in Aarau, während Trogler in Luzern am Lyzeum philosophische Vorträge hielt. Die Freundschaftsflamme zwischen beiden aber brannte weiter, und wurde besonders von Trogler ge-nährt, während Vock sich kühler verhielt. Trogler stöhnte: „Unser wackerer Vock schreibt mir nicht, antwortet mir nicht, er weiß nicht, wie lieb ich ihn habe.“⁶³

Noch nicht zwei Jahre dozierte Trogler am Lyzeum, als er als Gottesleugner verdächtigt wurde. Zu seinem Unglück veröffentlichte er in jener Zeit die Schrift „Fürst und Volk nach Buchanans und Miltons Lehre“, worin der Königsmord gerechtfertigt und das Recht des Volkes auf Selbstkonstituierung vertreten wird. Ohne jegliche gerichtliche Untersuchung wurde Trogler im September 1821 aus dem Professorenkollegium entlassen. Um ihm einen wirksamen Trost zu gewähren, lud Vock ihn ein, in Baden seine ärztliche Praxis wieder auszuüben und daneben in der Sekundarschule zu wirken. Aber dem Philosophen graute es vor der Ausübung seiner Arztkunst. Über diese unrealistische Haltung wurde Vock verstimmt. Nur selten mehr beantwortete er dessen Briefe und zahllosen Grußbestellungen. Das bedrückte den emotionalen Trogler um so mehr, als er sich unterdessen im Ersehnen irgend einer Professur fast verzehrte und dabei jede neue Möglichkeit immer wieder sich zerschlagen sah. Doch wurde die Freundschaft nicht gekündigt.

Nun bot ihm Zschokke eine Professur am Lehrverein an, der inzwischen umgestaltet und der Kantonschule angeschlossen worden war. Die Regierung selbst gab Trogler keine staatliche Lehrstelle. Denn eben in jenen Tagen brachten mehrere Briefe an die aargauische Regierung die Nachricht, daß der österreichische Gesandte über den Aargau tobe, der bayrische Sendschreiben an alle Höfe spidiere und der französische spotte über alle jene Regierungen, die bereits an Buße und Sinnesänderung der aargauischen Regierung glauben wollten.⁶⁴

Nochmals versuchte es daher Vock, ihn zur Ausübung des Arzt-

⁶² An Balth., 12. Aug. 1819. Vgl. auch „Beiträge zur Geschichte des Erziehungswesens im Kt. Luzern im Zeitraum 1818—1834“. Msfr. in BBK, M 105,4. Darin Briefe von Trogler, Vock, Girard, Wessenberg u. a.

⁶³ An Balth., 29. März 1821.

⁶⁴ An Balth., 8. Okt. 1824.

berufes zu bewegen. Umsonst. Der Professor und nicht der Arzt Troyler übersiedelte mit seiner ganzen Familie nach Aarau, wo er sich enger an Zschokke anschloß, während das Freundschaftsverhältnis mit Vock allmählich sich in Feindschaft verwandelte. Besonders mag der Ausgang der Bistumsverhandlungen, bei denen Vock der Stimmführer des Aargaus war, dazu beigetragen haben. Zudem wurden Troylers politische Ideen zusehends radikaler, während Vock bei seinem gemäßigten Liberalismus verharrte.

In den Dreißigerjahren veröffentlichte er als Domherr manchen Artikel gegen seinen ehemaligen Freund in der „Neuen Aargauer Zeitung“. Darin wies er auf die vielen Widersprüche in dessen Schriften und Reden hin. „Nichts ärgert ihn mehr“, schreibt Vock an Rauchenstein, „als wenn man ihm Widersprüche nachweist; sein jetziger Radikalismus ist affektiert.“⁶⁵ „Auch an ihm bestätigte sich, was Eynard schreibt: Ärzte, die sich in Politik mischen, seien die blutrünstigsten und opfernden alles ihrem Egoismus. Darum sei einleuchtend, wenn jener Schriftsteller rate, man solle alle Ärzte, die in Politik machten, in einen Sack binden und ins Meer werfen.“⁶⁶

Als im August 1834 Troyler einen Ruf nach Bern erhielt, wünschte Vock seinem Heimatkanton Aargau Glück dazu, weil er ihn nun los habe. Doch wäre es gut möglich, daß der nach Bern als Bollwerk der Radikalen gegen die Patrizier Gerufene eines Tages Patron und Advokat der Patrizier würde.⁶⁷ In der Tat wurde nach einigen Jahren seine Schreibart milder, und als der Kampf gegen die Klöster von Tag zu Tag heftiger wurde, trat Troyler für sie ein. Vock schlug daher seinem Freunde Rauchenstein vor, den also Bekehrten in der „Neuen Aargauer Zeitung“ schonender zu behandeln, wenn er auch noch Schatten und Flecken genug habe; diese seien nur Ausfluß seines maßlosen Ehrgeizes, der alle seine geistigen und sittlichen Äußerungen vergifte.⁶⁸ Es galt nun, Troyler ganz aus den Reihen der Radikalen herauszureißen. Seine nächste Schrift „Wahres Wort über das jetzige Vaterland“ wurde auch tatsächlich von den Radikalen angegriffen, weil er darin die Hoffnung aussprach, die Regierungen würden eines Tages den Schweizern ihr Vaterland, ihre

⁶⁵ An R., 12. Juni 1832.

⁶⁶ An R., 5. Juli 1832.

⁶⁷ An R., 18. Aug. 1834.

⁶⁸ An R., 31. Mai 1839.

freiheit und ihr Recht wieder gegen den vermessenen Fremdenstupf sichern.

Von da an verstummen in Vod's Briefen die Bemerkungen über seinen einstigen Freund. Erst anlässlich dessen Entlassung als Professor an der Universität Bern berichtet Vod, er habe Troxler in Bern gesehen; er habe sehr gealtert, in Bern fühle er sich nicht mehr wohl, sei aber, was ihn sehr freue, durch die Regierung gut honoriert worden.⁶⁹ Zu einer warmen Freundschaft zwischen den beiden kam es indes nicht mehr. Aber als man Vod in Sarmenstorf zu Grabe trug, sah man auch den 77jährigen Troxler unter den Trauergästen.⁷⁰

Einen ähnlichen Verlauf nahmen die Beziehungen — von Freundschaft kann man wohl nicht sprechen —, die Vod mit Heinrich Zschokke verbanden.⁷¹

Als Vod nach Aarau kam, war Zschokke dort der geistige Mittelpunkt. Der neue katholische Pfarrer brauchte mit ihm nur die Beziehungen fortzusetzen, die sein Vorgänger, Pfarrer Georg Keller, eingeleitet hatte. Dies war nicht allzu schwer, denn in Aarau schien man prinzipiell danach zu streben, konfessionelle Verschiedenheit mit umso intensiverer bürgerlicher und politischer Eintracht zu überbrücken. Zudem mußte der noch nicht dreißigjährige Vod es sich zur Ehre anrechnen, mit dem weithin berühmten Literaten in nähere Bekanntschaft zu treten. Darum wurde er auch bald Mitglied der „Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau“, die Zschokke mit Tschärner und den Logenfreunden 1810 gegründet hatte.⁷² Doch verspürte Vod bald, daß Zschokkes geistige Fruchtbarkeit mehr durch Quantität als Qualität sich auszeichnete. Die „Überlieferungen zur Geschichte unserer Zeit“, von Zschokke (1817—1823) herausgegeben, erregten seinen Zorn. Besonders tadelte er darin „die wohlfeilen Korrespondenzartikel“, die der Form nach den Anschein erweckten, als kämen sie wirklich aus europäischen Hauptstädten, „wüßte man nicht, daß Zschokke sie selbst macht“. Das sei, äußerte Vod gegen

⁶⁹ An R., 11. Aug. 1853.

⁷⁰ NZZ, Nr. 325, 21. Nov. 1857.

⁷¹ Heinrich Zschokke (1771—1848) aus Magdeburg, erhält 1803 von der Regierung des eben selbständig gewordenen Kantons Aargau das Bürgerrecht; wird später Mitglied vieler Staats-, Bezirks- und Stadtbehörden; äußerst fruchtreicher Schriftsteller. Vgl. Literaturhinweise bei Jos. Nadler, *Literaturgesch. d. deutschen Schweiz*, S. 529.

⁷² Zschokke, *Selbstschau I*, S. 260.

Zschokke, eine Versündigung an der Geschichte. Er gebe als Erzählung von Zeitgenossen aus, die an Ort und Stelle gelebt, was er doch aus toten Büchern zusammengeschrieben habe. Zschokke habe ihm erwidert: „Mundus vult decipi ... wenn die Welt nur, gleichviel durch welche Einkleidung, für das Rechte bestimmt wird.“ Er bittet nun Balthasar, diese Mitteilungen seiner Sammlung für die künftige Geschichte der Journalistik beizufügen.⁷³

Doch zog sich Vock von Zschokke noch nicht zurück. In einer Versammlung in Schinznach tranken sie sogar „Duzis“, und Zschokke behielt es gegen Vocks Wunsch bei; denn in allen seinen Briefen verwendet er sonst die Höflichkeitsform, selbst für seinen Freund Rauchenstein; eine Ausnahme gestattete er nur Troxler. — Hoch rechnete es Vock Zschokke an, daß er sich so energisch dem Verfassungsvorschlag auf Ausschließung der im Amte stehenden Geistlichen vom Großen Rat widersetzte; und „sogar eine Rechtsverwahrung gegen den inkonstitutionellen Beschuß feierlich und ziemlich klar zu Protokoll gab.“⁷⁴

Bis zum Aufenthalt Görres' in Narau hatten die beiden in vielen Punkten noch gleiche Ansichten. Wahrscheinlich war Vock sogar eine Zeitlang Mitarbeiter am „Schweizerboten“. Jedenfalls glaubte selbst Balthasar, daß er in Abwesenheit Zschokkes Redaktionsstellvertreter gewesen sei. Vock leugnete es nicht eindeutig, im Gegenteil zeigen seine weiteren Ausführungen, daß er genau wußte, welche und wieviele Artikel in jener Zeitung eingesandt und welche geändert wurden und welche nicht erschienen. Zudem lobte er den „Schweizerboten“ noch immer als ein wirkliches Volksblatt.⁷⁵

Die Ankunft Görres' brachte Vock in vielen Dingen neue Anschauungen und Erkenntnisse.⁷⁶ Görres wurde Hausfreund bei Vock und dieser Familienfreund bei Görres, währenddessen Zschokke und

⁷³ An Balth., 19. Febr. 1817.

⁷⁴ An Balth., 13. Juli 1819.

⁷⁵ An Balth., 31. Juli 1819.

⁷⁶ Jos. Görres (1776—1848), romantischer Gelehrter und Politiker; anfangs Revolutionsideen huldigend, wird er durch seine Reise durch Paris davon geheilt, kehrt nach Koblenz zurück, schreibt in romantische Zeitschriften und erstrebt als Heilmittel gegen die Revolution eine überkonfessionelle Kirche; gibt gegen Napoleon und den Absolutismus deutscher Fürsten den „Rheinischen Merkur“ heraus: 1814—1816; er veröffentlicht „Deutschland und die Revolution“ und wird damit der Stimmführer aller Mißgestimmten und Unzufriedenen in Deutschland; er soll verhaftet werden, flieht aber nach Straßburg und dann nach der Schweiz.

Görres einander unausstehlich fanden und sich nicht einmal einen Anstandsbesuch machten.⁷⁷ Es war nicht anders möglich. Auf der einen Seite stand der geschliffene, geborene Diplomat, der mit hellseherischer Sicherheit stets rechtzeitig herausfand, in welcher Richtung eine politische Bewegung sich entwickelte und der daher sogleich sich auf Seiten der Siegergruppe stellen konnte; auf der andern Seite aber ein Mann, der es sich zur Lebensarbeit gemacht hatte, stets der Wahrheit, wie er sie erkannte, zu dienen und ihr den Weg im Staate zu bahnen, mochte es ihm Stellenentsetzung, Verbannung oder Verlust von Freunden bringen. Görres' mächtige, tiefe und eigenwillige Geistigkeit aber siegte über Zschokkes Allerweltswissen, das bisher auch Vöck imponierte. — Görres war nach Aarau gekommen, damals Zufluchtsstätte politisch Enttäuschter oder Verfolgter und fruchtbarer Nährboden für neue und revolutionäre Ideen. Hier schrieb auch Görres sein Aufsehen erregendes Werk „Europa und die Revolution“. Zweifellos war dessen Inhalt oft der Gesprächsmittelpunkt zwischen Görres und Vöck, dessen liberal-staatskirchliche Auffassungen dabei in manchen Punkten gemildert wurden. Zugleich verstärkte er ihn in seinen Plänen, alles daran zu setzen, einen wissenschaftlich hochstehenden Klerus heranzubilden, der den Aufgaben, welche Görres dem Katholizismus der Zukunft auferlegte, gewachsen sein würde.⁷⁸

Anderseits erfuhr Görres selbst durch Vöck eine religiöse Bereicherung. Des Aarauer Pfarrers Predigten und der erhebende Gottesdienst machten tiefen Eindruck auf ihn. Ebenso war Vöcks frisches Wesen und seine biedere Gesinnung geeignet, ihn zum „Liebling der Görres-Kinder zu machen, auf die er einen wohltätigen religiös erwirkenden und erwärmenden Einfluß ausübt.“⁷⁹ Die Briefe hingegen, die Görres nach seiner Rückkehr nach Straßburg an den Pfarrer von Aarau schrieb, sind nur kurze Mitteilungen alltäglicher Ereignisse, wie man sie etwa einem Freunde schreibt, den man nicht mit Problemen langweilen, sondern mit Plaudereien unterhalten will.⁸⁰

wo er von 1820—1821 in Aarau weilt; kehrt nach Straßburg zurück, bis er 1827 von König Ludwig I. von Bayern an die Universität München gerufen wird als Professor der Geschichte. Vgl. LThK und Renner, A., Jos. Görres u. die Schweiz.

⁷⁷ Münch, Erinnerungen I, S. 445 ff.

⁷⁸ Görres, Europa u. d. Rev., S. 271—356, besonders S. 311—319.

⁷⁹ Görres, Sophie, Das Leben von Guido Görres, Ms., S. 90, zitiert bei Renner, J. G. und die Schweiz, S. 104.

⁸⁰ Vgl. Görres, Ges. Schriften, 9. Bd., Nr. 248, 253, 257, 261, 274, 334, 376.

Seit der Begegnung mit Görres wurde Vöck kritischer gegenüber Zschokkes schriftstellerischer Tätigkeit. Schon als Mitglied des katholischen Kirchenrates war er genötigt, mehrmals Klagen von Geistlichen über unwahre oder entstellende Berichte des „Schweizerboten“ an die Regierung weiterzuleiten.⁸¹ Auch persönlich fand er viel auszusetzen. 1824 hatte es Vöck nach langem beharrlichem Ansuchen erreicht, daß die katholischen Kinder, während die protestantischen im „Heidelberger“ sich übten, still für sich aus dem katholischen Katechismus lernen könnten. Aber schon diese minimale Berücksichtigung katholischer Ansprüche schien manchem protestantischen Lehrer zuviel. Zschokke machte sich als protestantischer Kirchenrat die Klagen dieser Lehrer zu eigen und verdächtigte den Pfarrer Vöck, er gebe den katholischen Kindern einen Katechismus in die Hände, der den konfessionellen Frieden störe. Gegen diese oberflächliche und unwahre Behauptung setzte sich Vöck energisch zur Wehr, indem er erklärte: es sei in jenem Katechismus die katholische Religion nur auf zwei Seiten behandelt und es stände nicht ein Wort in jenem Büchlein, das die geistliche Liebe zu den Andersgläubigen verletze. Übrigens seien bereits vor vier Jahren alle katholischen Katechismen dem Kantonschulrat vorgelegt worden. Der protestantische Dekan Hünerwadel habe sie genau geprüft und darin nichts Anstößiges gefunden, nicht einmal das Wort Protestant, Ketzer oder dergleichen. „Das sind unsere Konfessionsbücher, während die schamlosen Lügen des ‚Heidelbergers‘ noch im Lande herumlaufen und sogar den katholischen Kindern aufgedrungen werden ... Die hiesige Heidelberger Historie ist eine neue Bestätigung dessen, was J. J. Rousseau einst sagte: ‚Les Catholiques dogmatisent l'intolérance, et les Réformés l'exercent‘.“⁸² Vöck bittet dann Balthasar, dem er obiges schreibt, dies Zschokke, als dem Inspektor der Schule von Aarau, mitzuteilen, damit er wisse, was für Unfug getrieben werde. Schließlich sei es ihm auch unbegreiflich, wie Zschokke, der doch seine Ansichten über Christentum und Konfessionen schon seit zehn Jahren Kenne, glauben könne, er würde einen Katechismus, in dem „entsetzliche Dinge“ ständen, in den Händen seiner Pfarrkinder lassen.⁸³

⁸¹ KRA, II. Nov. 1825. Klage vieler Geistlicher über wiederholte Verdächtigung der Seelsorger und Verspottung des kath. Kultus in Zschokkes „Schweizerbote“.

⁸² An Balth. 26. April 1824.

⁸³ Vgl. Anm. 82.

So hatte sich seit Görres' Besuch Vock geistig von Zschokke entfernt. Diese Entfernung vergrößerte sich in den folgenden Jahren. Ihre geistige und politische Haltung wurde immer gegensätzlicher. Zschokke nämlich, den Münch „im ganzen sehr tolerant“ nennt, benützte, je älter er wurde, um so mehr, jede Gelegenheit, katholische Lehre und Kult anzugreifen oder lächerlich zu machen. So verwandelte er zum Beispiel im „Schweizerboten“ eine Kapuzinerpredigt in eine Kapuzinade. Vock meinte dazu, er „solle doch lieber die Predigten seines Schwiegervaters oder die noch dümmeren seines Schwagers abdrucken lassen. An Ostern predigte der alte Nüsperli (Pfarrer in Kirchberg) vom Düngen und Misten der Felder und an Pfingsten vom Inokulieren und Beschneiden der Bäume.“ Auch sei die „Goldene Legende“ vom Verfasser der „Stunden der Andacht“, das ist von Zschokke, nichts anderes als ein Ausfall gegen unsere Kirche und die Göttlichkeit des Christentums.⁸⁴ „Alles ist faul und falsch in diesem Buche dargestellt und die Geschichte flüssentlich verzeichnet.“ Wie Zschokke historisch arbeitet, zeige er in der „Goldenen Legende“. „Johann von Nepomuk habe keine Bischofswürde gewählt, erzählt Zschokke, zumal in derselben Zeit Huß unter den Büßern schriftlich und mündlich den Unwert der damaligen Bischöfe darstellte ...“ Nun ist aber Johann von Nepomuk 1383 gestorben, Huß erst 1373 geboren, war also zehn Jahre alt, als der hl. Johann von Nepomuk starb. „So ist das ganze Buch voll Lügen. Es wird aber in unserem Volke Unheil anrichten. Ich werde mich hier am rechten Ort dagegen zu vernehmen wissen.“⁸⁵

Diese Kritik über Zschokkes „Goldene Legende“ veröffentlichte Vock auch im „Waldstätterboten“, wo er hinzufügte: „Wäre die Lehre Jesu so, wie sie in den ‚Stunden der Andacht‘ dargestellt ist, so wären Zschokke und Sauerländer wahre Apostel; wären die alten Schweizer, wie sie in (Zschokkes) ‚Schweizerlandsgeschichte‘ dargestellt sind, so wären diese Herren echte Schweizer; und wäre endlich das Leben der Heiligen so, wie es in der ‚Goldenen Legende‘ dargestellt ist, so müßte man die Herren Zschokke und Sauerländer unter die Heiligen zählen.“⁸⁶

Auch politisch stellte sich Zschokke Ende der Zwanzigerjahre um;

⁸⁴ An Balth. 15. Nov. 1829.

⁸⁵ An Kopp, 15. Nov. 1829.

⁸⁶ Waldstätterbote 1829, S. 409.

denn Zschokke „war keineswegs ein entschiedener Charakter“, sagt sein Verehrer Münch.⁸⁷ Doch blieb der alten Verfassung und Regierung treu. Als er Domherr geworden war, vertiefte sich der geistig-religiöse Gegensatz zwischen ihnen; sie wurden einander fremd. In seiner „Selbstschau“ erwähnt Zschokke nur ein einziges Mal, und nur nebenbei, Vock, der doch fast zwei Jahrzehnte lang mit ihm gewirkt hatte. Seinem Vorgänger, Pfarrer G. Keller, hingegen widmet Zschokke eine kurze Biographie und erklärt, mit ihm in freundschaftlichem Verhältnis gelebt zu haben.⁸⁸

Trotz strenger Arbeit, trotz Erfolg und trotz verhältnismäßig gutem Einvernehmen mit den verschiedenen Staats- und Stadtbehörden, welche vielen seiner Forderungen im Kirchen- und Schulrat sich willfährig zeigten, blieb Vock im Innersten einsam und fremd in der fast ganz reformierten Stadt. Ein undefinierbares Etwas schuf eine Kluft und Trennung zwischen ihm und den andern, wie sie der katholische Geistliche stets in solcher Umgebung verspürt. Diese innere Einsamkeit und Verlassenheit verlor er etwas, als ihm das Schicksal die Görresfamilie für ein Jahr zum Nachbar machte. Dort fühlte er sich daheim. Eine dauernde gewisse Geborgenheit bot ihm die Freundschaft mit dem Schulrat und Bibliothekar Josef Anton Balthasar.⁸⁹

Balthasar, ein eifriger und sorgfältiger Sammler von Dokumenten zur neuesten Staats- und Sittengeschichte, war Mitglied des aargauischen Schulrates und Kantonsbibliothekar und gleichzeitig auch Schulrat in Luzern. Daher war er häufig von Aarau abwesend, öfter wochen-, ja monatelang. Zwei Jahrzehnte hindurch duldet die aargauische Regierung die Zwitterstellung ihres Schulrates und Bibliothekars, bis er in den Täglichen Rat von Luzern gewählt wurde. Was der Aarauer Bibliothek zum Nachteil gereichte, ist für die

⁸⁷ Münch, Erinnerungen I, S. 414.

⁸⁸ a. a. O. I, S. 248, 291.

⁸⁹ J. A. Balthasar (1761—1837), Sohn des Josef Anton Felix B., Sädelmeisters, Staatsmannes und Historikers, Verfassers von *De Helvetiorum iuribus circa sacra*. — J. A. B. studierte in London, Paris und Rom, war Büroleiter des Helvetischen Grossen Rates, Luzernischer Grossrat, dann Regierungsrat; gründete die historisch-politische Sammlung „*Helvetia*“; er trat seine Privatbibliothek dem Kanton Luzern ab und veranlaßte dadurch die Gründung der Kantonsbibliothek. Vock hatte ihn umsonst mehrmals gebeten, seine Bücherei der Kantonsbibliothek in Aarau abzutreten. Vgl. HBL und versch. Briefe Vocks an B.

historische Forschung zum Vorteil geworden. Balthasars Abwesenheit und Sammeleifer verdanken wir nämlich die 54 Briefe Vock's, ein sehr wertvoller, fast unersetzlicher Beitrag zu seiner Biographie. Diese Briefe geben Kunde vom Arbeiten Vock's in den verschiedenen Ämtern, von seinem Planen und Zielen und von seinen Seelenstimmungen. Ihm lagte Vock das Heimweh und das Verlangen nach einem wahren Freunde. „Denn daß Sie mir hier der einzige sind, wissen Sie wohl, die übrigen Menschen sind ad speciem; von Innen aber ...“⁹⁰ Ähnliche Äußerungen wiederholen sich öfters.

Im Jahre 1823 beschlossen die beiden Freunde die Herausgabe einer Art Fortsetzung des „Schweizerischen Museums“. Die Zeitschrift sollte „wertvolle Beiträge zur Beleuchtung und gründlichen Kenntnis unserer neuen und neuesten Geschichte liefern“. Mehrere ausgezeichnete Geschichtsforscher versprachen ihre Mithilfe. Ihr Titel lautete „Helvetia. Denkwürdigkeiten für die 22 Freistaaten der schweizerischen Eidgenossenschaft. Gesammelt und herausgegeben von J. A. Balthasar“. Sie erreichte eine Lebensdauer von zehn Jahren. Bei der häufigen und langen Abwesenheit des Herausgebers hatte Vock die Redaktion bald allein zu führen, und Balthasar wurde nach kurzer Zeit einer jener Mitarbeiter, die Vock immer und immer wieder um endliche Zusendung des Manuskriptes ersuchen mußte.⁹¹ Im 6. Band der „Helvetia“ veröffentlichte Vock in einer Artikelserie seine Arbeit: „Der große Volksaufstand in der Schweiz oder der sogenannte Bauernkrieg im Jahre 1653“. Der Verleger ließ 1830 und 1833 ohne Vock's Wissen und Willen eine zweite und dritte Auflage davon erscheinen, was Vock umso mehr empörte, als er schon für die erste Veröffentlichung schlecht honoriert worden war.⁹² Dieses Werk Vock's ist bis heute eine der besten Arbeiten über den Bauernkrieg geblieben.

Nach dem endgültigen Wegzuge Balthasars aus Aarau blieb der Briefwechsel bis 1830 aufrecht erhalten. Dann bricht er ab, ohne daß es uns heute noch möglich wäre, die Veranlassung dafür aufzudecken. So scheint auch diese Freundschaft nicht bis zum Tode bestanden zu haben.

Aber Vock hatte sich inzwischen bereits einem jüngern Protestant-

⁹⁰ An Balth., 22. Sept. 1819.

⁹¹ An Balth., 8. Nov. 1829 u. a. O.

⁹² An R., 17. Mai 1847.

ten aus Brugg angefreundet, dem später als Philolog berühmt gewordenen Rudolf Rauchenstein. Rauchenstein hatte sich als Studierender um ein Staatsstipendium beworben; um es zu erlangen, hatte er vor dem Schulrat ein Examen abzulegen. Dadurch lernte Vock ihn kennen und schätzen. Diese Freundschaft überdauerte alle Fährnisse des Lebens. Sie verband den in der Ferne weilenden Domherrn Vock mit seiner geliebten Heimat. Wenn auch das verschiedene Bekenntnis eine letzte Offenheit verhinderte, so waren und blieben sie doch in kirchenpolitischen Anschaungen und in Erziehungs- und Wissenschaftsfragen eines Sinnes. Davon gibt ihr äußerst umfangreicher Briefwechsel einen deutlichen Beweis.⁹³

Diese Freundschaft wurde gleichsam das Abendrot aller schönen und guten Tage, die Vock in seiner engen Heimat erlebt hatte und zugleich eine Zusammenfassung und Weiterführung all seines Wirks in staatlichen und kirchlichen Ämtern in Aarau.

Vock und der freiämter Aufstand. Die Verfassung von 1831.

Am 18. November 1830 wurde Vock als residierender Domherr in Solothurn installiert; die katholische Pfarrei wurde daher zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Doch meldete sich niemand. Eine allgemeine Agitation gegen die Regierung und die bestehende Verfassung ging durch den Kanton, besonders durch das Freiamt. Kein Geistlicher wollte daher in dieser unsicheren Lage an den Ort, der jeden Augenblick zum Schauplatz blutiger Auseinandersetzungen werden konnte.

Vock aber war durch persönliche Beziehungen mit dem Großteil der Regierenden eng verbunden, besonders mit Bürgermeister Herzog;⁹⁴ dann aber auch durch die gleiche gemäßigt liberale Haltung.

⁹³ Rud. Rauchenstein (1798–1879), aus Brugg; Studien in Bern und Breslau; Lehrer bei Fellenberg; von 1821–1870, klass. Sprachen lehrend, an der Kantonschule Aarau, öfter Rektor; ausgezeichneter und fruchtbarer Philologe; politisch konservativ-liberal. Vgl. Schumann, A., Aargauische Schriftsteller, Aarau, 1888, S. 73–105; mit Angabe sämtlicher Schriften R.'s.

⁹⁴ Johann Herzog von Effingen (1773–1840), Sohn eines Landmannes, Mitglied des Helv. Grossen Rates, dann aargauischer Grossrat und Regierungsrat, 1819–1830 abwechselnd jedes zweite Jahr Bürgermeister; gründete 1810 eine Baumwollspinnerei, kämpfte 1813/14 für den Fortbestand des Kantons, obwohl ihn die Berner Regierung durch glänzende Versprechen für den Wiederanschluss Aargaus an Bern gewinnen wollte; beteiligte sich an der neuen Verfassung 1831 mäßigend und warnend und auf die Verantwortung vor der Geschichte hinweisend;

So stellte er sich auf ihre Seite in den stürmischen Dezembertagen und nahm seinen Teil der Vorwürfe gegen die Regierung auf sich; nämlich die Anklage gegen das Bistumskonkordat und die eingeschränkte Pressefreiheit. Für Herzog hatte er eine Antwort verfaßt an den Redaktor der „Schweizerischen Monatschronik“ und des „Schweizerischen Beobachters“. In der Monatschronik war nämlich gegen Herzogs Rede über die Pressefreiheit ein Angriff erschienen. In seiner Antwort läßt Vock Herzog also sprechen: „Ich bin ein Freund der Pressefreiheit; wer die Presse freilich liebt, verabscheut die Presselizenz. Presseunfug ist es aber, wenn man, wie die ‚Appenzeller Zeitung‘, die Verfassungen der eidgenössischen Stände mit Kot bewirft, Spott- und Spitznamen gegen die ersten Magistrate der Kantone verbreitet, offenen Aufruhr predigt und in jedem Blatte die Konfession der Katholiken, die mit der evangelischen gleiche Rechte in der Schweiz genießt, in ihrer Lehre und Lehrern angreift und dem Gespölle preisgibt ... Presseunfug ist es, wenn man, wie Heinrich Zschokke in seiner Schinznacher Rede, die eidgenössische Bundesakte einen Waffenstillstands- oder Friedensvertrag zwischen kantonalen Parteien, Regierungsgliedern, Klöstern und Familien nennt ...“⁹⁵

Als die Radikalen zur Herrschaft gelangt waren und die neue Verfassung zur Abstimmung dem Volke vorgelegt wurde, hielt Vock es als seine Pflicht, seine kirchliche und politische Haltung offen zu bekunden. Viele Geistliche, und mit ihnen das katholische Volk, waren im Ungewissen darüber, ob nicht dieser oder jener Artikel der neuen Verfassung dem katholischen Glauben Eintrag tue. Wie in andern Gegenden, so wünschten auch mehrere Geistliche des Kapitels Meltingen eine Beratung mit ihrem Dekan, um eine einheitliche Stellungnahme zu erreichen und „um das durch müßige Herumläufer bearbeitete und irregeleitete Volk auf kluge Weise zu Besonnenheit und Nüchternheit zu ermahnen.“

trat aus innerer Überzeugung nicht der neuen Regierung bei, sondern nur dem Großen Rat; lehnte die Ehre eines Tagsatzungsgesandten in den Dreißigerjahren ab, weil er die Aufträge der radikalen Regierung nicht verantworten konnte. Bei den verschiedenen Zusammenstößen der Regierung mit dem Bischof verteidigte er stets die verfassungsmäßigen Rechte der Katholiken, wie er auch bei der Bistumsgründung eine loyale Haltung gegenüber der Nuntiatur einnahm. Haller, E., Bürgermeister Herzog, Argovia, Bd. 34, und Necrolog der Neuen Aargauer Zeitung, 1840 Nr. 104.

⁹⁵ Beilage an Herzog zu einem Brief vom 5. Juli 1829.

Über die am 27. April 1830 in Mellingen stattgehabte Zusammenkunft berichtete Vock in der Neuen Aargauer Zeitung: „Nicht nur in den freien Ämtern, sondern auch in den andern Gegenden des Kantons“ teilen die katholischen Pfarrgeistlichen „mit allen vernünftigen und unbefangenen Männern des Landes die Ansicht, daß der Paragraph 12,⁹⁶ der dem Bürger die Freiheit, seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln sichern will, zum mindesten durchaus überflüssig und eben deswegen vieler Mißdeutungen fähig sei. Daß die Paragraphen 13 und 14, so wie sie redigiert sind, keineswegs das, was sie vielleicht gewährleisten sollten, wirklich gewährleisten, sondern vielmehr den bisher so glücklich bestandenen Kirchenfrieden in unserem Kanton stören werden; daß ferner Paragraph 21, der die Kirchen-, Schul- und Armengüter der Besteuerung unterwirft, nicht nur den bestehenden Verordnungen der katholischen Kirche zuwiderlaufen, sondern auch, wie RR. Hürner im Verfassungsrat am 26. Februar klar bewies, ein Schandfleck in der Verfassung eines christlichen und zivilisierten Staates seien; daß endlich der Verfassungsentwurf, wie er nun vorliegt, unvermeidlich die Freiheit und Selbständigkeit des Großen Rates durch den dargebotenen Koder vieler Ämter und Stellen beeinträchtigen, die Regierung zum kraftlosen Schattenbilde herabwürdigen und das Justizwesen bedeutend verschlimmern werden.“⁹⁷

Außerdem wurde in der Zusammenkunft verabredet, das Volk, kurz, leidenschaftlos und umsichtig über die genannten Punkte zu belehren, und die abwesenden Geistlichen durch ihre Nachbarnpfarrer über diese Abmachungen in Kenntnis zu setzen. Eine solche Mitteilung an Pfarrer Stockmann in Wohlenschwil gelangte in die Hände des dor-

⁹⁶ § 12. Die Verfassung sichert jedem Bürger die Freiheit, seine Anlagen und Kräfte zu entwickeln, und den Rechten eines andern unbeschadet zu gebrauchen. § 13. Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich, den katholischen und evangelisch-reformierten Glaubensgenossen ist die unbeschränkte Ausübung ihres Gottesdienstes zugesichert. § 14. Die Freiheit der Mitteilung der Gedanken durch Wort, Schrift und Druck ist gewährleistet. Das Gesetz bestimmt die Bestrafung des Mißbrauchs dieser Freiheit. Es darf niemals eine Zensur eingeführt werden. § 21. Alles Vermögen, ohne Ausnahme, und jeder Erwerb im Staatsgebiet sind steuerpflichtig. Diese Steuerpflicht kann nur dann auferlegt werden, wenn die Einkünfte des Staates nicht hinreichen, die Bedürfnisse desselben zu decken. Der Steuerfuß soll durch das Gesetz vollständig geregelt werden. Der Große Rat bestimmt den jährlichen Beitrag der Klöster und Stifter an die Staatsausgaben. — cf. Neue Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau, 1. Bd., Aarau 1831.

⁹⁷ a. a. O. vom 5. Mai 1831, Nr. 36.

tigen radikalen Gemeindeammanns J. Geißmann, der sie im „Schweizerboten“ veröffentlichte.⁹⁸ Mehrere andere radikale Zeitungen druckten sie ab als Altenstück. „Der Eidgenosse“ leitete sie so ein: „Etwas aus demfeldzug des Brigadegenerals (Vod) der päpstlichen Armee gegen den Verfassungsentwurf.“⁹⁹

Am 6. Mai wurde die neue Verfassung mit großem Mehr angenommen, zumal nach vorangegangener Regierungserklärung die unentschuldigt Abwesenden (mehr als ein Drittel der Stimmfähigen) zu den Unnehmenden gezählt wurden. Der radikale „Eidgenosse“ begleitete die Mitteilung des Abstimmungsergebnisses mit diesem Spott: „Das Alois Vodische Dekanat galt den Aristokraten für eine zuverlässige Provinz des Servilismus. Man hoffte, mittels der Katholiken und einiger protestantischer Kreise die Verfassung verwerfen zu können.¹⁰⁰

Durch diese Vorgänge, den Sturz der alten Regierung und der alten Verfassung, wurde Vod der Abschied von Aarau um vieles leichter gemacht. Denn auch er hatte dabei seinen Einfluß eingebüßt. Die Regierung nahm sein Entlassungsbegehrn mit lebhaftem Bedauern entgegen und sprach ihm folgenden Dank aus: „In allen Stellen haben Sie durch Ihre ausgezeichneten Kenntnisse, Ihre einsichtsvollen Arbeiten und durch unverdrossene Tätigkeit sich ganz vorzügliche Verdienste erworben. Wir erkennen dieselben im vollsten Maße an und bezeugen Ihnen und Ihren vielseitigen vortrefflichen Leistungen unsern lebhaften tiefempfundenen Dank.“¹⁰¹

Auch der Vertreter des Papstes, Nuntius Ostini, hatte anlässlich der Ernennung aargauischer Domherren lobend geäußert, es sei ihm über Vods pastorales Wirken in Aarau nur Rühmliches zur Kenntnis gekommen.¹⁰² — Weniger freilich war die Nuntiatur zufrieden mit Vods staats- und nationalkirchlichen Anschauungen, welche, wie wir sehen werden, während der Bistumsverhandlungen immer wieder hervortraten.

Jedoch keiner konnte ihm die Anerkennung für sein manhaftes

⁹⁸ a. a. O., S. 145, 1831.

⁹⁹ a. a. O., Nr. 36, 1831.

¹⁰⁰ „Der Eidgenosse“, Nr. 38, 1831.

¹⁰¹ Zitiert bei Fischer, Geschichte der kath. Pfarrei Aarau, S. 31.

¹⁰² An Kopp, 23. Januar 1830.

Eintreten für katholische Belange versagen. Die protestantischen Aarauer haben ihm seine feste, oft rücksichtslose Verteidigung der Katholiken und ihrer Rechte mit dem sehr bezeichnenden Spitznamen „Der kleine Hildebrand“ belohnt.¹⁰³

Was hielt Döck selber von seiner Wirksamkeit als Pfarrer, Kirchen- und Schulrat in Aarau? An Kopp schrieb er: „Ich leide und streite seit 22 Jahren im Dienste der Kirche und für sie, aber wohl nicht aus politischen Gründen. Wenn ich die Überzeugung nicht festhielte, so könnte ich ja anderwärts ein besseres Band und vielleicht auch mehr Anerkennung finden ... Alle intoleranten Protestanten im Kanton schimpfen über mich und nennen mich schon lange einen Römling und behaupten, daß durch mich die Katholiken bei der Besetzung der Stellen ein Übergewicht bekommen haben ... Das alles ist in Ordnung; nur ist mir unbegreiflich, wie dergleichen Schimpfende, als zum Beispiel Heuchler, Jesuit usw. (heutzutage eigentlich ein Ehrentitel für alle katholischen Geistlichen, die ihre Pflicht erfüllen) mich bei der Nuntiatur verdächtigen können.“¹⁰⁴ Einige Monate später schrieb er an Kopp, er habe in Aarau oft in den schwierigsten Geschäften und Verhältnissen seinen kirchlichen Sinn immer bewahrt und sei häufig für die katholischen Geistlichen des Kantons in den Risik gestanden, „während passive Naturen da, wo es galt, sich drückten und wie Murmeltiere verkrochen.“¹⁰⁵

Da zur bisherigen Darstellung der Tätigkeit Döcks wegen fehlens genügend anderer Quellen fast ausschließlich Berichte und Urteile des Behandelten selbst verwendet werden mußten, erscheint ein abschließendes Werturteil jetzt schon zu gewagt. Nimmt man hingegen an, seine nie zur Veröffentlichung bestimmten Briefe, die wir hier verarbeitet haben, berichteten subjektive, aber auch objektive Wahrheit, dann muß man wohl auch obiges Urteil Döcks über sich selbst als berechtigt gelten lassen.

Eine Seite von Döcks vielseitiger Tätigkeit in Aarau wurde bisher noch kaum erwähnt: sein Wirken als Kirchenrat. Es ist

¹⁰³ Im Briefe an Rauchenstein vom 31. Januar 1832 sagt Döck, er sei erstmals von einem protest. Apotheker so genannt worden. Es ist dies eine Anspielung auf Papst Gregor VII., den Kaiser Heinrich IV. in seinen politisch-kirchlichen Kämpfen mit dessen früherem Namen Hildebrand titulierte.

¹⁰⁴ An Kopp, 16. Aug. 1829.

¹⁰⁵ An Kopp, 23. Januar 1830.

hingegen kaum möglich festzustellen, wieviele Maßnahmen und Vorschläge des Kirchenrates aus Vöcks persönlicher Initiative hervorgingen. Leicht und eindeutig aber kann seine Stellung anlässlich der Bistumsreorganisation umschrieben werden. Diesem Wirken sei der folgende Abschnitt gewidmet. Er dürfte zugleich auch den Beweis erbringen, daß die aargauische Kirchenpolitik zur Restaurationszeit weithin von Vöcks Anschaulungen und Grundsätzen geleitet und geführt wurde. Hernach wird ein abschließendes Urteil über Vöcks Charakter, Denken, Glauben und Handeln eher möglich sein.

B.

Vöck und die Reorganisation des Bistums Basel 1812—1829.

I. Kapitel.

Die philosophisch-theologischen Ansichten Vocks.

Im „Schweizerischen Museum“ erschien im Jahre 1816 der anonyme Aufsatz „Zur Geschichte des schweizerischen Nationalbistums“.¹ Sein Verfasser war höchstwahrscheinlich Vöck.² Die Arbeit enthielt die meisten offiziellen Äußerungen über die bereits unternommenen Schritte, welche zur Trennung der Schweizerkantone vom Bistum Konstanz und zur Gründung einheimischer Bistümer führen sollten. Da die Akten darüber kaum schon veröffentlicht sein konnten, offenbarte die Darstellung einen Einblick in den bisherigen Verlauf der Verhandlungen, wie sie nur von einem Mitbeteiligten gewährt werden konnte. Der Titel „National-Bistum“ passte freilich nicht zum Inhalt; er verriet vielmehr nur das Ziel weiterer Verhandlungen. Der Verfasser nämlich erstrebte, wenigstens in den ersten Jahren der Bistumsverhandlungen, ein Nationalbistum, ja mehr noch, eine möglichst unabhängige Nationalkirche. Das Amt, das ihm die aargauische Regierung nach ein paar Jahren übertragen sollte, schien den Erfolg seiner Pläne zu sichern.

Bis zum Jahre 1820 freilich war ihm eine unmittelbare Beeinflussung der aargauischen Regierung, da ihm ein officielles Amt fehlte, versagt. Aber Vöck verstand es vom ersten Augenblick an, wo die Trennungswünsche in den Urkantonen lebendig wurden, persönlich einzugreifen. Seine enge Freundschaft mit dem Generalvikar Wessenberg, seine vorübergehende Anstellung im Hause des französischen Gesandten Talleyrand und seine Beziehungen zu vielen Regierungsmitgliedern in den verschiedenen Kantonen ersetzten reichlich das Fehlen des offiziellen Titels zur Mitarbeit.

Von welchen philosophischen Anschauungen sich Vöck bei

¹ a. a. O., S. 425—486.

² Münch, Erinnerungen I., S. 111.

seinem Vorhaben leiten ließ, zeigt seine Staatsphilosophie, die er am katholischen Gymnasium und Lyzeum in St. Gallen vortrug.³

Auf welches kirchlich-theologische Fundament er ein selbständiges Nationalbistum gründen wollte, zeigt sein Aufsatz, der den merkwürdigen Titel führt „Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus im 15. Jahrhundert. Eine Säkularfeier der Kirchenversammlung zu Konstanz 1416.“⁴ Die beiden genannten wissenschaftlichen Arbeiten Vocks hängen enge mit seiner praktischen Tätigkeit bei den Bistumsverhandlungen zusammen. Eine kurze Zusammenfassung dessen, was Vock über das Verhältnis zwischen Kirche und Staat dachte, scheint daher nötig; vorerst jedoch die kirchlichen Äußerungen darüber.

Nach katholischer Lehre hat Christus die Kirche gestiftet, um durch sie die Menschen zum übernatürlichen Ziele zu führen. Damit sie diesen Zweck erreichen kann, gab er ihr alle nötigen Mittel, so daß sie in keiner Weise auf die Hilfe irgend einer andern Macht oder Gesellschaft angewiesen ist. Sie ist daher eine vollkommene und völlig unabhängige Gesellschaft. Darum fordert sie die Anerkennung ihrer eigenen öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung und Verwaltung. — Anderseits aber sieht die Kirche auch im Staat eine selbständige vollkommene Gesellschaft, die ohne Hilfe der Kirche ihr Ziel erreichen kann. Beide, Kirche und Staat, haben indessen, wenn auch unter verschiedenen Gesichtspunkten, für die Menschheit zu sorgen.

Da die Kirche eine überstaatliche Gemeinschaft und Gesellschaft ist, kann sie nicht als ein Verein oder als eine Korporation im Staat betrachtet werden. Sie fordert vielmehr völlige Unabhängigkeit in ihrer Existenz, in ihrer Einrichtung und in ihrer Verwaltung. In unserem Falle z. B. schreibt sie sich allein das Recht zu, Bistümer zu errichten, zu umschreiben, abzuändern und aufzuheben.⁵ Der Staat ist nicht die Quelle des Rechts und kann daher der Kirche auch keine Rechte verleihen, sondern nur die ihr zukommenden Rechte anerkennen und sie als eine Anstalt öffentlichen Rechts behandeln.

³ Philosophische Rechtslehre: Der Staat als Rechtsanwalt oder Das notwendige Sein der Menschheit im Staat. Ms. BN 22q, Kantonsbibl. Aarau.

⁴ Schweizerisches Museum, Aarau 1816, S. 75—125.

⁵ CJC. Can. 215 § 1 Unius supremae ecclesiasticae potestatis est provincias ecclesiasticas, dioeceses, abbatias ... erigere, aliter circumscribere, dividere, unire, supprimere. Vgl. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, I. Bd., S. 1 ff. Staatslexikon, hrsg. v. Sacher, Freiburg, 1926, Art. „Kirche, Kirche u. Staat.“

Doch sind die Rechtsphären von Kirche und Staat nicht völlig von einander getrennt. Die sogenannten gemischten Angelegenheiten, z. B. Schule und Erziehung, die Errichtung von kirchlichen Ämtern mit staatlicher Wirkung, können nicht einseitig nur durch eine der beiden Gewalten geordnet werden. Sofern also die Bistumsorganisation staatliche Wirkung nach sich zieht, ist und war die Kirche auch immer bereit, durch Bullen und Konkordate zu einer gegenseitig befriedigenden Lösung zu kommen. — Diese Grundsätze wurden erst im Verlaufe des letzten Jahrhunderts klarer und eindeutiger durch das kirchliche Lehramt aufgestellt. Zur Zeit der Aufklärung, ja bis ins 3. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts hinein, konnte Vöck, ohne sich mit einer klaren kirchlichen Lehre in Widerspruch zu fühlen, eine Auffassung über das Verhältnis von Kirche und Staat vertreten, die heute unhaltbar ist.

Vöcks Staatslehre unterscheidet sich nämlich wesentlich von der kirchlichen. Sie ist zwar nicht originell, sondern eine Frucht der Studien und der Vorlesungen in Landshut; sie ist überdies eine der meist vertretenen Anschauungen der damaligen Regierungen. Nach dieser Philosophie ist der letzte Zweck des Staates die Darstellung der Humanität. Die Kirche als äußere Darstellung der Religion gibt die Grundlage zu aller wahren Humanität; sie ist nach Vöck das mächtige und unentbehrliche Hilfsmittel zur vollendeten Menschheitskultur. Es gibt nun aber keinen Verein und keine Gesellschaft, die nicht im Staate eingeschlossen wäre. So ist nun auch die Kirche dem Staatszwecke eingeordnet und in seinen Rechtsbereich aufgenommen. Der Einfluß, den so der Staat auf die Kirche auszuüben hat, heißt das Hoheitsrecht in Kirchensachen (*ius circa sacra*). Wie übt nun der Staat dieses Recht aus? Nach innen: „indem er die Kirchengewalt mit äußerer Macht gegen ihre Glieder oder die gerechten Ansprüche der letzten gegen jene unterstützt (*ius advocationae*).“ Nach außen: „indem er kirchliche Gesellschaften fernhält, welche die religiöse Gesinnung der Bürger untergraben, oder welche staatsfeindlich sind; und indem er gegenseitige Duldung der Konfessionen fordert.“

Der Staat hat ferner Anstalten zur Bildung und Prüfung würdiger Religionslehrer und zur Erziehung der Jugend zu errichten, um so die öffentliche Kirche in ihrer Reinheit und äußeren Würde zu erhalten. Dieser Aufgabe aber kann der Staat nur genügen, wenn ihm auch das Aufsichtsrecht (*ius inspiciendi*) über das Kirchenwesen

zustehet. Alle öffentlichen Verordnungen der Kirche sind ihm daher mitzuteilen, damit er, falls sie staatsfeindlich wären, mit gerechten Mitteln ihre Verbreitung hindern könne. Das Hoheitsrecht erstreckt sich aber nicht auf die innere Glaubenslehre der Kirche, noch auch auf die mit der Glaubenslehre verbundenen kultischen Handlungen, sofern sie nicht staatsgefährlich sind.⁶

Es ist klar, daß bei so abweichender Auffassung über die gegenseitigen Rechte von Kirche und Staat, Vöck nicht der Mann war, der für die Selbständigkeit der Kirche eintrat. Im Gegenteil suchte er mit Hilfe der Staatsmacht zu jenem Ziele zu gelangen, das er in seinem „Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus“ aufgestellt hat.

„Der Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus“.

Es gibt in der Geschichte Punkte, sagt Vöck einleitend in seiner Schrift, bei denen der Lauf der Weltereignisse seine Richtung ganz ändert, aber so, daß die darin fördernd oder hindernd beteiligten Fakta und Personen leicht erkannt werden können. — Dem Geschichtsforscher müsse es daher zuweilen gestattet sein, alle fördernden Kräfte einer Zeitenwende aneinander zu reihen, um zu zeigen, wie herrlich sich alles entwickelt, hätten nicht widerstrebende Mächte eingriffen.

Das 15. Jahrhundert sei ein solcher Wendepunkt gewesen, „eine liebliche Morgenröte, der Menschheit heitere und glücklichere Tage verkündend“, wenn nur die geistigen Führer der Völker ihre Aufgabe vollbracht hätten. Eine neue physische Welt habe jenes Jahrhundert durch die Länderentdeckungen ersten sehen und eine neue geistige Welt durch die Entdeckungen der griechischen Wissenschaften und Künste. Diese geistigen Entdeckungen hätten Europa aus dem Schlafe erweckt, und jener Zeit ein neues Gepräge gegeben. Der Mensch forderte freiere Bewegung des Geistes; er kritisierte das Bestehende und Überlieferte und verglich es mit den Begriffen der Freiheit, des Gemeinschaftswesens und des Lebensgenusses, wie sie in den entdeckten Schriften sich offenbarten. Damit sei manche bisan hin unbeachtete Blöße der bestehenden staatlichen und kirchlichen, besonders der kirchlichen Verfassung enthüllt worden. Deswegen hätten edle Geister anklagend ihre Stimme über die verunstaltete christliche Kirche

⁶ Vöck, Philosophische Rechtslehre, § 94—96.

erhoben und ihre Reinigung gefordert. Den Stimmen der Wenigen habe sich die der Gesamtzahl der Gläubigen angeschlossen und in häufigen Nationalsynoden und allgemeinen großen Kirchenversammlungen zu Konstanz und Basel Entfernung erstarrter Formen und weltlicher Gelüste gefordert. Die Päpste aber hätten ihre Ohren diesen gerechten Klagen verschlossen und das Beispiel ihrer Vorgänger verachtet. Jene hätten nämlich die nationale Selbständigkeit und örtliche Verschiedenheit des kirchlichen Lebens heilig geachtet und durch weise umsichtige Leitung zur geistigen Einheit verbunden.

Die Verderbnis der Päpste sei allerdings teilweise zu entschuldigen, weil sie nach Besiegung ihrer politischen Gegner auf den Siegen ausruhen konnten. So seien sie blind geworden gegenüber der Kraft der neuen Geistesbewegungen. Sie hätten versucht dieser Kraft sich zu erwehren durch Erwerb immer größeren Grundes und Bodens und durch festen äusseren Kirchenbau. Aber „der christlichen Lehre Schönheit und Urgestalt einmal erblickt, wurde nicht mehr vergessen und regte eine unbezwingliche Sehnsucht nach Gottes geistigem Reiche in allen gutgearteten Seelen wieder auf. Unvermeidlich war nun der Kampf zwischen der Kirche und dem sich in ihr erhebenden Teile, der vermessen sich an die Stelle des Ganzen zu setzen und selbstsüchtig die Kraft einzelner Glieder am gemeinschaftlichen Leibe in sich einzusaugen trachtete und einsog. Zwischen Katholizismus und Protestantismus entstand ein Kampf, der im 15. Jahrhundert äußerst lebhaft gekämpft, aber nicht ausgekämpft wurde.“

Die Reform, die damals erstrebt worden sei, hätten die Päpste hintertrieben, indem sie die Mehrzahl der italienischen Kardinäle durch fette Pfründenangebote zum Schweigen gebracht hätten. Aber was der menschliche Geist einmal als wahr und richtig aufgenommen habe, bleibe in ihm haften. So hätte jenes Konzil von Konstanz durch feierliche Beschlüsse allgemeiner Kirche die Reform fest umschrieben. Mancherlei Umstände hätten aber deren Ausführung bis auf unsere Tage verhindert. Die heutige Zeit aber sei berufen, sie in die Wirklichkeit umzusetzen.

Welches sind nun nach Voßs Behauptung die wesentlichen Lehren und Beschlüsse jener „gelehrten und gottseligen Männer“ auf den allgemeinen Konzilien von Konstanz und Basel?

I. Das Wesen der Kirche und ihre ursprüngliche Form sei: Wurzel und Haupt der Kirche ist allein Christus. Alle die durch

Glaube, Hoffnung und Vertrauen mit ihm zu einem Körper verbunden sind, bilden die innere, die katholische Kirche. Dieser allgemeinen Kirche sind die Binde- und Lösegewalt und die Sakramente übertragen; diese Kirche kann nicht irren, weil Christus ihr Haupt ist.

2. In dieser katholischen Kirche ist eingeschlossen die äußere Kirche, die apostolische, einzelne, besondere. Sie besteht aus der kirchlichen Hierarchie: Papst, Kardinäle, Bischöfe. Nach angenommener Meinung ist der Papst das Haupt. Diese Kirche kann irren, betrügen, betrogen werden, sogar von der allgemeinen Kirche abfallen.

3. Der Papst ist nur der Erste unter seinesgleichen und weil nur Stellvertreter einer einzelnen Kirche, ist er den Beschlüssen der allgemeinen Kirchenversammlung unterworfen.

4. Das kirchliche Leben fließt aus der inneren Einheit und Verbindung mit Christus; alle Kirchen und ihre Hirten stehen daher wie die Glieder eines Leibes gleichberechtigt einander gegenüber; daher darf sich jede Nationalkirche innerhalb ihres Kreises frei bewegen und ihrer eigenen natürlichen Entwicklung folgen.

5. Die äußere Einheit ist nur Abbild der inneren; darum sollen alle Nationalkirchen miteinander durch ihre Bischöfe in Verbindung stehen und in Glaubenssachen miteinander beraten. Der Mißbrauch aber, daß immer dieselbe Nation das Papsttum inne habe, muß abgeschafft werden.

6. Zur Wiedergeburt an Haupt und Gliedern ist vor allem eine gründliche Kenntnis der Heiligen Schrift vonnöten. In dieser Beziehung habe der echt apostolische Generalvikar Wessenberg große Verdienste sich erworben um die schweizerische Kirche, indem er häufige Pastoral-Konferenzen usw. vorschrieb.

7. Die allgemeine Kirche ist nur stark und kräftig, wenn sie innerlich geschlossen und frei ist. Die Nationalkirchen dürfen daher die Exemption der Klöster, die nur ein Ausweichen vor ihrem nächsten kirchlichen Mittelpunkt ist, nicht mehr dulden.

Auf acht weiteren Seiten stellt dann noch den „historischen“ Verlauf der Konzilien dar, indem er so einseitig Licht und Dunkel verteilt, daß er selbst, als 1834 obige Schrift von Rom verdammt wurde, darüber schreibt: „Jener Aufsatz verdient die Verwerfung schon in historischer Beziehung als eine mißlungene Arbeit. Es war eine Eselei, die Epoche von 1400—1450 auf 40 Seiten darstellen zu wollen“. — Wessenberg habe schon beim ersten Erscheinen darüber

geurteilt: „Wer auch der Verfasser sein mag, er hatte nicht die nötige Einsicht in seine gewählte Aufgabe. Die Akten des Konzils zu Konstanz allein füllen bei von der Hardt zwei dicke Foliohände. Wie kann man diese auf zwanzig Oktavseiten zusammenfassen und ein treues Bild davon geben?“⁷ Eine Woche später wiederholt er: „Die ausgesprochene Verwerfung der Schrift anerkenne ich, und ich hatte dieselbe auch als Historiker verworfen, ehe der Pontifex es tat.“⁸

Dann fährt Voß weiter: Die Beschlüsse der Konzilsväter seien zwar von der römischen Kirche verworfen worden, aber von einzelnen Kirchen, namentlich von der gallikanischen, angenommen worden; dort hätten sie ein kirchlich freies Leben begründet.

Im letzten Teil seiner Darstellung drückt der Verfasser seine Freude darüber aus, daß wenigstens in der gallikanischen Kirche die nationale Selbständigkeit sich zu erhalten vermochte, während sonst überall Rom in den vergangenen Jahrhunderten jede national-kirchliche Bewegung und Freiheit gehemmt oder gar vernichtet hätte. Die Vergangenheit aber lehre die Gegenwart:

Seit dem 12. Jahrhundert habe Rom fortschreitend das selbständige Leben der Nationalkirchen aufgelöst. Unbekannt mit den volkstümlichen Bedürfnissen einzelner Kirchen habe es nur seinen Nutzen gesucht. Dieses Verhalten Roms hätten sich viele Glieder der allgemeinen Kirche zu Nutzen gemacht und sich über die äußere Einheit verständigt, andere hätten in Geduld bessere Zeiten abgewartet. Diese Zeit sei gekommen. Jetzt forderten auch die Geduldigen, daß die Nationalkirchen wieder mit der ursprünglichen Machtfülle umkleidet werden. Die allgemeine Kirche müsse wieder zur Herrschaft kommen, und zwar unter der Landestracht der verschiedenen Völker. Man müsse wieder auf die Zeiten des Herrn und seiner Jünger zurückkehren. Zu diesem Zwecke sollen die Priester und Hirten des christlichen Volkes zur gemeinsamen Beratung der Bedürfnisse und Nöten deutscher Kirchen zusammengerufen werden. So könne dann das unwandelbare und stets schöpferische Leben der allgemeinen Kirche sich auf deutschem Boden in deutscher Gestalt offenbaren und Nationalkirche werden. Dann würden sich alle nur durch fremden Einfluß getrennten Glieder deutscher Kirche wieder zusammenfinden.

⁷ An R. 24. Januar 1834.

⁸ An R. 3. Febr. 1834. Die Verurteilung erfolgte durch päpstliches Breve vom 17. Sept. 1833.

Rom werde seinerseits wahrnehmen, wieviel es an der Zeit sei, und es werde seine Freude haben an der aus dem Geiste der allgemeinen Kirche hervorgegangen selbstdändigen Gestaltung der nationalen Kirche. Es werde sie gewiß daran nicht hindern, sonst würde es vor den Richterstuhl der allgemeinen Kirche gezogen und streng beurteilt werden.

Mag Vöck subjektiv von der Richtigkeit seiner staatskirchlichen Ansichten überzeugt gewesen sein, so mußte er doch fühlen, daß er sich mit diesen Äußerungen über den Primat von der allgemeinen Ansichtung gläubiger Katholiken entfernte. Er stellte sich auf die Seite jener, die zwar dem apostolischen Stuhle die Stirne boten und dafür das Lob der Regenten und Protestantten und Aufklärer ernteten, aber vom katholischen Volke abgelehnt wurden. Zudem sind die im „Kampf“ aufgestellten Forderungen und Behauptungen nicht einmal originell, sondern sie waren bereits vom apostolischen Stuhle durch die Verdammung des Werkes von J. Hontheim «De Statu ecclesiae» verurteilt worden.

Die besondere Verurteilung seiner Schrift unterblieb bis 1834, da sie nur in einer Zeitschrift erschienen war, die kaum mehr als 600 Abonnenten zählte und nach dem ersten Jahrgang wieder einging. Aber sie erreichte ihren Zweck bei denen, für die sie geschrieben war, bei den aargauischen Regierungsmitgliedern. Sie ließen sich vertrauensvoll von diesem gelehrten Hofkurielisten Gutachten und Richtlinien für die Verhandlungen mit dem Nuntius ausarbeiten.

Diese bei der Reorganisation des Bistums Basel vorherrschenden Leitmotive sind bis anhin u. E. nie genügend beachtet worden. Sie geben jedoch die Erklärung für das stets eigenwillige hartnäckige Verharren der aargauischen Regierung auf ihren Forderungen.⁹

⁹ Im folgenden Abschnitt werden die allgemeinen Bistumsverhandlungen nur insoweit behandelt, als Vöck dabei direkt oder indirekt mitbeteiligt war. Wir verweisen auf die verschiedenen Publikationen der letzten Jahre (siehe Literatur- und Quellenverzeichnis). Es wurde unseres Erachtens in den bisherigen Darstellungen über die Bistumsverhandlungen dreierlei zu wenig beachtet: 1. gewisse Zusammenhänge zwischen den schweizerischen Bistumsverhandlungen und den gleichzeitig in den deutschen Staaten sich abspielenden; 2. die entscheidende Rolle, die Vöck in Aarau zur Restaurationszeit in Kirchenangelegenheiten spielte; 3. die Ideen und Ziele, von denen Vöck bei den Bistumsverhandlungen sich leiten ließ. In der vorliegenden Arbeit werden besonders diese drei Punkte berücksichtigt.

II. Kapitel.

Doch versucht die Costrennung vom Bistum Konstanz zu hintertreiben. 1812—1814.

Gegen Ende des Jahres 1812 unternahmen die Urkantone Uri und Schwyz einen energischen Versuch, die kirchliche Bindung an die Kurie von Konstanz zu zerreißen. Es bewog sie dazu die wohlbegündete Befürchtung, ihre jungen Geistlichen würden immer mehr von dem rationalistischen und aufklärerischen, im Tieffsten unchristlichen Geiste verseucht werden, der nach ihrer Überzeugung in den beiden Seminarien von Meersburg und Luzern offenbar immer mehr die Oberhand gewann.¹

Vertreter der Regierungen der beiden genannten Kantone wandten sich an den in Luzern residierenden Vertreter des apostolischen Stuhles, an den Nuntius Testaferrata. Ihre Wünsche waren dem Nuntius willkommen; denn auch er hielt die Absonderung für dringend nötig, wenn die Integrität des Glaubens und die Verbindung mit dem apostolischen Stuhl nicht zerstört werden sollte. Im übrigen sei es doch nur konsequent, nachdem die politische Trennung vom Reich vollendet sei, auch die kirchliche Abhängigkeit vom Reiche abzustreifen und die bischöfliche Jurisdiktion durch einheimische Prälaten ausüben zu lassen. Jedoch sei die Costrennung erst nach Vakanz des bischöflichen Sitzes von Konstanz möglich. Jeder einzelne Kanton solle gesondert die Bitte um Costrennung an den Hl. Vater richten.²

Auf den 20. Januar 1813 wurde eine Konferenz der Urkantone, zur gemeinsamen Beratung der kirchlichen Zustände, in Gersau beschlossen. Doch ehe diese stattfand, erhielt der französische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Aug. Talleyrand, davon Kenntnis. Eben das war es, was die Urkantone am wenigsten wünschen konnten; denn der Gesandte war ja nur zu geneigt, hinter solchen rein religiöskirchlichen Besprechungen politische Wühlereien zu vermuten. Die tapferen Freiheitskämpfer waren noch nicht vergessen. Talleyrand

¹ Rothig. Die Bistumsverhandlungen der schweizerischen Diözesanstände, S. 28 ff. (im folgenden zit. Rothig). Vergl. auch das Kapitel „Trennung von Konstanz“ bei Gröber, K., H. J. Frh. von Wessenberg in fDA, Bd. 29 (1928) S. 312—342. Gröber verwertete viele noch nicht veröffentlichte Akten aus dem erzbischöflichen Archiv in Freiburg.

² Rothig, S. 29 f.

teilte auch umgehend solche Bedenken dem Generalvikar Wessenberg mit: Schwyz habe zum Zwecke oder Vorwand einer Beratung über die Wahl eines Bischofs die Urkantone zu einer Beratung zusammengerufen. Der Fürstprimas Dalberg möge doch aus eigenem Interesse und im Interesse der französischen Regierung genaue Informationen darüber einziehen.³

Wie kam Talleyrand zur Kenntnis dieser Vorgänge, die doch nach Wunsch der Teilnehmer hätten vorläufig verborgen bleiben sollen? Vielleicht durch den Stadtpfarrer Th. Müller in Luzern, aber wahrscheinlicher durch Vock, der als Erzieher und Hofmeister in seinem Hause weilte. Denn Vock diente hier „als Agent Wessenbergs, wie seine Korrespondenz mit diesem ausweist; in dessen Sinne hatte er Talleyrand über die Vorgänge in der inneren Schweiz, die Konferenzen der Urkantone und die Schritte der Nuntiatur zu unterrichten, alles mit dem ausgesprochenen Ziele, Talleyrand und seinen kaiserlichen Herrn zur Austreibung des Nuntius und zu Maßnahmen gegen die Urkantone zu treiben.“⁴

Doch Wessenberg war bereits von anderer Seite über Bewegungen unterrichtet worden. Er hat daher in seinem Antwortbrief an Talleyrand, der hohe Mediator der Schweiz möge solche Vorgänge verhindern.⁵ Indessen war auch Vock nicht untätig geblieben. In Solothurn, Luzern und Aarau hatte er Erfundigungen eingezogen, und so konnte er Wessenberg folgendes Stimmungsbild schicken: In Solothurn denke man an Errichtung eigener Bistümer. In Aarau aber wünsche man die Verbindung mit Konstanz beizubehalten. „Die vier Waldstätte wollen die bischöfliche Würde dem Herrn Nunzius selbst übertragen, behauptend, keine reinere Glaubensquelle finden zu können.“ Wenn er sich weigere, würden sie sich Chur anschließen

³ Talleyrand an W. 6. Januar 1813, Schirmer, Brw., Nr. 135.

⁴ Lauter, Streiflichter auf die Verhandlungen zur Reorganisation des Bistums Basel, in „Kth. Schw. Bl.“, Nf 16. Jahrg. (1900) S. 134; im weitern zitiert: Lauter, Streiflichter. — Lauter (1844—1928) wirkte 1895—1905 in Arbon als Kaplan; er benutzte alle freie Zeit zum Studium im Wessenberg-Archiv in Konstanz. Die politischen Verhältnisse verhinderten eine persönliche Forschung in Konstanz; auch erhielten wir, trotz mehrmaligem Gesuch, keine Fotokopien von dort von etwa vorhandenem Briefwechsel zwischen Wessenberg und Vock. Wir sind daher auf den von Schirmer veröffentlichten Briefwechsel J. H. von Wessenberg (zit.: an W. Brw.) und auf die von Lauter meist wörtlich und zahlreich im obigen Aufsatz gedruckten Briefe angewiesen (zit.: An W., Streiflichter).

⁵ An Talleyrand 3. Januar 1813, Brw. Nr. 136.

wollen. Der Nuntius habe mehrere Pläne in petto. „Er möchte handeln und scheut sich doch, öffentlich als Handelnder zu erscheinen.“ — Da Vöck aus all dem, was er hörte und sah, schließen mußte, daß die Tostrennung sich wohl nicht auf die Dauer unterdrücken ließ, und es zur Errichtung einheimischer Bistümer kommen müsse, nährte er den Wunsch: „Daz nicht die östliche von der westlichen Schweiz, sondern umgekehrt, die westliche von der östlichen nach sich gezogen werde. Der Nuntius wünscht, wie natürlich, das erste.“⁶

Wahrscheinlich wegen dieser Mitteilung flagte Wessenberg bei dem Gesandten Talleyrand: Es sei ihm ein Rätsel, wieso der Nuntius zu Verhandlungen über die Bistumstrennung und Neugründung von Bistümern Vollmacht habe ohne Vorwissen des Bischofs und des Metropoliten.⁷

Dieses Gegenspiel Wessenbergs und des französischen Gesandten entging dem Nuntius nicht. Um Schlimmeres zu verhüten, erklärte er daher den Gesandten der Urkantone nach der Gersauerkonferenz, eine Trennung vom Bistum von Konstanz sei nicht möglich, solange nicht alle Diözesanstände sie begehrten. Zudem könne sie faktisch erst nach dem Ableben des jetzigen Bischofs oder nach seiner förmlichen Resignation eintreten.⁸

Nun sandte Uri an die verschiedenen Kantonsregierungen ein Kreisschreiben, worin der Wunsch nach Trennung von Konstanz ausgesprochen wurde. Die meisten Regierungen antworteten darauf ausweichend; nur Aargau lehnte die Trennung eindeutig ab.⁹ Wessenberg versuchte das letzte. Er kam selbst nach Luzern und besprach sich mit dem Nuntius. Als alle seine Einwände nichts fruchteten, drohte er: Es sei noch einer imstande, diese Umtriebe zu vereiteln. — Doch die Drohung, Napoleon könne eingreifen, hatte als Schreckmittel zu jener Stunde viel an Kraft eingebüßt. Zudem wahrte der französische Gesandte Talleyrand sein eigenes Urteil gegen alle Einflüsterungen Vöcks. Wohl gestand er dem Landammann der Schweiz, anlässlich der Tagsatzung in Zürich, daß ihm über den Nuntius wiederholte Klagen eingelaufen seien, er beschwöre in den Urkantonen religiöse Unruhen

⁶ An W., Solothurn, 13. Januar 1813, Brw. Nr. 137.

⁷ W. an Talleyrand 18. Januar 1813, Brw. Nr. 138.

⁸ Rothing, S. 35.

⁹ a. a. O., S. 40 ff.

herauf. Doch kenne er den Nuntius und habe ihn gegen die Kläger stets in Schutz genommen.¹⁰

Unlänglich der Tagsatzung in Zürich beschlossen die Vertreter der Bistumskantone, an Dalberg ein Schreiben zu richten und ihn um seine Mitwirkung zu bitten bei Errichtung einheimischer Bistümer. Ende August wurde das Schreiben überreicht. Dalberg versprach seine Mithilfe unter der Bedingung, daß sowohl der Papst als auch der hohe Vermittler der Schweiz ihre Zustimmung gäben.¹¹ Diese beigefügte Bedingung brachte viele der Tagsatzungsgesandten in Mißstimmung. Der Landammann der Schweiz, Reinhard, Bürgermeister von Zürich, ließ Dalberg sagen, daß „die Schweizer in Religionsangelegenheiten des Kaisers Napoleons Majestät niemals als Vermittler angerufen haben.“¹²

Nochmals sandten zwölf Bistumskantone am 19. November ein Schreiben an Dalberg, beriefen sich auf ihre wiedergewonnene volle Souveränität und verlangten seine klare Zustimmung zur Lostrennung, falls der Papst sie sanktioniere. Als Dalberg nicht umgehend antwortete, wiederholten sie in kategorischer Form ihr Verlangen. Am 24. November 1813 versprach er, dem hl. Vater die Angelegenheit zu unterbreiten und dann dessen Entscheidung sich zu unterwerfen.¹³

Der Sturz Napoleons hatte indessen auch dem apostolischen Stuhle die kirchliche Freiheit wieder gegeben. Er tat, was er zur Erhaltung des Glaubens und der Einheit zu tun sich vor Gott für verpflichtet hielt, und was er nach katholischer Lehre vollziehen konnte, ohne Befragen des Bischofs und des Domkapitels. Unterm 7. Oktober 1814 wurde vom Papst die Trennung von Konstanz ausgesprochen, und zwar für alle Kantone, auch für jene, die wie Aargau, das Bittgesuch an den apostolischen Stuhl nicht unterzeichnet hatten.

Durch diesen Entscheid der höchsten kirchlichen Behörde hatte Wessenberg und auch Vogt die erste Runde um den Preis der Errichtung einer Deutschen Kirche verloren. Die Schweiz war aus dem kirchlichen Verband mit Deutschland ausgeschieden. Wessenberg mußte

¹⁰ a. a. O., S. 44 f.

¹¹ a. a. O., S. 52.

¹² Eigenhändige Notiz Dalbergs, in Wessenbergs Korrespondenz I, Vol. 12, zitiert von A. Lauter, Die Zusammenkunft des Fürstbischofs Dalberg mit dem apostol. Nuntius in Luzern im Dez. 1813 und ihre nächsten Folgen, in: Historisch-politische Blätter, Bd. 150 (1912), H. 1, S. 25 f.

¹³ Lauter, in: Historisch-politische Blätter, a. a. O., S. 26 ff.

auf sein unmittelbares Lenken und Regieren der Bistumsverhandlungen auf Schweizerboden verzichten und die Kantone konnten nun, ohne jede Vermittlung, direkt dem Vertreter des apostolischen Stuhles ihre Wünsche vorbringen. Es blieb Wessenberg aber noch ein Weg offen: die private, persönliche Beeinflussung. Da war es vor allem Vock und die aargauische Regierung mit ihm, die sich noch immer an die Kurie von Konstanz gebunden fühlten. Von dort aus wurden sie auch weiterhin beraten und gelenkt.

III. Kapitel.

Vocks Stellung zu den verschiedenen Entwürfen der Bistumsorganisation. 1815—1819.

Beim Einmarsch der Verbündeten in die Schweiz fand es der französische Gesandte Talleyrand für klug, unser Land vorübergehend zu verlassen. Sein Hofmeister Alois Vock fand in Aarau, wo sein Gebieter einige Wochen früher von österreichischen Truppen gefangen gehalten worden war, eine Anstellung als Pfarrer. Brennender aber als die kirchliche Frage war im Aargau jener Tage die politische. Während der langen Tagsatzung rang der Aargau um seine staatliche Selbständigkeit. Zudem mußte Vock sich einstweilen, solange er noch nicht den Titel eines Kirchenrates führte, damit begnügen, seinen klugen wohlmeinenden Rat in den Bistumsangelegenheiten einzelnen Regierungsmitgliedern persönlich zu geben.

Indessen läßt sich aus seinen Briefen an Balthasar und Wessenberg doch schließen, daß auch vor 1820 Vocks Urteil in Bistumsangelegenheiten bei der Regierung oftmals maßgebend wurde.

Nach längerer Weigerung hatte sich der Aargau faktisch mit der Trennung abgefunden und den vom Papst zum apostolischen Vikar ernannten Propst Göldlin von Tiefenau als unmittelbare kirchliche Behörde der Katholiken anerkannt. Zwar hatte es auch zu dieser Zustimmung noch der Drohung des Nuntius bedurft, daß bei weiterem Widerstand gegen die Verordnung des Papstes der Aargau einem Schisma anheimfalle. Doch hielt diese Mahnung die aargauische Regierung nicht davon ab, in ihrem Schreiben an den apostolischen Vikar

zu erklären, der Stand Aargau sei noch keineswegs von dem konstanziischen Sprengel getrennt.¹

Gegen Ende Mai 1815 wurde von den ehemaligen konstanziischen Diözesankantonen ein Dankschreiben an den hl. Vater für die ausgesprochene Costrennung gesandt; Aargau unterschrieb nicht, weil, wie er begründend erklärte, diese tief einschneidende Veränderung auf eine unglückliche Epoche einheimischer politischer Zerrüttung falle und keine Aussicht bestehে, wann das Provisorium enden werde.²

Es war aber die Stimmung der verschiedenen Regierungen so, daß sie möglichst bald zur geordneten, stabilen Kircheneinrichtung kommen wollten. Bei einigermaßen sachlicher Einstellung der maßgebenden weltlichen Behörden wäre dieser Wunsch auch zu erfüllen gewesen und das Provisorium wäre einer endgültigen Bistumseinrichtung gewichen. Es mußten hingegen dreizehn Jahre verrinnen, ehe eine Einigung zustande kam.

Aus der anderthalb Jahre dauernden Tagsatzung gingen nämlich 22 souveräne Kantone hervor, die nur durch wenige Bestimmungen der Bundesakte in ihrer Unabhängigkeit beschränkt waren. Mehrere Kantone erhielten wieder aristokratische Regierungen, die prinzipiell mit den aus der französischen Revolution geborenen selbständigen Kantonen wenig gemeinsame Gefühle hegten. Anderseits misstrauten die Urkantone den kirchlichen Anschauungen der liberalen Kantone. Zudem erweckte die Haltung der protestantischen und paritätischen Regierungen zuweilen den Eindruck, als wollten sie den Unterschied zwischen katholischer und protestantischer Kirchenorganisation beseitigen. In den kirchenrechtlich fundierten Ansprüchen des Papstes, oder wie es damals meistens hieß, der römischen Kurie, witterten sie nur zu oft persönlichen Starrsinn und päpstliche Herrschaft. — Wahrscheinlich hätten außer den Bernern auch andere paritätische Regierungen sich den Anschauungen der katholischen Kirche willfähriger gezeigt, wenn nicht ihre katholischen Amtskollegen und deren Berater von den Ideen des Josephinismus und Gallikanismus geleitet gewesen wären. Diese politischen und kirchlichen Gegensätze

¹ Vogl, Nationalbistum, in: Schweizer. Museum 1816, S. 446 ff.; dort ist auch das Schreiben des Nuntius an den Aargau und das aargauische an Göldlin abgedruckt.

² a. a. O., S. 462.

verhinderten eine baldige Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse, damit aber auch das Entstehen einer schweizerischen Nationalkirche.

Das Jahr 1816 war gekennzeichnet durch das Entstehen und Vergehen zahlreicher Bistumsprojekte.³

Zu Beginn des Monats Januar trafen die Abgeordneten der Bistumskantone in Luzern zu einer Konferenz zusammen. Deren Verlauf bot ein klägliches Bild freundelidgenössischer Zusammengehörigkeit. In nichts konnten sie sich einigen, selbst nicht in der Frage, ob alle ehemals zum Bistum Konstanz und Bistum Basel gehörigen Kantone sich zu einem oder zu mehreren Bistümern zusammenschließen wollten. Um nicht ganz resultatlos von einander zu gehen, schlug Luzern die Aufstellung einer Kommission vor, die ein Bistumsprojekt aufstellen sollte. Aber ohne dieses einer Beratung zu unterziehen, wurde beschlossen, es den einzelnen Regierungen zur Be-gutachtung vorzulegen.⁴

Keine der Regierungen, außer der schwyzerischen, dachte im Ernst daran, das Konferenzbistumsprojekt durchzuberaten und anzunehmen. Solothurn sandte hingegen schon eine Woche später an die Stände Bern, Basel und Aargau ein eigenes Projekt, das vom Munitius selbst redigiert war. Als Antwort unterbreitete Bern am 15. Juni ein anderes, im wesentlichen mit dem solothurnischen übereinstimmendes Projekt. Beide sahen im Umfang von der Gründung eines Nationalbistums ab und beschränkten sich auf die Westschweiz.

Nun rückte auch der Aargau auf den Plan. Sein Projekt basierte auf wesentlich andern Ideen und Zielen.⁵ Der Gedanke an die Gründung eines Nationalbistums war darin noch immer lebendig. Alle ehemals zum Bistum Konstanz und Bistum Basel gehörigen Gebiete sollten sich zu einem Bistum zusammenschließen, und wenn einmal in Deutschland die kirchliche Organisation aufgebaut würde, sei auch das Metropolitanverhältnis wieder herzustellen. Im weitern befaßt sich dieses Projekt auch mit Bestimmungen, die nach altem kanonischem Rechte allein die kirchliche Behörde festzulegen hat. So schreibt es die Wahlbedingnisse für Domherren vor: Es

³ Vgl. Isele, E., Die Säkularisation des Bistums Konstanz und die Reorganisation des Bistums Basel; Bistumsprojekte, S. 211 ff. (im weitern zitiert: Isele).

⁴ Rothing, S. 89 ff.

⁵ Isele, S. 219 ff.

müssen Geistliche sein, die mehr als dreißigjährig sind, auf deutschen Universitäten Theologie studiert haben und während sechs Jahren als Seelsorger gewirkt oder als Professoren vorzügliche Kenntnisse und sittlichen Lebenswandel gezeigt haben. Ebenso bestimmt es die Zahl und Arten von Dignitäten des Domkapitels und ihre Pflichtenkreise. Besonders wird erklärt, daß das Domkapitel den Rat des Bischofs bilde und die Pflicht habe, jeder Willkürherrschaft des Bischofs Einhalt zu gebieten. Der Bischof soll vom Domkapitel, und zwar aus seiner Mitte, gewählt werden; die Domherren selbst sollen von den einzelnen Regierungen ernannt werden.

Vergleicht man die philosophischen und theologischen Anschauungen Vock's mit dem aargauischen Bistumsprojekt, so ist dieses nichts anderes als ein Versuch, jene Ideen zu verwirklichen, nämlich die Errichtung der deutschen Kirche auf deutschem Boden in deutscher Gestalt: die vom Staat gelenkte Nationalkirche. Das Projekt ist, wenn nicht ganz von Vock verfaßt, so doch von ihm beeinflußt.⁶

Nicht von ungefähr trifft es sich, daß fast zur selben Zeit, wo der Aargau sein Bistumsprojekt vorbereitete, Wessenberg sich bemühte, die deutschen Fürsten für die Idee der Errichtung einer deutschen Nationalkirche mit einem Primas an der Spitze zu gewinnen. Metternich legte den Plan dem Kaiser vor und riet ihm, man möge Wessenberg, der das allgemeine Vertrauen in Deutschland genieße, die Initiative zur Errichtung einer kirchlichen Verfassung für ganz Deutschland anvertrauen. — Doch scheiterte auch Wessenbergs Plan an der Gegensätzlichkeit der Auffassungen der deutschen Fürsten, wie auch an ihrem unbedingten Festhalten an der absoluten Souveränität in politischen und kirchlichen Fragen.⁷

Im Mai des folgenden Jahres fand auf Bemühen Aargaus eine neue Konferenz der Diözesanstände in Luzern statt. Die bis anhin veröffentlichten Bistumspläne scheinen in der Konferenz nicht einmal erwähnt worden zu sein. Eine Kommission arbeitete auf der Grundlage früherer Besprechungen und der verschiedenen Standesinstruk-

⁶ Vock schrieb am 4. Januar 1818 an Balthasar: „Ich habe nur eine Ansicht darüber (über das Luzerner Bistumsprojekt), die im aarg. Bistumsentwurf klar genug auseinanderge setzt ist. Ich wünsche ein großes Bistum und hasse die Zerstückelung.“

⁷ Brück, H., Geschichte der kathol. Kirche in Deutschland, Bd. I, Kap. 20 f. — Vgl. auch das Kap. Wessenberg und die deutsche Kirche, bei Gröber, J. H. Frh. von W., FDU, Bd. 28, S. 478—509.

tionen ein neues Gutachten aus und legte es dem Nuntius vor. Indessen behielten sich mehrere Kantone das Recht vor, diesem oder jenem Bistume sich anzuschließen.

Im August desselben Jahres 1817 hielten die Vertreter der Diözesankantone während der Tagsatzung in Bern nochmals eine Konferenz. Das wichtigste Ergebnis war das Aufgeben des Planes, ein Nationalbistum zu gründen: Bern, Basel und Solothurn waren für die Beibehaltung des Bistums Basel; St. Gallen wollte ein eigenes Bistum; Aargau allein wünschte weiterhin alle Kantone in einem Bistum.⁸

Vock aber dachte noch immer an einen Anschluß an das Bistum Konstanz. Er hoffte, Wessenberg werde nach dem Tode des Erzbischofs, Karl Theodor von Dalberg († 10. Februar 1817), Bischof von Konstanz. Rom würde, so meinte er, wohl nicht auf die Dauer den Höfen von Baden, Bayern und Württemberg widerstehen können. Diese Angelegenheit beschäftigte Vocks Geist so sehr, daß er Balthasar bat, in Luzern bei der Nuntiatur nachzuforschen.⁹ — Denn wenn Rom die durch das Konstanzer Kapitel einstimmig erfolgte Wahl Wessenbergs zum Kapitelsvikar nicht anerkannte, so entglitt Vock auch noch die letzte Stütze und Hilfe bei der Errichtung der Nationalkirche. Die aargauische Regierung nämlich schien sich in jenen Tagen von seinen Plänen zu distanzieren, da deren Verwirklichung immer aussichtsloser wurde. Darum schrieb er gedrückt: „Es wird von unserer Bistumseinrichtung abhängen, ob ich nicht den Wanderstab ergreife und anderwärts hinziehe. Um mich ekelte mich viel an. Wer gut arbeiten soll, braucht auch gesunde Lebensluft.“¹⁰

Zu allem Kummer sehnte er sich umsonst nach einigen Zeilen von Wessenberg, der in Karlsruhe auf die päpstliche Bestätigung seiner Wahl wartete. Sie wurde ihm aber durch ein Breve (15. März 1817) verweigert und dem Domkapitel befohlen, jemanden zu wählen, der bei den Katholiken in gutem Rufe stehe und seine Amtspflichten genau und recht erfülle.

Wessenberg reiste im Sommer nach Rom, um sich dort zu rechtfertigen. Es gelang ihm allerdings nicht. Hingegen sandten ihm zahlreiche Dekane des Bistums eine Ergebenheitsadresse. Auch Vock

⁸ Isele, S. 225 ff.; Rothling, S. 123.

⁹ An Balth. 25. Febr. 1817.

¹⁰ An Balth. 25. Febr. 1817.

schrieb ihm und fragte ihn an, ob es nicht möglich wäre, ein Konzil zusammenzubringen. Es sollte aber nicht bloß aus Prälaten und Bischöfen, sondern auch aus Abgeordneten der Pfarrklerisei bestehen. Wenn aber auch dies unmöglich sei, sollte man sich auf das nächst zu haltende allgemeine Konzil berufen.¹¹ Doch waren dies alles Wünsche, die sich nie erfüllten.

Indessen suchten die Kantone Luzern und Bern der neuen, durch die Konferenz im August gegebenen Lage gerecht zu werden und beschlossen ein gemeinsames Vorgehen: Das Bistum Basel sollte reorganisiert werden, Bern und Luzern ihm beitreten und den Urkantonen und Zug, Solothurn und Aargau der Beitritt offen stehen. Luzern sollte den Bischofssitz inne haben und der Bischof durch Deputierte der Regierungen gewählt werden.¹²

Dieses Luzern-Bern-Projekt gefiel Vock und er trieb, soweit er nur konnte, die aargauische Regierung zum Beitreitt. Zuversichtlich hoffte er, daß es ihm gelingen werde, wenn nur noch einige unwesentliche Änderungen daran vorgenommen würden. So wünschte man im Aargau auch den Beitreitt der Kantone Zürich, Schaffhausen und Thurgau. — Da trat in Aarau ein Gesandter der Solothurner Regierung, Ratsherr Lüthy, als Gegenspieler auf und warb um den Anschluß an ihren Entwurf. Doch dieses Liebeswerben Solothurns, meinte Vock, sei umsonst. Freilich könnte man sehr billig zu einem Bistum und Bischof kommen, indem man einfach das Solothurner Stift zum Domkapitel mache und den Propst zum Bischof erhebe. Aber das wohlfeilste sei nicht immer das beste.¹³

Nun wurde auf Vocks Betreiben hin Regierungsrat Friedrich nach Solothurn gesandt, um den Staatsrat zu bewegen, zusammen mit der aargauischen Regierung bei den Ständen Luzern und Bern eine neue Vertragsgrundlage zu verabreden.

Doch „in Solothurn speiet man Blut und Galle gegen den doppelvorörtigen Diktaturgeist, — wie man Berns und Luzerns Zusammenhalten nennt —, und will nun eine mächtige Opposition dagegen bilden.“ Aber auch in anderen Kantonen war man über Bern und Luzern unzufrieden. „Ein gestern aus Zürich erhalten Brief sagt

¹¹ An W. 17. Aug. 1817; Brw. Nr. 167.

¹² Vgl. Isèle, S. 230 ff., Der Bistumsvertrag der Stände Bern und Luzern.

¹³ An Balth. 30. Dez. 1817.

mir, der 3. Vorort spüre Anwändlungen von Eifersucht über den geschlossenen Gang und festen Tritt der beiden Vororte, und werde daher mit leiser Hand das Spiel durcheinander zu mischen suchen.“¹⁴

Trotz der allgemeinen Unzufriedenheit über Luzern und Bern dünkte Vock der Anschluß an jenes Projekt das beste. Wenn er mit den einzelnen Regierungsmitgliedern sprach, fand er bei allen die Geneigtheit dazu. Er trieb soviel er nur konnte und wo immer sich Gelegenheit bot, daß man nach Luzern das Jawort sende. „Bleiben auch St. Gallen und Thurgau ausgeschlossen, so ist der Schaden nicht beträchtlich: Jenes fränkelt ohnehin in kirchlicher und staatsbürglerlicher Hinsicht, und dies ist in Bildung und Sitte weit und fast unverhältnismäßig hinter Luzern und Aargau zurück ... Wenn man doch nur mal aufhörte“, klagt er weiter, „Gesandtschaften hin- und herüber zu senden und die unnütze Vorsicht beendete; denn scheitern die vorgelegten Entwürfe auch diesmal an der unheiligen Konvenienz der Kantone, dann ist sobald nicht mehr an eine neue Anregung dieser hochwichtigen Sache zu denken.“¹⁵

In einem Schreiben an die Luzerner Regierung vom 17. Januar 1818 wiederholte die aargauische Regierung alle die Wünsche, die Vock als die seinen bereits in Privatbriefen geäußert hatte. Sie forderte, daß sämtliche ehemals der Diözese Konstanz eingegliederten Stände sich dem neuen Bistum anschließen könnten, und daß der Stand Bern auf sein Vorrecht auf Besetzung so vieler Domherrenstellen wie Luzern verzichte, zumal dieses Vorrecht von einer fast ausschließlich reformierten Regierung ausgeübt werde. Dann wird noch eine kleine Aussetzung beigefügt, die eindeutig beweist, daß Vock bei diesem Schreiben der Regierung mittätig war.¹⁶

Zudem schreibt er zu gleicher Zeit an Balthasar: Er sehe nicht ein, warum die östlichen Kantone nicht zugelassen werden sollten, oder man verschleierte politische Pläne. Dann aber mußte Bern freilich gewärtigen, daß der dritte Vorort mit den neuen Kantonen ein Gegengewicht bilde. — Auch weiß Vock mitzuteilen, daß auch Solothurn über neue Entwürfe brüte, „indessen sitzt da vermutlich die Henne auf

¹⁴ An Balth. 4. Januar 1818.

¹⁵ An Balth. 4. Januar 1818.

¹⁶ In § 8 solle das leicht mißzuverstehende Wort „Bestätigung“ mit „kanonische Einsetzung“ ersetzt werden. Vgl. Isele, S. 233 u. 55.

leerem Stroh.“ Er werde nächstens nach Olten reisen und dort mehrere Solothurner Freunde sprechen.¹⁷

Luzern und Bern schlugen die Wünsche des Aargaus ab, — es mochte den aristokratischen Regenten das Wegbleiben des aargauischen Standes von ihrem Bistum ein geringer Verlust bedeuten. — Sie suchten vielmehr möglichst bald zum Abschluß zu kommen. Zu diesem Zwecke sandten sie eine gemeinsame Gesandtschaft, Fischer und Rüttimann, nach Rom. Fleiner meint, man habe in Rom die beiden Gesandten erst einige Zeit hingehalten, um die Auswirkung der Eifersucht der rivalisierenden Kantone abzuwarten, um dann die Lage zu beherrschen.¹⁸ Das war wirklich nicht nötig. Denn der apostolische Stuhl hätte sich selbst und seine Sendung verleugnen müssen, wenn er freiwillig ein Bistumsprojekt gutgeheißen hätte, das die Wahl sämtlicher Domherren und des Bischofs den weltlichen Regierungen, deren eine dazu fast ausschließlich reformiert war, überließ.

Nachdem Aargaus Forderungen von Bern abgewiesen worden waren, schloß es sich anfangs Mai 1818 dem Projekt Solothurn an. Zwar forderte Aargau auch hier, daß allen ehemals konstanziischen und baselschen Diözesanständen der Anschluß ermöglicht werden solle. Solothurn war einverstanden; ebenso damit, daß der von dem Domkapitel erwählte Bischof von den Diözesanständen bestätigt werden müsse, bevor er dem hl. Stuhl zur kanonischen Einsetzung präsentiert werde. Im weiteren wurde festgesetzt: Solothurns Regierung ernennt den Dompropst; das Domkapitel ernennt den Domdekan, der aber kein Solothurner sein darf; dem Dekan steht die Disziplinaraufsicht zu, und er führt bei den Beratungen des Domkapitels über Bistumsangelegenheiten den Vorsitz. Als die aargauische Regierung auch den Artikel beigefügt haben wollte: Die Diözesanstände behalten sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen und Freiheiten und wohlhergebrachten Übungen in kirchlichen Sachen vor, erklärte die Solothurner Regierung: Es könnten nur die Rechte beansprucht werden, die rechtlich auch begründet seien; jeder Stand habe aber seine besondern, darum möge jeder einzelne auch gesondert mit dem hl. Stuhl darüber verhandeln. Da aber der Aargau auf seiner letzten Forderung beharrte, so wurde sie dem Konkordat als eine Geheimklausel beigefügt. Um die Mitte des Monats Juni wurde

¹⁷ An Balth. 18. Januar 1818.

¹⁸ Fleiner, Staat und Bischofswahl im Bistum Basel, S. 37.

dieser Bistumsvertrag — oder sog. Schönenwerder-Vertrag — zwischen Solothurn und Aargau unterzeichnet.¹⁹

Wie benahm sich Vöck bei diesem Frontenwechsel? Er war gegen die solothurnische Regierung voreingenommen, weil sie sich nach seiner Auffassung Rom gegenüber zu willfährig zeigte. Doch als Aargaus Wünsche so willig Gehör fanden, freundete auch er sich den neuen Verhältnissen an. Dabei unterließ er es nicht, fortwährend die kirchlichen Vorgänge in Deutschland zu verfolgen. Ende März wurde die frankfurter Konferenz eröffnet, von der Vöck große Entscheidungen erwartete. Zudem war Wessenberg einige Wochen zuvor aus Rom zurückgekehrt und von der badischen Regierung, die ihn früher schon als Bistumsverweser anerkannt hatte, trotz der Verwerfung durch Rom, in Schutz genommen worden. Dazu erschienen viele apologetische Schriften für Wessenberg, sodass, alles zusammen genommen, recht gute Erfolge für Vöcks Pläne in Aussicht standen.

Vor der Eröffnung der Frankfurter-Konferenz (24. März 1818) gab Wessenberg seine schon im Jahre 1815 veröffentlichte Schrift „Die Deutsche Kirche, ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung“ neu heraus unter dem Titel: „Die Deutsche Kirche. Betrachtungen über die Verhältnisse der katholischen Kirche im Umfang des deutschen Bundes“. Darin wurde den Fürsten angeraten, eine deutsche Nationalkirche zu organisieren mit einem Primas an der Spitze und unter dem Schutze der Bundesversammlung stehend. Die Konferenz lehnte den Antrag ab, nicht etwa, weil er den katholischen Anschaulungen widersprach, sondern weil er die Souveränität der einzelnen Staaten beeinträchtigte.

Über den Verlauf dieser Konferenz wurde Vöck fortwährend von Wessenberg unterrichtet. Der erste Bericht lautete optimistisch, da die Konferenz von recht vielen Fürsten besichtigt worden war und noch fortwährend neue hinzukamen. Vöck verarbeitete den empfangenen Brief zu einem Artikel für die Aarauer-Zeitung, mit der Absicht, wie er sich selbst gegenüber Wessenberg äußerte, das heillose Konkordatswesen zu verdächtigen und die schweizerischen Regierungen in ihren Verhandlungen mit Rom unnachgiebig zu machen. „Der Artikel hat, wie ich gestern vernahm, bereits seine gute Wirkung getan Man ist nun gesinnt, die Sache ins Reine zu bringen und dann nicht

¹⁹ Isele, S. 235 ff. Vöck übersetzte es ins Lateinische für die Nuntiatur. — In W. 5. Juni 1818; Streiflichter, S. 137.

etwa mit Rom zu unterhandeln, sondern nur zur Genehmigung vorzulegen; und verweigert Rom die Zustimmung, dann anzufragen, aus welchen kanonischen Gründen, entschlossen, kein tel est notre plaisir gelten zu lassen.“²⁰ Doch diese rücksichtslose Entschlossenheit war gar nicht so vorherrschend, nich einmal bei der aargauischen Regierung, in Solothurn noch weniger. Dort versuchte Voët auf andere Weise sich durchzusetzen. „Ich habe in Solothurn im Kreise der Regierung die Wichtigkeit eines Domkapitels erklärt; ein solches aus fähigen Köpfen bestehend, würde mit dem Nuntius bald fertig werden.“²¹ — Es ist möglich, daß auf Grund dieser Unterredung hernach in den aargauisch-solothurnischen Bistumsvertrag die Bestimmung aufgenommen wurde: Dem von den Domherren gewählten Domdekan steht die kanonische Disziplinaraufsicht zu; er führt den Vorsitz bei den Beratungen des Domkapitels über Bistumsangelegenheiten; kein Solothurner kann Domdekan werden.²²

Indessen konnte ihm Wessenberg nicht rasch genug die neuen Resultate der Frankfurter-Konferenz zusenden. „Es wäre wichtig, dies alles zu wissen, um auch, soviel an mir liegt, den Schweizern in diesfälligen Verhandlungen den nämlichen Gang und eine gleiche Richtung anzuraten.“²³

Während jener Konferenz wurde ein Entwurf über die „Allgemeinen Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen wäre“, durchberaten. Er enthielt aber mehrere Grundsätze und Forderungen, die niemals die Anerkennung von Rom erwarten konnten. Man kam dort überein, wie später die schweizerischen Regierungen, im Konkordat jene Punkte, wo Roms Widerstand vorauszusehen war, einfach ganz wegzulassen oder nur in allgemeinen Ausdrücken zu erwähnen. So hatte ja bereits Napoleon 1801 mit Rom ein Konkordat abgeschlossen und dann gleichzeitig mit dem Konkordat die geheim gehaltenen „77 Organischen Artikel“ mit ihrer gallikanischen Grundtendenz verkünden lassen.²⁴

²⁰ An W. 6. April 1818; *Streiflichter*, S. 136.

²¹ Vgl. Anm. 20.

²² § 12 des genannten Vertrags; cf. Iseler, S. 239.

²³ An W. 11. April 1818; Brw. Nr. 173.

²⁴ Über die Frankfurter-Konferenz, cf. Kirchenlexikon, Wetzer und Weltes, Art. Oberrheinische Kirchenprovinz, Bd. 9, col. 594 ff.; Inhalt des Konkordats und der „Organischen Artikel“ von Napoleon; cf. Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. IV, col. 99 f.

Solche hinterhältige Diplomatie war Vock unerträglich; er war nun einmal kein Diplomat. Er wünschte, daß man hier wie dort ehrlich den Kampf aufnehme. „Falls Rom, wie vermutlich geschehen wird, den noch so billigen Wünschen Deutschlands keine Rechnung trägt, was wird man dann ferner tun? Mir scheint, man sollte einmal die Art der Verhandlungen mit Rom zuerst gehörig ausmitteln. Eine förmliche Unterhandlung soll man nicht anerkennen. Es stehen da nicht Souveräne gegenüber, deren Wille Gesetz ist. Rom ist kein Souverän, wie es behauptet. Die kirchlichen Gesetze sind da. Rom ist die oberste Wächterin und treueste Vollstreckerin derselben. Dem apostolischen Stuhl müssen daher die von den Fürsten oder Regierungen getroffenen biszüglichen Einrichtungen zur Einsicht vorgelegt werden, daß Rom richte, ob nirgendwo gegen die Satzungen der Kirche gefehlt wurde; dann hätte Rom Gründe anzuführen, wo es seine Genehmigung versagt. Ist nicht das schon ein wahrer Skandal, daß das Konkordat mit Neapel anders ist, als jenes von Bayern, dieses anders als jenes mit Frankreich geschlossene. Kann denn Rom handeln und mäkeln nach Gutfinden? Man sollte diese Ideen ins Publikum werfen.“²⁵

Solche Anschauungen entsprachen freilich Vocks Katholizismus, wie er ihn in seinem „Kampf zwischen Papsttum und Katholizismus“ dargelegt hatte, nicht aber dem rechtshistorischen Empfinden der Fürsten und Regenten. Weder die deutschen noch die schweizerischen Regierungen hatten dem Papste in der Theorie die Souveränität abgesprochen. Doch kamen die Konferenzvertreter Ende April überein, kein Konkordat abzuschließen, sondern die Wünsche in Form einer Deklaration dem römischen Stuhl zu unterbreiten, aber nicht mit ihm über deren materiellen Inhalt zu unterhandeln. — Es macht also den Anschein, als ob Wessenberg den Rat Vocks der frankfurter-Konferenz suggeriert hätte.

Da die Beschlüsse der Frankfurter-Konferenz nicht veröffentlicht wurden, wünschte Vock, daß man sie nach Aarau sende; „denn das neue Schweizerische Bistum“ sollte nach seinem Plan durch einen Metropolitanverband an Deutschland angeschlossen werden.²⁶ Diesen Anschluß wünschte er um so mehr, als die bisherigen Verhandlungen der Kantone mit dem Nuntius zu keinem Erfolg in seinem Sinne

²⁵ An W. 11. April 1818, Brw. Nr. 173.

²⁶ An W. 5. Juni 1818; Streiflichter, S. 137.

führten. Denn durch den Anschluß an den Metropolitanverband würde auch das Laufen nach Rom um Dispensen ein Ende finden.²⁷

Während so in Deutschland Beschlüsse für ein einheitliches Verhandeln mit Rom gefaßt wurden, und Aargau und Solothurn einen neuen Bistumsvertrag abschlossen, verhandelte die luzernische und bernische Gesandtschaft in Rom ihr Bistumsprojekt. Jedoch kehrte sie in der ersten Augustwoche des Jahres 1818 erfolglos zurück. Rom lehnte wesentliche Forderungen ab. Darüber gerieten die beiden Regierungen in arge Verbitterung.

In Luzern veranstaltete man einen kleinlichen Rachefeldzug gegen den Nuntius. „Den Anfang machte man damit, daß die Regierung jenes Gebäude, worin die Nuntiatur seit zweihundert Jahren wohnte, läufiglich an sich brachte und die Gesandtschaft nötigte, es innerhalb 14 Tagen zu räumen, weil man dasselbe zu einer eidgenössischen Kanzlei einrichten müsse.“²⁸ Dann wurden auch das Gymnasium und Lyceum umgestaltet und mehrere Laien angestellt. Eduard Pfyffer versuchte zudem Vock, diesen staatskirchlichen und romfeindlichen Kanonisten, ans Priesterseminar zu ziehen, um ihn immer in seiner Nähe zu haben. Aber Vock lehnte ab, nachdem ihm Wessenberg das Gefährliche und Unsichere dieser Berufung gezeigt hatte.²⁹

Trotz ihrer Niederlage setzten die beiden Regierungen Bern und Luzern die Verhandlungen mit Rom fort. Die beiden Stände gaben ihre Forderung, den Bischof selbst zu wählen, auf, überließen dieses Recht dem Domkapitel und behielten sich nur das Eliminationsrecht vor. Hingegen beharrten sie auf ihrer andern Forderung, die Domherren wählen zu können. Der apostolische Stuhl wollte zwar Luzern zubilligen, daß die Regierung die Hälfte der Domherren wählen könne, die andere Hälfte aber sollte vom Domkapitel gewählt werden; die Domherren der paritätischen Kantone hingegen sollten immer durch ein Wahlkollegium von Geistlichen ernannt werden.

Diese Krise benutzte Vock, um seinen wohlmeinenden klugen Rat bei Amrhyn und Pfyffer anzubringen. Unter anderem riet er ihnen, sie könnten den ewigen Plackereien mit dem Nuntius leicht ausweichen, wenn Luzern sich einem deutschen Erzbistum anschloßse. Die beiden dankten ihm für den Rat und waren bereit, „durch langamen

²⁷ An W. 17. Aug. 1818; a. a. O., S. 139.

²⁸ An W. 19. Okt. 1818; a. a. O., S. 140.

²⁹ An Balth. 12. Aug. 1819; an W. 20. März 1819, Heidelb.

Gang der Unterhandlungen soviel Zeit zu gewinnen, daß ein allfälliger Anschluß an die Grundsätze und Einrichtungen der deutschen Kirche unbenommen bleibe.“ Amrhyn verteidigte im übrigen Luzerns und Berns Zusammengehen in der Bistumsfrage. „Denn soviel haben wir gewonnen, erklärte Amrhyn, daß Bern aus den Klauen der römischen Kurie gerissen und von seiner Vorliebe für die ultramontanischen Zumutungen ganz zurückgewonnen ist.“³⁰

Es verstrichen dann Monate, ohne daß man in den Verhandlungen einen Schritt weiter kam. Es war diese Verzögerung von den Regierungen beabsichtigt; man wollte den Erfolg der Verhandlungen der deutschen Kirche abwarten und, „je nachdem dieser ausfällt, wird auch bei uns Licht oder Finsternis siegen. Wir hoffen das beste; das kleine Häuflein der Helldenkenden regt sich immer frischer, und die Mönche samt ihren Trabanten spannen nur noch zuweilen im Zugerbüll die vollen Segel aus.“³¹

Gegen Ende März überreichten die deutschen Gesandten dem Papste die Deklaration des Frankfurter-Kongresses. Der Kardinalstaatssekretär beantwortete die Deklaration fast zwei Monate später mit zahlreichen Randbemerkungen. Anfangs August erst erhielten sie eine offizielle päpstliche Erklärung. Eine Verständigung kam nicht zustande, da die Deklaration in allen Punkten als unveränderlich erklärt und auf der anderen Seite als unannehmbar zurückgewiesen wurde.³²

Als daher die Gesandten im Oktober Rom verließen, hatten sie keine andere Zusage über die Alpen zu tragen, als daß man in Rom bereit sei, vorerst eine Neumuschreibung der Bistümer und deren Besetzung vorzunehmen.

³⁰ An W. 20. März 1819, Heidelb.

³¹ An W. 26. Mai 1819, Heidelb.

³² Inhalt der Deklaration, cf. Weßler und Welte, Kirchenlexikon, Bd. 9, col. 598 ff.

IV. K a p i t e l.

Vock beantragt die Rückkehr zur Diözese Konstanz oder Gründung einer Nationalkirche. 1819—1820.

Doch ehe dieser Fehlschlag der deutschen Gesandtschaft bekannt wurde, brachte in der Schweiz der unerwartet rasche Hinschied (16. September 1819) des apostolischen Vikars Propst Göldlin einige Auffregung. Luzern erließ ein Kreisschreiben an die Diözesanstände, um deren Gesinnungen zu erfahren. Vock tadelte dieses bedächtige Abtasten und riet Pfyffer durch Balthasar, vorerst eine Konferenz auszuschreiben, zu der aber jeder Kanton neben den weltlichen Gesandten einen Geistlichen beiordne. „Das würde der Konferenz größeres Gewicht geben und zugleich die inländische Klerisei für die Regierungen und die von ihnen zu treffenden Maßnahmen stimmen. Wenn die deutschen Fürsten diesen Umstand auf dem kirchlichen Kongresse zu Frankfurt nicht unberücksichtigt lassen zu können glaubten, so darf er weniger noch von republikanischen Regierungen übersehen werden. Es ist, ich gebe es zu, nur eine Form, denn alle Instruktion für die Verhandlungen geht doch von den Regierungen aus, allein, wie vieles, zumal hierin hängt nicht an der Form ... Man unterließ bisher zu großem Schaden den besten Teil unserer Geistlichkeit in Bewegung zu bringen, dadurch hatte die Muntiatur und ihr ganzer Schweiß gewonnenes Spiel.“¹

Aber der apostolische Stuhl wartete nicht erst eine Diözesankonferenz ab, sondern Pius VII. unterstellte durch Breve vom 9. Oktober 1819 die vom Bistum Konstanz getrennten Kantone der einstweiligen Verwaltung des Fürstbischofs von Chur (29. Mai 1820).²

Selbstverständlich waren die Regierungen über das eigenmächtige Vorgehen des apostolischen Stuhles ungehalten. Aargau sandte einen Experten nach Luzern, um über weitere Schritte Aufschluß zu holen. Vock glaubte und hoffte, Luzern würde sich nun dem solothurnisch-aargauischen Bistumsvertrag anschließen. „Dann wäre man der kleinen Kantone los, die nun mit St. Gallen wohl bei Chur bleiben werden; und die Kantone Luzern, Aargau, Thurgau und Solothurn,

¹ An Balth. 3. Okt. 1819.

² Isele, S. 245.

wo eine große Zahl Wohlgesinnter ist, könnten den Karren merklich vorwärts schieben.“³

Wieder einmal schienen sich Vöck's Wünsche und Ansichten durchzusetzen. Ed. Pfyffer reiste anfangs Dezember nach Aarau und versuchte einen Verband aller westlichen Kantone einzuleiten. Der Solothurner Stiftspropst Glutz-Ruchty sollte dem Papst als Coadjutor für die baselschen Diözesanstände vorgeschlagen werden, und zugleich sollte unterdessen an der definitiven Einrichtung des Bistums gearbeitet werden.⁴

Fürs erste verlangten die Kantone Luzern und Aargau, dem Bischof von Basel, statt dem von Chur, unterstellt zu werden. Als sie eine abschlägige Antwort erhielten, beschloß die aargauische Regierung Luzern die Rückkehr zum Bistum Konstanz anzutragen. „Aargau hat dafür einen rechtlichen Grund“, schreibt Vöck an Wessenberg, „es hat das Provisorium vom sel. Propst Göldlin nur provisorisch angenommen und sich den Rücktritt zu Konstanz bei mehreren Anlässen vorbehalten. Das Domkapitel hat gegen die Losreifung protestiert und diesen Protest nie zurückgezogen. Auch Luzern ist zur Stunde herrenlos und alle haben rechtliche Gründe, das Provisorium von Konstanz anzurufen.“⁵

Vöck erhielt nun von aargauischen Regierungsmitgliedern Auftrag, Wessenberg anzufragen, ob die Rückkehr des Aargaus vom Konstanzer Domkapitel und der dortigen Kurie angenommen würde, und wenn dies möglich wäre, so wünschte auch Luzern nach einer Andeutung von Staatsrat Pfyffer, daß ein Provikariat in der Schweiz errichtet werde.⁶

Den Widerstand, der durch die Unterstellung der konstanziischen Diözesankantone unter die einstweilige Verwaltung des Bischofs von Chur hervorgerufen worden war, benützte Vöck, um seine deutsch-nationalkirchlichen Ideen in den Regierungen wieder lebendig werden zu lassen. In einem Briefe an Pfyffer⁷ behauptete er grundlos, ja gegen die ausdrückliche Zusicherung des Breves, die Zuweisung zum Bistum Chur sei nicht nur eine vorübergehende Maßnahme, son-

³ An Balth. 31. Okt. 1819.

⁴ An W. 4. Dez. 1819; Streiflichter, S. 149.

⁵ An W. 14. Dez. 1819; Streiflichter, S. 149.

⁶ Vgl. Anm. 5.

⁷ An Pfyffer 3. Januar 1820.

dern Rom wünsche gar kein neues Bistum. „Es fürchtet den kirchlichen Verband der mächtigern und gebildeteren Kantone, und mehr noch den Widerstand eines aus wackern Geistlichen zusammengesetzten Domkapitels.“ ... Weil die Bischöfe von Wallis, Lausanne, Basel und Chur kein Domkapitel hätten, seien diese Bischöfe nur Unterhöfe der Nuntiatur, die sie leitet und lenkt nach Guttäufken. Durch das Breve würden nun Bern, Solothurn, Basel beieinander bleiben, dazu ein Teil des Aargaus; ein anderer Teil des Aargaus und Luzern und andere Stände „werden der Dummheit der 2 Pfaffen (den fanatischen Brüdern Schuster) preisgegeben. Gewiß sei damit für die eigentliche Kirche als religiöse und sittliche Anstalt schlecht gesorgt, aber desto besser für die römische Macht und Gewinnssucht.“

Um diesem schlimmen Übel zu entgehen, gäbe es nur zwei Rettungsmittel. „Erstens man fehre, wie Aargau vorschlägt, nach Konstanz zurück. Es ist dies das einzige rechtliche Provisorium, wozu man der Einwilligung Roms nicht bedarf.“⁸ Es sollten daher Luzern und Aargau Abgeordnete nach Konstanz senden, um die Zustimmung des dortigen Domkapitels einzuholen. „Privatberichte lassen mich vermuten, daß das Domkapitel den Antrag nicht von sich wies.“⁹

Wenn hingegen dieser Plan als untauglich zurückgewiesen werden sollte, so habe er, Vock, noch eine andere Lösung: „Die in geistlicher Beziehung herrenlosen Kantone Luzern, Aargau, Zug, Zürich und Thurgau konstituieren auf der Stelle ein Bistum, ernennen ihre Domherren, die sogleich den Bischof wählen, und an dieses Bistum schließen sich dann, sobald der wirkliche Bischof von Basel stirbt, die Kantone Bern, Basel, Solothurn.“

Nirgends wie hier hat Vock sich so eindeutig und klar für die Gründung eines romfreien Nationalbistums ausgesprochen. Wäre

⁸ Vock scheint hier das Schreiben des Nuntius vom 15. Januar 1815 ganz vergessen zu haben, obwohl er es größtenteils in seinem Aufsatz „Zur Geschichte des schweizer. Nationalbistums“, im Schweizer. Museum, 1816, S. 446 f., angeführt hat. Dort heißt es nämlich: Dalberg habe sich dem Entscheid des Papstes unterworfen. Doch sei diese Unterwerfung nicht einmal zur Rechtsgültigkeit notwendig, sofern man an die göttliche Einsetzung der Kirche und der Hierarchie glaube. Noch weniger habe der Widerstand des Domkapitels zu bedeuten; denn sie seien nur bischöfliche Beamte; die kirchliche Gewalt beruhe ganz im Bischof, der sie selbst oder durch Beamte ausübe. Wenn sich Aargau dem Befehle des apostol. Stuhles weiter widersehe, verfalle es dem Schisma.

⁹ W. hatte also auf Vocks Anfrage Mitte Dezember zusagend geantwortet.

Ed. Pfyffer ein Augustin Keller gewesen, er hätte wohl diesen schismatischen Ideen zum Siege verholfen und die christkatholische Kirche wäre vielleicht um ein halbes Jahrhundert früher erstanden. Doch aber hatte andere Leute zu beeinflussen, Leute, die nicht nur den Geist der Aufklärung und des Josephinismus in sich trugen, sondern auch die traditionelle Gebundenheit an die kirchliche Autorität.

Zwar versuchte er die kirchenrechtlichen Bedenken Pfyffers zu beseitigen, indem er erklärend beifügte: „Es ist ein durch alle Kirchengeschichte bestätigtes und unbestreitbares Recht der Regierungen, ihr Land, das keinem Bistum mehr angehört, zu einem Bistum zu erheben, oder den Bischof wählen zu lassen. Rom hat in Ermangelung des Erzbischofs nur das Recht, die persönlichen Eigenschaften des neu gewählten Bischofs nach den Vorschriften und den Canones der Kirche zu prüfen.“ Zudem wäre, fügte Döck hinzu, diese selbständige Bistumsgründung finanziell vorteilhaft: „für das alles hätten die Stände, mit Ausnahme der Besoldung des Bischofs, keine weiteren Auslagen, da Pfarrer oder andere schon besoldete Geistliche als stimmgebende Domherren bezeichnet werden könnten.“ Schließlich: „Das wäre auch die schönste Rache, womit der römische Starrsinn gestraft werden könnte und ein Beispiel, das von den segensreichsten Folgen sein könnte. Also handeln Sie und in zwei Monaten haben wir einen Bischof. Auf jeden Fall muß Luzern die Initiative ergreifen; Aargau kann und wird nichts tun, aber Luzern nachgeben wird es ganz sicher (im Original unterstrichen).“¹⁰

Dieser Vorschlag, wie so manch anderer, blieb unberücksichtigt. Er zerschellte am „römischen Starrsinn“, aber mehr noch an Roms diplomatischer Überlegenheit. Denn Luzern erhielt vom apostolischen Stuhl die Zusage, sich, wie es gewünscht hatte, einstweilen dem Bischof von Basel zu unterstellen (Breve vom 19. April 1820). Zudem hatten sich Abgeordnete der Stände Luzern, Bern, Solothurn, Aargau in den ersten Tagen des März in Langenthal zusammengefunden. Nach dem Beispiel der deutschen Fürsten schlossen sie einen Geheimvertrag auf der Grundlage des solothurnisch-aargauischen Bistumsprojektes.

Wie in Frankfurt, so wurde auch hier dem Vertrag ein besonderes „Verkommnis über die Führung der Verhandlungen mit der

¹⁰ An Pfyffer 3. Januar 1820.

Kurie“ beigefügt. Die Aktenstücke sollten dem Nuntius nie vorgelegt werden.¹¹

Mitte Mai wurde der Hl. Stuhl von den Bistumsverhandlungen in Kenntnis gesetzt und ersucht, dem schweizerischen Nuntius Handlungsvollmachten zu erteilen, zur fruchtbaren Besprechung zwischen ihm und den beiden, von den Ständen ernannten Bistumskommissarien.

Über diese Einigung in Langenthal und die bereits unternommenen Schritte bei der Nuntiatur, mochten die Regierungen zufrieden sein, aber Vöck nicht. Fast fünf Monate später wiederholte er seine zu Beginn des Jahres gemachten Vorschläge und Prophezeiungen. „Rom wird sich dem durch die Langenthaler-Konferenz eingeleiteten Bistumsentwurf standhaft widersetzen, und wenn die Regierungen nicht kraftvoll, aber nach Vorschrift kanonischer Satzungen, über die Rom sich fortwährend hinwegsetzt, durchgreifen, wird alles so zerstüttelt und durcheinander geworfen, daß die Nuntiatur, wie bisher auch forthin sich den Spielraum der Willkür und der gesetzlosen Verwaltung zusichert. Indessen wird unsere Regierung den provisorischen Krummstab von Chur beharrlich ablehnen, wobei jedoch nötig ist, daß sie durch die ganz katholische, darum stärkere Regierung von Luzern, unterstützt werde. Daß die römische Curie dem Kanton Aargau verweigert, was sie dem Stande Luzern bewilligte, darin hat sie das système de bascule befolgt, an welches sie sich halten muß, seitdem sie den Weg des kirchlichen Rechts verlassen hat. Ich wünsche, daß sie auf diesem Wege fortwandere, sie wird sich unfehlbar den Hals brechen.“¹²

V. Kapitel.

Vöck als Sekretär des katholischen Kirchenrates.

Domherrenfrage.

Der Kirchenrat.

Schon im Sommer 1819 hielt es die aargauische Regierung für zweckmäßig, einen katholischen Kirchenrat aufzustellen. Dieser Kir-

¹¹ Isele, S. 246 II; ebenda, S. 247 ff., eine ausführliche Inhaltsangabe des Vertrages.

¹² An Pfyffer 21. Mai 1820.

chenrat wurde vom Kleinen Rat ernannt und bestand aus 7 Mitgliedern, nämlich aus vier geistlichen und drei weltlichen; eines der drei weltlichen Mitglieder gehörte dem Kleinen Rat an und führte das Präsidium. Alle zwei Jahre sollte eine neue Wahl stattfinden; die meisten blieben aber mehrere Jahre im Amte; nur das Präsidium wechselte öfter. Dem Kirchenrate waren folgende Gegenstände zur Vorbereitung oder zur Einleitung und Verfügung zugeteilt: „A. Die Aufsicht über die Bildung der Geistlichkeit. Er vereint sich zu dem Ende mit dem Schulrat in Fällen, wo die studierenden Theologen Stipendien genießen. B. Die Aufrechterhaltung und die Beförderung des guten Einvernehmens zwischen den Glaubensgenossen der verschiedenen Religionsparteien. C. Die Aufsicht über die Beobachtung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Pfarrern und der Pfarrgemeinde. D. Die geeignete Aufsicht über die religiöse Bildung der Jugend. Er wacht gemeinschaftlich mit dem Schulrat über den Religionsunterricht und schlägt, vereint mit demselben, der Regierung die in den Schulen einzuführenden Religionsbücher vor. E. Die Aufsicht über die Kirchengüter, über die er jährlich der Regierung einen umfassenden Bericht erstattet. F. Die Aufsicht über alle Gegenstände des Kultus, über die genaue Vollziehung vorhandener Konkordate und bischöflicher Verordnungen, sowie über die Einholung der obrigkeitslichen Genehmigung der letztern. G. Bei Erledigung von Staatspfänden erstattet er sein Gutachten über die Gründe der Bewerber.“¹

Da ein Teil des Kirchenrates nicht in Aarau wohnhaft war, so wurde bald eine engere Kommission aufgestellt, die die laufenden und dringlicheren Geschäfte zu besorgen hatte. Sie bestand aus zwei weltlichen und einem geistlichen Mitglied. Von 1820—1830 waren das Bürgermeister Jäger oder Regierungsrat Friedrich, Appellationspräsident Zehle und Pfarrer Voß. Soviel aus den Briefen Voßs und den Berichten seiner Zeitgenossen zu entnehmen ist, war er die Seele des Kirchenrates. Keiner der beiden weltlichen Mitglieder der Kommission hatte auch nur annähernd gleiche kirchenrechtliche und kirchenhistorische Kenntnisse wie er. So kam es, daß er nicht nur als Sekretär die Tafelranden aufzuschreiben, sondern meist auch aufzusetzen hatte.

Die Akten des Kirchenrates und der Kirchenratskommission von 1820—1830 umfassen fünf dicke Mappen. Sie sind zum allergrößten

¹ Sammlung der Gesetze und Verordnungen 1817 ff., 6. Bd., p. 267 ff.

Teil von Vock geschrieben. Die Gutachten über die Bistumsangelegenheiten nehmen den größten Raum ein. Einzelne Gutachten umfassen 20—30 Folioblätter und sind eigentlich wissenschaftliche, kirchenhistorische und kirchenrechtliche Abhandlungen. Die Aktenstücke des Kirchenrates, die Vock als Sekretär aufzusetzen hatte, waren so geformt, daß die Regierung sie allermeist wortwörtlich oder mit ganz unwesentlichen Änderungen akzeptierte und zu Beschlüssen und Instruktionen erhob. Daraus, und aus den Briefen Vocks an Wessenberg, Pfyffer, Balthaser und andere, und ebenso aus Äußerungen von aargauischen Regierungsräten, geht unzweifelhaft hervor, daß Vock seit Errichtung des katholischen Kirchenrates auch von amtswegen seine Ansichten geltend machte und auch durchsetzte. Die Forderungen, Vorstellungen und Wünsche Vocks werden die der Regierung und amtlich die der aargauischen Katholiken.

Vock freute sich auf die Arbeit im Kirchenrat. Aber es verstrich beinahe ein ganzes Jahr, ehe die Regierungsverordnung der Aufstellung eines Kirchenrates in Kraft trat. Erst nach Mitte Mai 1820 trat er zur Eröffnung zusammen. Pfyffer hatte einige Bedenken geäußert über das eine und andere Mitglied. Doch Vock wußte ihn zu beruhigen. Es gehe jedenfalls jetzt besser als bisher, „wo alle kirchlichen Angelegenheiten durch die Hand eines unbekütteten Mönches gingen.“²

Eröffnung der Verhandlungen.

Am 15. Mai 1820 hatten die dem Langenthaler-Vertrag beigetretenen Regierungen den hl. Stuhl über die Bistumsverhandlungen

² An Pfyffer 21. Mai 1820. Dieser „unbeküttete Mönch“ ist Karl Reding, ein Neffe des Alois Reding, Sieger von Schindellegi. R. war mit den Mönchen in Muri persönlich befreundet. Münch sagt von ihm in den Erinnerungen I., S. 423: „Er war liebenswürdig in Eigenschaften und Sitten, aber durch priesterliche Erziehung befangen und durch Verbindungen mit der Klerisei und den Klöstern allzusehr für die Interessen des hierarchischen Katholizismus gestimmt. Er galt Jahre hindurch als ihr eifriger Sachwalter und brachte sich dadurch in der öffentlichen Meinung um die Lorbeeren, die im Erziehungs- und Verwaltungsfach ihm nicht abgesprochen werden können.“ — Es brauchte immerhin tiefere innere Überzeugung, als einziger Mann in Aarau für die Klöster einzustehen. In Regierungskreisen herrschte schon zur Restaurationszeit eine Abneigung gegen die Klöster, wenn auch die bestehenden Gesetze und der Bundesvertrag beachtet wurden. Die Regierung konnte sich also wohl darauf verlassen, daß Vock von nun an nur noch eifriger für die staatskirchlichen Rechte eintrat.

in Kenntnis gesetzt und ihn ersucht, dem Nuntius die Handlungsvollmachten zu erteilen. Da man in Rom aber ernstliche Bedenken wegen des vorgesehenen Umfangs der neuen Diözese hegte, so verzögerte sich die Zustimmung. Erst im August (Breve Pius VII. v. 19. August) erklärte sich der apostolische Stuhl zu Verhandlungen bereit und erteilte dem Nuntius die nötigen Vollmachten und Instruktionen.³

Da diese Antwort so lange ausblieb, versuchte Vöck von neuem, die Regierungen zum Handeln ohne Rom zu bewegen. Er reiste nach Solothurn, um vom Koadjutor zu erfahren, welche Vollmachten ihm zugestanden seien. Da er ihn nicht traf, benützte er dessen Abwesenheit, „einigen nahen Verwandten des Koadjutors, die ihn täglich sehen, Aufschlüsse und Winke zu geben.“⁴ Am 29. Mai 1820 hatte der Papst den Solothurner Stiftspropst Glutz-Ruchty zum Koadjutor des Bischofs von Basel *cum iure successionis* ernannt.

Einstweilen hielt Vöck für das Nötigste, daß der ganze Kanton Aargau, und nicht bloß das Fricktal, dem Bistum Basel angeschlossen werde. War das geschehen, sollten die Regierungen unverzüglich zur Wahl der Domherren schreiten, „damit der Koadjutor nicht länger durch seine isolierte Lage der Spielball des Nuntius bleibe. Auch bedarf Herr Glutz, der, seiner Natur nach, sehr guten Willens, aber äußerst biegsam und lenkbar ist, kräftiger und einsichtvoller Ratgeber, die ihm zur Seite stehen und seinem Willen jene Richtung geben, aus welcher eine unserem Vaterland zuträgliche, vernünftige Bistumsverwaltung entstehen kann. Aus diesem Grunde ließ ich H. Coadjutor den Rat erteilen, sich mit der Ernennung seines Kanzlers nicht zu übereilen und auf alle die Vorschläge nicht zu achten, die ihm von der Nuntiatur für diese Stelle gemacht werden; er könne, wenn einmal das Domkapitel zusammentrete, leicht in dessen Mitte einen Mann finden, der, ohne daß er ihn auf seine Kosten ganz unterhalten müsse, ihm hierin durch genaue Kenntnisse der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse eines jeden Kantons bessere Dienste leiste als ein eingefleischter Kurialist, der überall mit dem Kopf an die Wand rennt.“⁵ Die aargauische Regierung werde den Koadjutor bitten, versichert Vöck, daß er sich in Rom für den Anschluß ganz Aargaus verwende. Pfyffer hingegen möchte doch dafür sorgen, daß der ganz katholische,

³ Isèle, S. 249.

⁴ An Pfyffer 20. Juli 1820.

⁵ An Pfyffer 20. Juli 1820.

kräftige Stand Luzern für den durch die Parität etwas gelähmten Aargau sich verwende.⁶

Doch geschah einstweilen nichts anderes. Nochmals schrieb Vöck an Pfyffer und bat ihn zu sorgen, daß die in Langenthal zusammengekommenen Stände wiederum beraten sollen, damit doch endlich das Werk vollendet werden könne. Zudem sei auch die Zeit sehr günstig. Der Aufstand in Neapel, die Gärungen in Piemont, setzten Rom in nicht geringen Schrecken.

„Wie Rom im Jahre 1815 die politische Verwirrung der Schweiz benutzt hat seine Zwecke durchzusetzen, so soll man nun seine Verlegenheit in heilsames Gegengift verwandeln und der durch Angst gejagten und geplagten Curia abzwingen, was sie bei ruhiger Zeit niemals gewähren wird.“⁷

Nachdem endlich der Nuntius die Vollmachten für Verhandlungen erhalten hatte, begannen die Bistumskommissarien, der Luzerner Schultheiß Umrhyn und der Solothurner Staatsrat Ludwig von Roll, Mitte Oktober die Verhandlungen. Aber schon zu Beginn zeigten sich gegensätzliche Auffassungen über den Umfang des Bistums, die Bischofswahl, den Informationsprozeß, das Domkapitel und die Errichtung und Leitung des Seminars. Die Kommissarien waren zudem mit der Materie noch gar nicht vertraut. Umrhyn erbat sich vom aargauischen Bürgermeister Fetzer Aufschluß über den bisherigen kirchlichen Rechtszustand des Bistums Basel. Es war wiederum Vöck, der diesen Wunsch erfüllen mußte.⁸ Fetzer übersandte die Notizen mit dem Bemerkung, er habe gerne zum Kampfe Pulver und Blei herbeigeschafft.⁹

Verhandlungen über die Wahl der Domherren.¹⁰

Nun schienen die Verhandlungen einen raschen Gang zu sichern. Aber es war gerade Vöck, der nun zur Bedächtigkeit riet, da man nun durch Verzug nur gewinnen könne. — Rom kommt zusehends

⁶ An Pfyffer 20. Juli 1820.

⁷ An Pfyffer 29. Juli 1820.

⁸ An Balth. 18. Oktober 1820.

⁹ Fetzer an Umrhyn 18. Okt. 1820, Mappe IV, D. 13, Briefw. Umrhyn, Kts. Bibl. Luzern.

¹⁰ Es wird im folgenden fast ausschließlich nur die Frage der Domherrenwahl behandelt, weil diese für Aargau stets im Vordergrund stand, und in Vöcks Privatbriefen sich alles um diesen Streitpunkt dreht.

täglich in größeres Gedränge und wird dadurch zur größern Nachgiebigkeit genötigt. Jetzt werden nämlich in Spanien die Klöster aufgehoben und wohl bald auch in Neapel. Das Verbot dieser Länder, in Rom Dispensen zu erbeten, bringt den Hl. Stuhl um große Einnahmen. Zudem gärt es auch in anderen römischen Staaten. Diese Verlegenheit muß ausgenutzt werden. So wiederholte Vock gegenüber Balthasar, auf was er Pfyffer schon aufmerksam gemacht hatte. Dann fügt er hier sein «ceterum censeo» an, das nun in den folgenden Jahren sein Kampfgeschrei wird: Wahl der Domherren durch die Regierungen. „Die Regierungen müssen, wenn kein dummes Pfaffenregiment bei uns aufkommen soll, darauf bestehen, daß ihnen wenigstens freie und unbedingte Wahl der Domherren zukommt.“ Sattsam begründet sei dieses Recht einmal durch den Grundsatz des Kirchenrechts: Cuius est dotatio illius est nominatio; dann durch die älteste Übung im Bistum Basel und schließlich durch das Beispiel anderer Staaten: „So ernennt der preußische König alle katholischen Domherren in Breslau. Das gleiche sieht der frankfurter-Bistumsplan vor, der, wie man hört, in Rom angenommen worden ist.“¹¹

Zu gleicher Zeit aber, da Vock um die Wahlart der Domherren kämpfte, dachte er an die Verwirklichung seiner nationalkirchlichen Ideen. Seinem Freunde Balthasar legte er den Plan vor. Wenn der Nuntius in die sehr billigen Forderungen der Regierung nicht einwilligt, hebe man die Unterhandlungen ohne weiteres auf, behalte aber allen Beitrag für den Unterhalt des Bischofs zurück und mache alle Verhandlungen und die mäßigen Forderungen der Regierungen und ihre Vorschläge bekannt. Dann treten die ehemals zu Konstanz gehörigen Diözesankantone: Luzern, Zug, Zürich, Schaffhausen, Thurgau und Aargau zusammen; man einigt sich über die Dotations und erhebt das Stift Münster oder Luzern oder Zurzach zur Domkirche; ernennt Domherren und durch diese den Bischof und macht hiervon die Anzeige nach Rom. Sobald man sich an das Erzbistum der süddeutschen Staaten angeschlossen hat, kann der Bischof leicht von einem der dortigen Bischöfe konsekriert werden. „Das wird gelingen, wenn die Regierungen Kraft haben. Man blicke nach Spanien, wo man

¹¹ An Balth. 18. Okt. 1820 — Das war nun gerade nicht richtig; die beiden Gesandten kehrten resultlos nach Deutschland zurück. Vock war auf langes Drängen hin in den Besitz dieses Bistumsplanes gelangt und spielte ihn in die Hände Amrhyns.

unmittelbar unter Rom stehende Klöster aufhebt, ohne zu fragen, und nach geschehener Tat die Anzeige macht. Hätte man angefragt, würde Rom niemals die Einwilligung gegeben haben und die Klöster wären bis ans Ende der Welt festgestanden.“¹²

Rom hat durch sein Schreiben an die aargauische Regierung dem Bistum den Namen gegeben, fährt Vock weiter, es heißt Windisch. Denn in jenem Schreiben wird Aargaus Gesuch um Anschluß an das Bistum Basel durch den Hinweis abgewiesen, Chur sei der älteste Bischofssitz der Mainzer Provinz. Damit anerkennt Rom noch den wirklichen Bestand des Mainzer Metropolitans, dem auch das Bistum Konstanz angeschlossen war. „Diese Anerkennung wird in Zukunft für die Schweiz von heilsamsten und wichtigsten Folgen sein. Um uns dem Einfluß und der unmittelbaren Einwirkung der Nuntiatur zu entziehen, ist kein besseres Mittel, als daß wir, nach den Gesetzen der hierarchischen Verfassung, einem Erzbischof und Metropolitan uns unterordnen, der bei bischöflichen Wahlen die Wahlakte untersucht.“¹³ Nach dem Tode des Koadjutors und des Bischofs von Basel können die Kantone Basel, Bern und Solothurn sich auch dem Bistum Windisch anschließen. „So nur gelangt man zu einer vernünftigen Kircheneinrichtung, zu welcher Rom auf gütlichem Wege des Vergleiches niemals verhelfen wird.“ Vielleicht könnte wenigstens dem Nuntius mit einem solchen «fit via vi» bei den Verhandlungen gedroht werden.¹⁴

Die von den Regierungen aufgestellten Bistumskommissarien hatten keine leichte Aufgabe. Zeigten sie dem Nuntius gegenüber eine gewisse Geneigtheit für seine Vorschläge, so waren die Regierungen nicht zufrieden; blieben sie unnachgiebig, so blieb es auch der Nuntius. Im Vordergrund stand zuerst die Wahl der Domherren. Denn nachdem man auf die Wahl des Bischofs verzichtet hatte, mußte es den Regierungen daran gelegen sein, daß die ihn wählenden Domherren eine gewisse Gewähr für ihre staatskirchlichen Forderungen boten. Das konnte aber nur geschehen, wenn sie von der Regierung gewählt wurden. War diese einmal gesichert, dann brauchte man vor einem Bischof nicht mehr zu sehr zu bangen. Vor allem machte die aargauische Regierung immer wieder auf diesen Punkt aufmerksam.

¹² An Balth. 18. Okt. 1820.

¹³ An Pfyffer 21. Mai 1820.

¹⁴ An Balth. 18. Okt. 1820.

Von als Sekretär des Kirchenrates tat alles, diese Forderung durchzusetzen.

Paritätische und protestantische Regierungen und Domherrenwahl.

Die Kommissarien sandten in den letzten Tagen des Dezembers (1821) den Bericht ihrer Besprechung. Beziiglich der Domherrenwahl aber meldeten sie: Niemals würde der Papst paritätischen Regierungen das Kollaturrecht für die Domherrenstellen geben, auch nicht dann, wenn sie es durch ihren katholischen Kirchenrat oder ein Wahlkollegium ihrer katholischen Geistlichen ausübe. Der Bischof habe sie zu ernennen, doch könnten die betreffenden Regierungen ein beschränktes Eliminationsrecht ausüben.

Die aargauische Kirchenratskommission erklärte dazu: Indem die aargauische Regierung die Wahl des Bischofs dem Domkapitel überließ, erwartete sie, daß die Regierungen durch das Ernennungsrecht der Domherren genügende Gewähr für wissenschaftliche und religiöse und gebildete und mit vaterländischer Gesinnung erfüllte Domherren besitzen werde, was für eine Republik wichtiger sei als für eine Monarchie. Zudem habe die aargauische Regierung in allen ihren Verfügungen und Anordnungen für das Wohl ihrer Landeskirche eine solche Sorgfalt und eine so zarte Schonung aller kirchlichen Verhältnisse bewiesen, daß sie ein ebensoliches Vertrauen von Rom erwarte, wie dieses zu ihm. Übrigens hätte auch der Kanton Solothurn ein protestantisches Regierungsratsmitglied, sei also schon paritätisch. Ein Nachgeben in dieser Forderung werde es nie geben, auch wenn die nachteiligen Folgen eines so langen provisorischen Zustandes bekannt seien; denn Aargau habe dieses Provisorium nicht veranlaßt. Zudem sei dieser Zustand jenem vorzuziehen, der zwar unabänderlich sei, aber keine sichere Gewähr biete. Durch Verzögern könne man daher nur gewinnen, nichts verlieren, auch wenn jetzt der Nuntius auf baldigen Abschluß dränge. Aargau habe übrigens die Trennung von Konstanz immer nur als eine provisorische Maßnahme anerkannt und sich den Rücktritt an das Mutterbistum vorbehalten.¹⁵

Diese Erklärung der Kirchenratskommission machte die Regierung zu ihrer eigenen und übersandte sie den Kommissarien als Wegleitung für weitere Besprechungen mit dem Nuntius.

¹⁵ KRA 31. Dez. 1821.

Im Dezember gleichen Jahres versuchte die bernische Regierung, Aargau zu einem Vergleich zu bewegen und teilte im Januar (1822) mit, daß sie ihrerseits sich damit zufrieden gebe, wenn der Bischof die bernischen Domherren bezeichne, aber jedesmal vor der Wahl anfrage, ob dieser Kandidat der Regierung genehm sei. Aargau aber ließ das Schreiben unerwidert.

Dann ruhten die Bistumsverhandlungen anderthalb Jahre lang; Vöck befaßte sich weder als Kirchenrat noch in seinen Privatbriefen mit dieser Frage.

Erst im Juni 1823 sandten die Bistumskommissarien neue Berichte. Der Nuntius, so meldeten sie, habe ihnen den Grundsatz mitgeteilt, daß nur geistliche Behörden das Patronatsrecht für geistliche Stellen ausüben könnten; wo es anders sei, geschehe es durch päpstliches Indult, das aber zu keiner Zeit und nirgends einer nichtkatholischen Regierung erteilt worden sei. Wo dies sich doch finde, herrsche es als ein Mißbrauch oder sei vom Hl. Vater gänzlich ignoriert.

Auf diese Erklärung der Nuntiatur gab der Kirchenrat, respektive Vöck, zur Antwort: 1807 hätte der päpstliche Stuhl die Ernennung zweier Bischöfe durch den protestantischen König von Württemberg zugegeben. Somit sei der angeführte Grundsatz historisch unrichtig; er sei aber auch rechtlich falsch. Denn der Papst sei nicht der oberste Gesetzgeber der katholischen Kirche, das würden selbst die römischen Kurialisten nicht zu behaupten wagen. Der Papst sei an die Canones gebunden, und diese müßten daher bezüglich Patronatsrecht für kirchliche Stellen herangezogen werden. Im Tridentinum stehe aber keine Silbe davon, daß nichtkatholische oder protestantische Regierungen vom Patronatsrecht ausgeschlossen seien. Darum könne Rom es auch heute nicht verbieten. Vöck schlägt daher vor: entweder solle man im Konkordat die Wahlart der Domherren gar nicht erwähnen, oder dann die Domherrenpfänden mit solchen kantonalen Pfänden verbinden, deren Kollatur der Regierung zusteht; diese letzte Wahlart werde auch in Preußen gehandhabt. Für die Berner-Regierung freilich sei diese Wahlart belanglos, weil sie gar keine Patronatsrechte besitze.¹⁶

Vöcks Verzögerungstaktik.

Über den damaligen Stand der Bistumsfrage äußerte sich Vöck gegenüber Wessenberg: Die Verhandlungen gehen den Schneckenweg;

¹⁶ KRA 26. Juni 1823.

denn den Römern ist es nicht ernst damit. „Das Provisorium füllt ihnen den Beutel und gibt allen Verfinsterungsversuchen freien Spielraum.“¹⁷ Weiters behauptet Vodk: Es regt sich immer stärker und lauter unter dem aargauischen Klerus eine stets größere Sehnsucht nach der bischöflich-konstanziischen Bistumsverwaltung.¹⁸

Auf die im Januar 1824 stattfindende Diözesankonferenz hatte Vodk die Instruktion für die aargauischen Gesandten abzufassen. Sie wurde „von der Regierung ganz genehmigt, ist scharf und schneidend“, meldet er seinem Freund in Konstanz. „Auch der Bischof von Basel, der 40 Stunden von seinem Bistum, aller kanonischen Vorschrift zuwider, entfernt lebt, und daneben doch bisher den Koadjutor auf alle Weise zu hemmen und zu verfangen gesucht hat, bekommt seine Dosis. Es wird angetragen, er solle seine Residenz im Bistum nehmen oder resignieren.“¹⁹

Gemäß dieser Instruktion fordert der Kanton Aargau von neuem das Recht, seine Domherren zu wählen, sonst werde er sich nicht zu einem Beitrag an die Bistumskosten verstehen können, es sei denn zu Beiträgen, die aus den Zinsen des Diözesanfonds bestritten würden. „Der Stand Aargau kann nichts besseres wünschen, als daß er künftig ebenso wohlfeil als früher unter Konstanz, und auch ebenso vortrefflich in kirchlicher Hinsicht verwaltet werde, ohne daß er dabei etwas zu sagen, aber auch ohne daß er etwas dafür zu zahlen hat.“²⁰

Die neuen Berichte der Bistumskommissarien brachten Vodk neue Enttäuschungen. Immer klarer zeigt sich das Ziel, auf das die römische Kurie hinsteuert, schreibt die aargauische Kirchenratskommission an die Regierung; immer mehr entfernt man sich von der ersten Langenthaler-Übereinkunft, flagt sie im Gutachten. Der Jahresgehalt des Bischofs war anfänglich auf fr. 8000.—, jetzt auf Franken 10 000.— festgesetzt. Der Papst erwählt die ersten Domherren und wählt für immer den Domdekan. Bezüglich der Domherren der paritätischen Kantone kommen neue Einschränkungen. Anfänglich hieß es, jene Domherren sollen durch die Domherren des betreffenden Standes oder durch den Bischof gewählt werden; jetzt wird gesagt, die

¹⁷ Wie aber oben gezeigt, hat Vodk selbst dringend zur Verlangsamung der Verhandlungen geraten.

¹⁸ An W. 17. Febr. 1824, Heidelb.

¹⁹ An W. 17. Febr. 1824, Heidelb.

²⁰ KRA 22. Dez. 1823.

eine Hälfte wird immer durch den Bischof ernannt werden.²¹ So war das Gutachten eine einzige Klage.

Ende Juni 1824 fand eine neue Konferenz in Langenthal statt. Vöck wurde beauftragt, darüber ein Gutachten auszuarbeiten.²² Es umfaßt nicht weniger als 21 Folioseiten. Als Ganzes ist es eine wissenschaftliche, gründliche und kritische Arbeit über diese Konferenz. Einleitend sagt Vöck: „Die Redaktion der Verhandlung über die Bildung des Domkapitels ist verworren und unbestimmt. Man hätte sich der lateinischen Sprache, als der Sprache des kanonischen Rechts, bedienen sollen. Lakonisch ist der Artikel über die Befugnisse des Domkapitels, die einzig im Rechte bestehen, den Bischof zu wählen. Das preußische, bayerische und St. Galler Domkapitel haben hingegen ausführlich umgrenzte Rechte erhalten. — Die Pflichten und Rechte des Bischofs hätten genauer umschrieben werden sollen, um den Bischof gegen die eigenmächtigen Eingriffe der Nuntiatur und die ausländische Kurie zu sichern.“ Bitter und höhnisch äußert sich dann Vöck über die Festsetzung der Wahlart der bernischen Domherren: „Welch ein Recht für eine Landesregierung, das Recht, drei ihrer Landesgeistlichen, die vielleicht ohne ihr Vorwissen auf den Vorschlag gekommen sind, die vielleicht als wackere Seelsorger auf dem Land oder in einem anderen Berufe arbeiten, und nur die zu Domherrenstellen nötigen Kenntnisse nicht besitzen, diese des Vertrauens der Regierung für verlustig zu erklären. Kann einen Geistlichen, der noch einen Funken Ehrgefühl und Bürgersinn in der Brust nährt, eine härtere Strafe treffen, als eine solche Elimination durch die Regierung.“ Besser ist es für die Regierung, wenn der Bischof verpflichtet wird, daß er einen der Regierung genehmen Mann ernenne und daß er sich dessen noch vor der Wahlhandlung bei der Regierung vergewissere.

Über die Wahlart der aargauischen Domherren konnte Vöck nichts mitteilen, da die Verhandlungen noch im Gange waren. Denn Aargau hatte, da es unter keinen Umständen direktes Wahlrecht erhalten konnte, sich für befriedigt erklärt, wenn ihm das indirekte zugestanden würde; nämlich, wenn Rom die aargauischen Domherren aus jenen Personen wähle, die staatliche Kollaturstellen innehaben. — Am Schluß der Ausführungen spottet Vöck noch über den Langenthaler-

²¹ KRA 18. März 1824.

²² KRA 19. Juni 1824.

Protokollzusatz, daß die Artikel der Übereinkunft von 1820 im vollen Umfang neu bestätigt werden, sofern sie nicht durch gegenwärtige Konferenz derogiert seien. Dazu erklärt Vodk: Die gegenwärtige Konferenz hat alle 34 Hauptartikel jener Konferenz bis auf 3 derogiert.

Vodk und die Langenthaler-Übereinkunft (1823).
Das aargauische Ultimatum.

Mit der Aufstellung der entscheidenden Bedingungen, die erfüllt werden müßten, wenn Aargau dem Konkordat beitreten sollte, schließt Vodk sein Gutachten. Die erste Bedingung ist: daß Aargau unmittelbares oder mittelbares Kollaturrecht für seine Domherren erhalte; zweitens: daß bestimmte Wahlfähigkeitsbedingnisse für die Domherren ins Konkordat aufgenommen werden.

Ein auffallend gerechter Charakterzug Vodks kann und darf hier nicht übersehen werden; wir meinen seine Abneigung gegen Geheimklaußeln. Er schreibt wörtlich in seinem Gutachten: „Es scheint, daß die Bistumskommissarien²³ die Ansicht haben, daß neben dem Konkordat mit Rom noch ein besonderer Vertrag über kirchliche Dinge zwischen den konkordierenden Ständen bestehen könne, und alles, was dieser Vertrag enthalte, für die Diözesanstände verbindliche Kraft habe, wenn auch jenes Konkordat nichts davon vermelde. In dieser Absicht erklärten auch die Kommissarien (17. Januar 1824), daß, um neue Verwicklungen mit Rom zu vermeiden, ... die Wahlfähigkeitsbedingungen der Domherren mit Stillschweigen übergangen würden, was umso unbedenklicher habe geschehen können, als die in Langenthal konkordierenden Stände ohnehin, vermöge des zwischen ihnen abgeschlossenen Vertrages, sich zu ihrer Beachtung im vor kommenden Falle verbindlich gemacht haben ...“ Dazu erklärt Vodk: „Angenommen, daß ein solcher Separatvertrag der Stände neben dem von Rom sanktionierten Konkordat zulässig sei und wirklich geschlossen werde, so wird er vermutlich in der Folge zu allerhand

²³ Gemeint war Amrhyn. Amrhyns Gedanke, wie seine Briefe beweisen, war der: „Mit der Kirche finden wir uns äußerlich und vertraglich ab, machen dabei aber unsere geheimen Vorbehalte; ist einmal die Bulle ergangen und kann Rom nicht mehr zurück, so hängen wir an diese unsere Vorbehalte und trauen das übrige unserer Kraft zu.“ Dubler, H., Der Kanton Aargau und das Bistum Basel, S. 43; dort finden sich S. 43 ff. für die Behauptung Belege aus Amrhyns Briefen.

unangenehmen Kollisionen führen, weil ihm die Zustimmung der kirchlichen Behörde fehlt und weil diese fortwährend nur das von ihr sanktionierte Konkordat als Norm der Bistumseinrichtung anerkennen wird.“

Dieser scharfen und im Sinne Vock's gut begründeten Kritik der Langenthaler-Konferenz stellte Regierungsrat Reding, der damalige Kirchenratspräsident und zugleich Abgeordneter jener Konferenz, ein anderes Gutachten entgegen. Die Bistumsverhandlungen sind an einen Wendepunkt gelangt, führt Reding aus. Bald muß es sich entscheiden, ob man zu Ende kommen will durch die Arbeit der Freunde der Ruhe und Ordnung, oder ob das Provisorium wegen selbstsüchtiger und arglistiger Interessen noch lange dauern soll. Bern, Solothurn und die Mehrheit der Luzerner Regierung ist fest entschlossen, den Abschluß mit Rom auf alle Weise zu fördern; Aargau's Wünsche aber werden kein Gehör finden. „Wir können uns also jetzt schon gefaßt machen auf den Fall, daß die übrigen Diözesanstände auch ohne unsern Beitritt verfahren werden. Was bleibt uns in diesem Fall zu tun übrig? Eigenes Bistum für unsern Kanton wollen wir nicht errichten; zum Rücktritt an das Bistum Konstanz hat zwar der Große Rat dem Kanton das Recht nicht vergeben; unverkennbar aber ist es, daß unter den seither eingetretenen Umständen dieser Rücktritt unausführbar geworden ist. Und an das Bistum Chur können wir uns nicht anschließen, ohne die lächerlichste Inkonsistenz zu begehen. So wird uns jedes Zaudern keine andere Möglichkeit gewähren als den Beitritt zum Bistum Basel.“²⁴ Doch trotz dieser Äußerungen stimmte Reding den Anträgen Vock's zu, die dann auch von der Regierung gutgeheißen und in ihrem Wortlaut zu Regierungsbeschlüssen erhoben wurden.²⁵

Vom Augenblick an, wo die aargauische Regierung auf das uneingeschränkte Recht, die Domherren zu wählen, verzichtete, mußte sie auf andere Weise ihrem Mentor in Kirchensachen die Würde eines Domherrn sichern. Im Mai verlangte sie vom katholischen Kirchenrat Aufschluß, ob sie, ohne gegen Kanonische Vorschriften zu verstößen, „einen würdigen Geistlichen in Anerkennung und Belohnung ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste“ ein stillstehendes Kanonikat mit Titel und Würde, aber ohne Pfrundeinkommen, übergeben könne.

²⁴ KRA 25. Aug. 1824.

²⁵ Prot. des Kleinen Rates 1. Okt. 1824.

Die Frage wurde bejaht, und so ernannte sie V o c k z u m C h o r -
h e r r n d e s S t i f t s S t . V e r e n a i n Z u r z a c h.²⁶

Das vom Aargau aufgestellte und den Kommissarien zur Verhandlung mit dem Nuntius unterbreitete Ultimatum bewirkte weiter nichts als ein durch Monate sich weiter hinziehendes nutzloses Verhandeln und Reden. Diese Verzögerungstaftik wedte allmählich auch in den Regierungskreisen Widerwillen. V o c k hingegen kümmerte sich einstweilen wenig um solche Stimmungen, zumal er durch die Kommissarien erfuhr, daß der Nuntius gar sehr auf den Abschluß dränge. Denn V o c k hatte den Grundsatz, „daß man gerade das Gegen teil von dem, worauf die Römer dringen, festhalten müsse; jetzt wollen die Römer eilen. Darum wird das Temporisieren das beste sein.“²⁷

Etwas Abwechslung in die Bistumsverhandlungen brachte die Frage, ob die durch den H i n s c h e i d v o n G l u t z - R u c h t y (gest. 10. Oktober 1824) verwaiste Koadjutorstelle neu zu besetzen sei und durch wen. — Schon damals hatte V o c k Freunde, besonders in Luzern, die gerne seine staatskirchlichen Grundsätze mit dieser Würde belohnen wollten. Andere hingegen trauten ihm nicht recht und hielten ihn gar für einen Freund der Klöster. Das aber sollte man ihm auf keinen Fall nachsagen dürfen. „Die Leute“, die solches behaupten, schrieb er an Balthasar, „wollen mich mit Gewalt bei der Nuntiatur in großen Kredit bringen; nur muß ich es mir verbieten, wenn es auf Kosten meines Charakters geschieht.“²⁸

Da von der Wahl eines Nachfolgers abgesehen wurde, blieb V o c k weiterhin die Hoffnung übrig, eines Tages doch noch mit einem Amte bekleidet zu werden, das ihm die Durchführung seiner kirchenrechtlichen Anschauungen erlaubte. Ehe dies aber geschah, kamen für ihn schlimme Monate.

²⁶ Prot. des Kleinen Rates 31. Mai 1824. — Es läßt sich außer dem genannten Grund kein anderer auffinden, um dessentwillen die aarg. Regierung V o c k zum Zurzacher Chorherrn ernannte. Darum wurde diese Ernennung hier beigefügt, obwohl die Akten diesen Zusammenhang nicht ausdrücklich erwähnen.

²⁷ An W. 7. Okt. 1824, Heidelb.

²⁸ An Balth. 8. Okt. 1824.

Die Klage der aargauischen Geistlichen.

Zur Warnung des Regierungsrates Reding vor den Gefahren der Isolierung Aargaus und zu dem Drängen der anderen Stände nach Abschluß der Verhandlungen, gesellte sich ein Schreiben des „gesamten katholischen Klerus des vom Bistum Konstanz getrennten Kantons an den katholischen Kirchenrat“.²⁹ Die Geistlichen drückten darin den Wunsch aus, „daß doch endlich einmal, nach dem Sinn und Geist des katholischen Kirchenrechts und der Kirchengeschichte, die Bistumsangelegenheiten im Aargau durch ernstes und kraftvolles Einwirken der Regierung ins Reine gebracht werden.“ Die nachteiligen Folgen des Provisoriums seien ja auch der Regierung nicht verborgen; anderseits wüßten die Geistlichen auch, daß die Trennung gegen den Willen der Regierung geschehen sei. Jetzt dauere aber der mißliche Zustand schon 9 Jahre. „Ganz zuverlässig verlieren dadurch die Geistlichen des Landes ohne Bischof — dessen Namen nach dem Willen der h. Regierung nicht einmal im gewöhnlichen und alljährlichen Fastenmandate ausgesprochen werden soll —, da sie vereinzelt ihre Angelegenheiten nach ihren verschiedenen Ansichten und Grundsätzen schlichten, auch beim Volk das nötige Ansehen und Zutrauen. Ja durch diese Ansichten und Grundsätze-Verschiedenheiten der Geistlichen verschwindet auch die Uniformität, dieses Merkmal und Distinctionszeichen des Katholizismus“ ... „Weil das Bistum Chur aus mehreren Gründen nicht die für den Kanton Aargau geeignete Diözese zu sein scheint, und der vereinte katholische Klerus früher schon mit Vorwissen und Bewilligung der h. Regierung eine ehrerbietige Vorstellung an Pius VII. sel. Andenkens abgegeben, mit dem beigefügten Wunsche, daß der von Konstanz abgerissene Teil Aargaus wegen der schädlichen Lokalität dem Bistum Basel einverleibt, bisher aber nie erfahren, welches Schicksal diese Vorstellung gehabt, so müssen wir diesen Wunsch von neuem aussprechen.“³⁰

Länger als ein Vierteljahr blieb diese Eingabe unbeantwortet liegen. Doch benutzte diese Zwischenzeit um festzustellen, ob die Bittschrift in Wahrheit die Stimmung und der Wunsch jedes Geistlichen sei oder nur die weniger, oder nur die der Dekane. Als dies ge-

²⁹ KRA 17. März 1825; das Schreiben ist datiert vom Nov. 1824.

³⁰ Das Schreiben war im Namen der Geistlichen unterzeichnet von den Vorständen der Stifte Zurzach und Baden, der Landkapitel Regensberg, Mellingen und Bremgarten.

schehen, sandte der Kirchenrat Mitte März ein Kreisschreiben an die Dekane, worin von neuem die Verantwortung für die aus dem Provisorium hervorgehenden Mißstände von der Regierung abgewälzt und abgelehnt und der Nuntiatur aufgebürdet wurde. Die aargauische Regierung hat durch amtliche Zuschriften an die päpstliche Nuntiatur und an die löbl. Diözesanstände sich feierlich gegen das Provisorium verwahrt, und „anderseits im Laufe der bisherigen Verhandlungen alle nur möglichen und von Jahr zu Jahr größeren Opfer angeboten, um jenes nachteilige Provisorium zu beseitigen und um eine nach kirchlichen Vorschriften geordnete zweckmäßige Bistumseinrichtung zu erhalten. Die wohlehrwürdige Geistlichkeit darf daher auch für die Zukunft hierin, wie in allen andern Angelegenheiten, welche die Religiösität und kirchliche Ordnung des Landes betreffen, auf die Weisheit und Sorgfalt der h. Regierung volles und unbedingtes Vertrauen setzen und überzeugt sein, daß dasselbe niemals werde getäuscht werden.“

Den belehrenden und mahnenden Worten folgte eine ernste Rüge: „Da wir zuverlässig vernommen haben, daß die uns eingereichte Vorstellung nicht, wie die Aufschrift sagt, von dem gesamten katholischen Klerus des vom Bistum Konstanz getrennten Kanton Aargau in ordentlich abgehaltenen Kapitelsversammlungen beraten und besprochen und beschlossen, sondern in einigen Kapiteln nur der Zustimmung ihrer Vorsteher unterlegt und von diesen ohne Vorherwissen der übrigen Kapitelglieder unterzeichnet wurde, so sehen wir uns veranlaßt, die betreffenden H. H. Dekane hier zu ersuchen, daß sie in solchen wichtigen Kapitelsverhandlungen den kanonischen Geschäftsgang und die kirchlich vorgeschriebene Weise der Beratung streng beobachten und auf jeden Fall bei solchen Anlässen und Eingaben immer unterscheiden und genau bezeichnen möchten, was von ihren persönlichen Ansichten ausgehe und was hingegen Ansicht und Wunsch des sämtlichen in ordentlichen Versammlungen zu Rate gezogenen Kapitels sei.“³¹

Auf solche Belehrung hin hüllten sich die Dekane in zurückgezogenes Schweigen. Nicht eine einzige ähnliche Bittschrift findet sich unter den Kirchenratsakten der folgenden Jahre.

So stellte sich Vock unentmutigt und ungebeugt jeglichem Gegner seiner Ziele entgegen.

³¹ KRA 17. März 1825.

Höhepunkt der Bistumsverhandlungen.

Im Juni 1825 erreichte das Entgegenkommen des Apostolischen Stuhles gegen Aargaus Forderung den Höhepunkt. Die Kommissarien konnten der aargauischen Regierung folgenden Antrag des Nuntius mitteilen: Eine der Stellen der nichtresidierenden Domherren des Kantons Aargau wird mit der Propstei des Zurzacher Kollegiatsstiftes, die andere mit jener des Kollegiatsstiftes Rheinfelden verbunden. Der residierende Domherr wird unter den Chorherren des Stiftes Zurzach bezeichnet werden. Der gewählte Domherr muß ein Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe gehört.³²

Hätte Vogt nur das religiöse Wohl der aargauischen Katholiken und die Bewahrung der staatskirchlichen Rechte erstrebt, so hätte er jetzt die Regierung mit aller Kraft zur Annahme obigen Vorschlages bewogen. Er tat es nicht! — Warum? Wohl auch aus dem Grunde, weil durch die in solcher Weise formulierten Konkordatsartikel seine persönliche Ernennung zum Chorherrn in Frage gestellt wurde.

Doch gelang es ihm in seinem Gutachten, die Regierung gleichsam von sich abzulenken und auf die dem Staate durch den Artikel drohende Gefahr hinzuweisen. Er erklärte daher in seiner Kritik: Mit dem Dargebotenen ist sehr wenig erreicht worden. Denn die nichtresidierenden Domherren werden, weil selten zur Beratung gezogen, nur unbedeutenden Einfluß in der Bistumsverwaltung haben. Es bedeutet daher wenig, wenn diese Domherren indirekt von der Regierung erwählt werden können. Das aargauische Ultimatum bezieht sich vor allem auf den residierenden Domherrn; es fordert, daß entweder das Stift Zurzach selbst oder dann die Regierung den Chorherrn bezeichnet, der residierender Domherr werden soll. — Der vom Nuntius vorgeschlagene Konkordatsartikel hingegen sagt nicht, wer diesen Domherrn ernennen soll.³³

Was konnte die Regierung auf ein solches Gutachten hin anderes beschließen, als das dem Staate durch den Konkordatsartikel drohende Unheil zu verhindern, indem sie den Vorschlag des Nuntius ablehnte. Die Regierungsräte schienen vor Schreck gar vergessen zu haben, daß überhaupt kein Geistlicher in Zurzach Chorherr werden konnte, wenn er ihnen nicht genehm war. Vielleicht aber fürchteten sie damals den „kleinen Hildebrand aus der Vorstadt“ so sehr, daß sie in kirchlichen

³² KRA 16. Juni 1825.

³³ KRA 15. Juni 1825.

Dingen nur verlangten, was er wünschte. Es ist aber auch möglich, daß mehr als einer aus ihnen sich darnach sehnte, Voß endlich außerhalb des Kantons wirken zu sehen. Jedenfalls zeigte der Beschluß, daß für die Regierungsmehrheit nur Voß als residierender Domherr in Frage kam, und daß sie zugleich daran zweifelte, ob der Nuntius, wenn er frei bestimmen könnte, ihn wähle. Voß selbst mußte — wollte er nicht sich selbst aufgeben und seinen Plan, eine möglichst von Rom unabhängige Bistumsverwaltung zu führen — auf seiner Ernennung zum Domherrn unter allen Umständen beharren.

Der Verwerfung des Konkordats entgegen.

Da also der vom Nuntius vorgeschlagene Konkordatsartikel abgelehnt wurde, mußten die Verhandlungen weiter fortgesetzt werden. Der Widerwille gegen die unnachgiebige Haltung des Standes Aargau wurde hingegen immer lauter und allgemeiner. Im Schoße der aargauischen Regierung selbst ließen sich ungeduldige Stimmen hören. Doch nochmals verstand Voß, das allgemeine Unbehagen zu besänftigen. Diesmal lenkte er alle Vorwürfe auf die beiden Bistumskommissarien ab, die in ihren Unterhandlungen mit dem Nuntius viel zu willfährig seien. Besonders nachlässig aber hätten die beiden die aargauischen Wünsche und Vorstellungen beim Nuntius vertreten. — Der Regierung wird nun sogar angetragen, fortan nicht mehr an der Reorganisation des Bistums teilzunehmen.³⁴ Die Rechtfertigung des Kirchenrates, beziehungsweise Voßs, fand die fast ungeteilte Zustimmung des Kleinen Rates. Mehr als eines seiner Mitglieder wiederholte in seinen Privatbriefen an Amtskollegen anderer Kantone die Gründe, welche den Kirchenrat bewogen hatten, von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.³⁵

Voß verliert die Führung in der aargauischen Bistumsfrage.

Als aber der Beschluß hätte in die Tat umgesetzt werden müssen und Aargau von der Diözesankonferenz hätte fernbleiben sollen, wählte die Regierung einen Mittelweg. Sie sandte Regierungsrat

³⁴ KRA 27. Okt. 1825. Gutachten des Kirchenrates über das Schreiben der Bistumskommissarien.

³⁵ z. B. Jekle an Pfyffer 10. Nov. 1826; BBZ, III 223.

Reding als aargauischen Abgeordneten, doch nur ad audiendum et referendum.³⁶

Es war vor allem Bürgermeister Herzog des fruchtlosen und aufreizenden Hin und Her der Unterredungen müde. Er hielt die bisherigen Verhandlungen für so verpfuscht, daß sie kaum mehr auf ein gutes Geleise gebracht werden könnten. Persönliche Rücksichten mögen zu diesem Mißstand beigetragen haben, so schrieb er an Pfyffer; aber ebenso stehe auch fest, daß Aargau heillos hintangesetzt worden sei. Darum sei es auch für die Unbefangensten und Nachgiebigsten schwer, in dieser Sache noch mitzuwirken. Herzog weiß wohl, wo die Hauptquelle aller aargauischen Widerstände entspringt, aber er wagt nicht, persönlich, obwohl Bürgermeister, diese Quelle zu verstopfen. Er fordert Pfyffer auf, doch umgehend Pfarrer Vodk zu warnen vor dem Ziele, auf welches er bei seiner beharrlichen Hartnäckigkeit zu eile. Hauptsächlich solle er sagen: die Nuntiatur wünsche nichts Ungegentümlicheres, als den Kanton Aargau von dem Verbande zu trennen und zu isolieren, damit dann mit ihm nach Gutedanken verfahren werden könne.³⁷

Die Warnung Pfyffers an Vodk schien gute Früchte zu tragen; denn das kirchenrätliche Gutachten über die Luzerner Diözesan-Konferenz (vom 20. bis 27. November 1826) lautete im gesamten günstig und zustimmend: Die Wahlfähigkeitsbedingnisse für die Domherren seien, wie der Aargau gewünscht habe, ins Konkordat aufgenommen worden; auch bezüglich der Dotation des Bistums sei der Internuntius nachgiebig; bezüglich des Eides des Bischofs an den Papst und an die Regierungen zeige der Nuntius große Bereitwilligkeit. „Überhaupt lautet die vorliegende Note des Herrn Internuntius vom 29. Januar sehr ein läßlich ... Es läßt sich darin die ernstliche Absicht, den Abschluß der Verhandlungen zu fördern, so wenig verkennen, wie die wohlwollende Gesinnung seiner päpstlichen Heiligkeit gegen die löbl. Diözesanstände. Unter diesen Umständen und zugleich in Beherzigung der nachteiligen Einwirkungen eines allzulang dauern den kirchlichen Provisoriums im hiesigen Kanton, können wir nicht umhin, den unmaßgeblichen Wunsch zu äußern, daß es Euern Hochwohlgeboren gefallen möchte, die Unterhandlungen mit dem Herrn Internuntius hinsichtlich der Wahlart für aargauische Domherren

³⁶ Fleiner, S. 76 II.

³⁷ Herzog an Pfyffer 1. und 8. Dez. 1826; BBK, III 223.

fortzusetzen und zu versuchen, ob nicht die vorgeschlagene oder eine möglichst ähnliche Wahlart die Genehmigung des päpstlichen Hofes erhalte, um dadurch das noch einzig entgegenstehende Hindernis zum Abschluß der Unterhandlungen zu besiegen.“³⁸

Doch dieses Gutachten atmete nicht Vock's Geist, wie es sich bald herausstellte. Die Verhandlungen schritten offenbar über ihn hinweg dem Ende zu. Im Februar kam es zu einem Ausgleich der letzten Differenzen. Die Regierung sandte Friedrich und Reding zum Nuntius nach Luzern. Dort wurde folgende Wahlart für die aargauischen Domherren verabredet: Der Bischof ernennt einen der nichtresidierenden aargauischen Domherren aus dem Stiftskapitel Zurzach oder Rheinfelden, der andere nichtresidierende und der residierende werden vom Bischof gewählt, aus einer vom Domkapitel aufgestellten Achtel-Liste aargauischer Geistlicher; die Kandidaten müssen Aargauer sein, im Aargau wohnen, kanonische Wahlfähigkeit besitzen und sich in der Seelsorge oder in der bischöflichen Verwaltung im Kanton nützlich gemacht haben.

Am 12. März 1827 unterzeichneten der päpstliche Geschäftsträger Gizzi und die beiden Bistumskommisäre die Übereinkunft zur Reorganisation des Bistums Basel, und Mitte Mai wurden die Stände offiziell davon in Kenntnis gesetzt. Es stand nun bei den einzelnen Regierungen, diese Übereinkunft zu ratifizieren.

Solch ein ruhmloser Ausgang als Frucht langer, mit zäher Hartnäckigkeit geführter Kämpfe und Arbeiten, war für Vock niederschmetternd. Schon das angeführte kirchenrätsliche Gutachten mußte er zum größten Teil gegen seine eigene Anschauung niederschreiben, genötigt durch die immer stärker werdende Opposition. Die Abmachung mit dem Nuntius gar, die der Regierung fast gar keinen Einfluß mehr auf die Wahl der Domherren beließ, erfüllte ihn mit Bitterkeit. Aufgewühlt bis ins Innerste, schrieb er seinem väterlichen Freund Wessenberg:

„Unsere Bistumsverhandlungen gehen zu Ende, aber wie? Wir gehen einem schauderhaften Pfaffenregiment entgegen, wenn nicht die Vorsehung die feingelegten kuralistischen Schlingen löst und auf eine mir jetzt noch unbegreifliche Weise das geistige Leben in dem neuen Basler-Bistum rettet. Ich habe mich nun seit bald sieben Jahren in diesen Bistumsangelegenheiten als Berichterstatter an

³⁸ KRA 9. Febr. 1827.

unsere Regierung fast wund geschrieben, die Sache in zahllosen Gutachten und Zuschriften an die Kommissarien — die leider von der Sache gar nichts verstanden und von den pfiffigen Römern überlistet wurden — von allen Seiten beleuchtet.

Unsere Regierung hielt lange fest, bis Bern und Luzern — denen beiden es aus sehr guten Gründen um einen endlichen, gleichviel welchen Abschluß zu tun war — die Politik ins Spiel brachten und einige sogenannte Staatsmänner antwortlich (!) den reformierten Bürgermeister Herzog gewannen, der dann auch die andern — tête baissée — hineinzog. Bereits soll der dumme Salzmann, Propst in Luzern, der jeden Wink der Nuntiatur als göttlichen Befehl verehrt, zu unserem künftigen Bischof auserkoren sein. Ich setze noch einige Hoffnung auf unsern Großen Rat, der in letzter Instanz darüber zu entscheiden hat, insoweit die Sache den Kanton Aargau angeht ... Excellenz, auf welche die katholische Kirche Deutschlands und der Schweiz mit hoffnungsvollem Vertrauen schaut, gehen Sie doch mit dem leuchtenden Beispiel voran und rufen Sie eine Diözesansynode zusammen.”³⁹

VI. Kapitel.

Die Verwerfung des Konkordates.

Von's Hoffen auf den Widerstand des Großen Rates im Aargau gegen das Konkordat sollte nicht zufinden werden. Vorerst aber ließ der Kleine Rat im August durch eine Kommission von Regierungsmitgliedern einen Bericht über die Wahlart der Domherren ausarbeiten, um ihn dann dem Großen Rat vorzulegen. Dieser Regierungsbeschluß war ein Hieb gegen Vock und den gesamten Kirchenrat, der eine nochmalige Besprechung mit dem Nuntius über die Wahlart angeraten hatte, um dann das vollständige Konkordat dem Großen Rat zur Ratifikation vorzulegen.¹ Doch wie Vock schon früher Wessenberg geklagt hatte, daß die Regierung keine Rücksicht mehr auf seine Vorschläge nehme, so mußte er nun Pfyffer gestehen: „Sie sehen, daß

³⁹ An W. 24. März 1827, Brw. Nr. 196.

¹ An Pfyffer 7. Aug. 1827.

nun die Sache nicht mehr, auch nur im mindesten, im Bereiche meiner Wirksamkeit liegt.“²

Als der Internuntius Gizzi von den Widerständen erfuhr, denen das Konkordat im Aargau begegnete, sandte er anfangs Oktober (1827) nochmals eine Note nach Aarau. Wie gewohnt, legte die Regierung dieses Schreiben ihrem Kirchenrat zur Berichterstattung vor. Aber auf Vock's Betreiben hin unterblieb jede Sitzung des Kirchenrates. „Er (der Kirchenrat) hat wohl der Regierung nichts anderes zu sagen, als, da sie das Konkordat, unter Vorbehalt der Ratifikation des Großen Rates, abgeschlossen habe, so sei hierin schon gesagt, was weiter mit der Sache getan werden müsse. Ich wenigstens werde keine andere Meinung weder äußern, noch als Sekretär dieser Behörde schreiben, und zwar aus guten Gründen.“³

Während also in Aarau Vock's Auffrischungsbemühungen bei der Mehrheit des Kleinen Rates abgelehnt wurde, benützten solothurnische Regierungsräte, die Gegner des Konkordates waren, Vock's Haltung zu ihren Gunsten. „Eines der dortigen Staatslichter sagte unter anderem auch im gesessenen Rate, daß Aargau nur unter der ausdrücklichen Bedingung das Konkordat annehme, daß ich Bischof oder Weihbischof werde.“⁴

Im Verlaufe der Monate Oktober bis Januar 1828 fanden in den einzelnen Kantonen die Abstimmungen statt. Überall, außer im Aargau, wurde von den Grossräten, wenn auch teilweise erst nach einigen scharfen Debatten, die Ratifikation des Konkordates beschlossen.⁵ Im Aargau aber wurde die Abstimmung von Monat zu Monat verschoben, was sich die Gegner des Konkordates zunutze machten. In der ordentlichen Sommersitzung wurde es dem Großen Rate zur Ratifikation vorgelegt. Doch ein Beschluss kam nicht zu stande. Hingegen zeigte die Beratung darüber klar und unwiderleglich, wie Vock's «ceterum censeo» von vielen Grossräten aufgegriffen wurde. Darum durfte Bürgermeister Herzog mit Recht behaupten: „Der Impuls zur Weigerung der Konkordat-Ratifikation kommt von katholischer Seite her. Eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Partei geht demselben offen und ernst zur Seite; eine andere um so grössere

² An Pfyffer 7. Aug. 1827.

³ An Pfyffer 12. Okt. 1827.

⁴ An Pfyffer 12. Okt. 1827.

⁵ Über diese Abstimmung cf. Isele, S. 252.

verhält sich öffentlich passiv, wirkt aber desto tätiger im Stillen; und den Reformierten macht man bei der einen Seite den Kopf mit den Kosten groß und auf der anderen werden sie durch die Opposition von katholischer Seite müde oder gleichgültig.⁶ Wiederum werden auch in Briefen anderer Aargauer mit nur geringer Abwandlung stets die in den kirchenrätslichen Gutachten angeführten Gründe zur künftigen Ablehnung angeführt.⁷

Um die Mitte des Monats Dezember (1827) war die Stimmung schon mehrheitlich gegen die Annahme, obwohl der Kleine Rat in einem Berichte an den Großen Rat alle nur möglichen Gründe für die Ratifizierung vortrug. „Allein ich sehe einem harten Kampfe und einer sehr starken Opposition entgegen“, schreibt Herzog, „die um so schwerer zu besiegen sein wird, als sie ihren Hauptstützpunkt in den katholischen Gliedern des Großen Rates selbst findet. Indessen wollen wir sehen, an gutem Willen solle es mir nicht gebrechen, und mein Kolleg (Fetzer) teilt hierüber nicht nur meine Gesinnung, sondern auch meine Entschlossenheit, ernst und fest für die Sache zu stehen. So wie die Stimmung jetzt ist, würden wir den Prozeß infallibel verlieren.“⁸

Endlich, am 19. Dezember, trat der Große Rat zusammen, aber er beschloß nur die Aufstellung einer siebengliederigen Kommission (2 reform. und 5 kathol.) zur Beurteilung der Lage. Damit wurde die Abstimmung selbst wiederum vertagt. Die Mehrheit jener Kommission, nämlich alle katholischen Glieder, beantragten die Annahme; Bertschinger und Dr. Feer aber waren für die Ablehnung.

In einem Briefe schildert Regierungsrat J. N. Schmid die Stimmung in Aarau Mitte Januar (1828): Die Katholiken sind geteilter Meinung, besonders die Freiamter sind gegen das Konkordat; „und die Protestanten werden es verwerfen, weil sie dadurch einen indirekten Sieg ihrer Lehre zu erringen meinen. Die Kosten sind niemand mehr ein Anstoß; das ist nur Vorwand. Die Sache hat einen Glaubenscharakter angenommen, und da reihen sich alle Protestanten unter der Hand zu den Gegnern, in der Meinung, wenn man das Papsttum oder doch seinen Einfluß stürzte, hörten die Katholiken auf

⁶ Herzog an Pfyffer 22. Juni 1827, BBG, III 223.

⁷ So besonders vom kathol. Fürsprech Weissenbach von Bremgarten vom 14. Dez. 1827.

⁸ Herzog an Pfyffer 16. Dez. 1827.

es zu sein und würden Protestantten werden. So dumm das ist, so liegt es doch im Hintergrund. Bei den Katholiken sind einige bona fide dem Konkordat abhold und sehen nicht über ihre Nase. Andere, die jüngern und hellern Köpfe, meinen sich einen Namen als Aufgeklärte und Feinde der päpstlichen Hierarchie und des Jesuitismus zu machen; sind wohl auch wirklich des Glaubens, etwas Besseres erzwingen zu können. Einige wenige sind wohl auch gegen das Konkordat, weil Pfarrer Vock nicht dafür ist; und dieser ist nicht dafür, weil die Regierung in den letzten Zeiten ohne Anfrage bei ihm gehandelt hat, und andere Ursachen mehr. Er (Vock) ist der Einbläser der Neuen Zürcher-Zeitung und anderer ähnlicher Blätter; denn die Allgemeine Zeitung enthielt kürzlich die eigenen Ausdrücke, die er im Kirchenrat gebraucht. Alle ähnlichen Blätter sprechen immer dagegen und keine Stimme läßt sich dafür hören.”⁹

Um seinen Verfassungsantrag, obwohl er in großer Minderheit war, doch durchzusetzen, ließ Feer ihn drucken und allen Grossrats-Mitgliedern überreichen (4. Februar 1828). Vergleicht man Feers Bericht mit den Gutachten, die Vock im Laufe der Jahre im Namen des Kirchenrates ausgearbeitet hat, so zeigt sich, daß er nichts anderes ist, als eine kurze und übersichtliche Zusammenfassung jener Gutachten. Dazu gesellen sich noch viele Behauptungen gegen Rom, die auch in Vocks Privatbriefen so oft auftauchen. Übrigens erklärt Feer zusammenfassend: Die Opposition liegt nicht in der Regierung, noch ist sie reformierten Ursprungs, sondern gründet sich auf die Ansichten von ausgezeichneten gelehrten katholischen Geistlichen. Alles, was geschehen, was gefordert und behauptet worden ist, ist immer zuerst vom katholischen Kirchenrat ausgegangen. Es werde damit doch jedermann beruhigt werden und keiner werde wohl katholischer sein wollen, als die höchste katholische Kirchenbehörde des Landes (!). Es ist übrigens merkwürdig, fährt Feer fort, „wie die Regierung, die früherhin den katholischen Kirchenrat in allen Vorfallenheiten zu Rate zog, denselben im entscheidenden Augenblick übergehen, die Unterhandlungen abschließen und die Übereinkunft dem Großen Rat

⁹ Schmiel an Pfyffer 15. Jan. 1828. — Schmiel (1774—1850), gebürtiger kath. Schlesier, wurde 1801 Bürger von Leibstadt; wirkte im Militärwesen, war Mitglied der Freimaurerloge; 1818 wurde er kath. Reg. Rat; Gegner der Radikalen der Dreißiger- und Vierzigerjahre. Vgl. Zschokke, E., Oberst J. N. von Schmiel, in „Taschenbuch d. hist. Gesellsch. des Kt. Aarg.“ Aarau 1910; ferner Aufsätze über die Verfassungsfrage in Neue Aargauer Zeitung 1831—50.

zur Annahme und Ratifikation vorlegen konnte, ohne vorher nur die einsichtsvollen, gründlichen, oft bewährten Ansichten des katholischen Kirchenrates über das rechtliche Verhältnis, das Bedürfnis und die Zweckmäßigkeit des gemachten Antrages vernommen zu haben.“¹⁰ Die hauptsächlichsten Gründe zur Verwerfung, die Feer anführte, waren: Man hat im ganzen Konkordat es auf die Gründung eines Immediatsbistums abgesehen, wo dann der Bischof Untertan der römischen Herrschaft ist und nur den Willen der römischen Kurie hat. Bei der Bischofswahl hat die Regierung keinen Einfluß, sondern nur die Nuntiatur. Bei der Ernennung der Domherren erhält der Aargau keine Anerkennung seiner Rechte; er darf die von ihm bezahlten Pfründen nicht besetzen. Diese von Feer so geschickt zusammengestellten und verarbeiteten Gutachten des katholischen Kirchenrates wirkten auf die meisten Grossräte wie eine Frohbotschaft und zugleich wie ein Warnruf.

Verstärkt wurde die daraus hervorwachsende Abneigung durch etwas anderes, wie Schmiel schreibt: „Man sieht offenbar, daß Intoleranz im Hintergrund steht. So lange man durch Zulassung des Gottesdienstes in der Kirche und durch gemischte Ehen — die man nicht hindern konnte — freisinnig und tolerant erscheinen konnte, regte sich freilich keine Opposition. Allein, nun sollen die Katholiken einen Bischof, sogar Domherren haben, Jesuiten ins Land ziehen und die Staatskasse noch 1000 bis 2000 fr. zahlen müssen, sich dadurch das Papsttum fortsetzen, während es im Gegenteil zerstört werden und die Katholiken dem Ruine näher gebracht werden sollten, da geht es ums Leben und sorgt sich alles.“¹¹

Bei solcher Stimmung mühete sich der protestantische Bürgermeister Herzog umsonst für die Annahme, er erntete nichts als Vorwürfe. „Mich persönlich hat man“, meldet er Pfyffer, „in einem Lichte dargestellt, als hätte ich die Bischofsmütze im Kopf. Das wird mich aber nicht hindern, mich frei und offen auszusprechen; und können die Herren Advokaten dem Kanton ... besser raten als ich, so mag ich es beiden Teilen von Herzen gönnen und trete gern von meinem Wirkungskreis zurück.“¹²

¹⁰ Feer, R., *Das Bistum Basel*, S. 18 f.

¹¹ Schmiel an Pfyffer 1. Febr. 1823.

¹² Herzog an Pfyffer, ohne Datum, aber sicher zwischen 4.—14. Febr. 1828 geschrieben.

Um 14. Februar 1828 wurde dann, wie nicht anders zu erwarten war, das Konkordat vom Großen Rat mit 142 gegen 15 Stimmen verworfen. Nach einem Briefe Schmiels war selbst Herzog nicht unter den 15 annehmenden Stimmen. Es war ein denkwürdiger Tag, dieser 14. Februar. Schmiel beschreibt die Eindrücke jenes Tages: „Sobald am Donnerstag ... die Sitzung des Großen Rates zuende war, sprengten zu allen Gassen Expressen fort. Die Stadt Zofingen illuminierte. Es wurde dort und in Aarburg und rings um Aarau bis ein Uhr nachts geschossen“ ... „Das ganze Land ist in Aufruhr. Aus den Bezirken Lenzburg, Kulm, Brugg, Zofingen waren beinahe aus allen Gemeinden Vorgesetzte hier und ist außer Zweifel, daß, wenn das Konkordat angenommen worden wäre, es Morde gegeben hätte.“¹³

Auch Döck, der zwar mit Dr. Feer keinen persönlichen Umgang hatte, aber doch durch seine Opposition im Kirchenrat das Meiste zur Verwerfung beigetragen, behauptet fast eineinhalb Jahre später: „Der fanatische reformierte Pöbel in hier hat mir zur Zeit der Verhandlungen des Konkordats dergestalt gedroht, daß ich, von gutgesinnten Bürgern gewarnt, alle Abende früh mein Haus verriegelte und immer zwei scharfgeladene Pistolen bereit hielt.“¹⁴

VII. Kapitel.

Die Annahme und der Abschluß des Konkordates.

Döck gewinnt das Vertrauen der Regierung zurück.

Nach der Verwerfung des Konkordates erhielt der Kirchenrat wieder Auftrag, ein neues Gutachten über den Stand der Dinge aufzustellen. — In einer, 23 folioseiten umfassenden, Abhandlung unterwarf der Kirchenrat das ganze Konkordat einer gründlichen Revision und faßte seine Wünsche und Bemerkungen in dreizehn Punkten zu-

¹³ Schmiel an Pfyffer 14. und 18. Febr. 1828. Schmiel verfaßte übrigens über diese Vorgänge einen Bericht und verlas ihn am 2. Juni im Großen Rat, trotz Zschokkes Widerspruch.

¹⁴ An Kopp 16. Aug. 1829.

sammen. Durch diese werden die Forderungen über die Wahlart der aargauischen Domherren bedeutend herabgesetzt. Die Regierung soll den vom Nuntius schon im Jahre 1821 vorgeschlagenen Modus annehmen, daß nämlich nicht das gesamte Domkapitel die aargauischen Domherren wähle, sondern nur die aargauischen Domherren, die ja alle fortwährend vom Aargau die Besoldung beziehen. Da aber dieses Wahlkollegium nur aus zwei Domherren bestände, könnte es noch erweitert werden durch sämtliche Vorsteher der aargauischen Stifts- und Landkapitel, als den wahren Repräsentanten der aargauischen katholischen Geistlichkeit. Wenn diese Wahlart nicht erhältlich sei, „aus Gründen, die wir nicht einzusehen vermögen“, dann fordere man die Wahlart von Bern, nach der das gesamte Domkapitel eine Sechserliste aufstellt, von der die Regierung drei streicht und der Bischof einen aus den Verbliebenen wählt.

Auch die finanziellen Einwände suchte der Kirchenrat zu beschwichtigen. Aus den schon bestehenden Hilfsquellen könnte der größte Teil der Auslagen gedeckt werden. Auch die Klöster könnten, zwar nicht rechtlich, wohl aber zu einem «don gratuit» herangezogen werden, mit Ausnahme des Stifts Zurzach. Denn dieses sei eine Stätte der Belohnung für jene katholischen Geistlichen, die in der Seelsorge oder im Lehramt ihre jugendliche Kraft im Dienste der Kirche und des Staates aufgerieben haben. Durch diese Einrichtung sei zugleich auch die Möglichkeit geschaffen, alte und durch Arbeit geschwächte Männer aus der Seelsorge zu entfernen und sie durch rüstige und kräftige Arbeiter zu ersetzen, „ohne daß der Staat, wie in vielen andern Kantonen, durch lästige Pensionen in Anspruch genommen wird.“

Doch wurde vom Kirchenrat hier nochmals auf die Wichtigkeit eines Metropolitanverbandes hingewiesen, als eine auch vom Tridentinum geforderte kirchliche Einrichtung. „Die Bedeutung und Wichtigkeit des Metropolitanverbandes liegt darin, daß, wo dieser fehlt, für die Nationalkirche alle jene Rechte und Befugnisse verloren gehen, die das hl. Konzil von Trient den Provinzialsynoden und den Metropolitanen ... zuspricht, wodurch dann geschieht, daß alle kirchlichen Anordnungen oder Streitigkeiten in kirchlichen Dingen, welche die durch die hl. Canones bezeichnete Competenz des Bischofs übersteigen, sogleich und unmittelbar nach Rom gezogen werden.“ Es werden noch auf Grund ehemaliger Metropolitanver-

bände, denen die Schweiz zugehörte, einige Richtlinien für ein späteres Verhandeln gegeben.¹

Inzwischen hatte sich der Internuntius Gizzi, schon vier Tage nach der Verwerfung des Konkordates durch den aargauischen Grossrat, an die übrigen Diözesanstände gewandt und sie aufgefordert, auch ohne Aargau das Werk zu vollenden. So kam es dann zur Unterzeichnung des Vertrages zwischen Rom und den Ständen Bern, Solothurn, Luzern und Zug am 26. März 1828, und zwei Tage später zwischen den Ständen zur Unterzeichnung des geheimen Langenthaler-Vertrages. — Die Circumscriptionsbulle «Inter praecipua Nostri Apostolatus», datiert vom 7. Mai, wurde am 13. Juli 1828 feierlich in der zur Kathedrale erhobenen Kirche St. Urs und Viktor in Solothurn verlesen in Anwesenheit des Apostolischen Nuntius und der Vertreter der Diözesanstände.²

Vöck's Rechtfertigungsversuch.

Schon im Mai 1828 hatte Vöck in einem Brief an Pfyffer versucht, sein eigenes Verhalten und das des Kantons Aargau zu rechtfertigen: Die Bistumsverhandlungen seien während eines ganzen Jahres, vom Februar 1827 bis zur Abstimmung, vom Regierungsrat so misshandelt worden, daß die Grossräte, als selbständig denkende Männer verschiedener Konfession, niemals ihre Zustimmung hätten geben können. Der Kirchenrat habe einstimmig beantragt, vor der Abstimmung die noch schwebenden Fragen mit dem Nuntius direkt zu besprechen; aber der Kirchenrat sei nicht mehr zu Rate gezogen worden. Er selbst habe während derselben Zeit nie mehr mit einem Regierungsmitglied gesprochen, da er sich vorgenommen habe, sich nicht mehr darum zu kümmern. Darum sei es eine Lüge, wenn behauptet würde, er habe versucht, Grossräte zur Verwerfung des Konkordates zu bestimmen. Auch das Kloster Muri sei nie gegen das Konkordat gewesen, auch wenn nun solches behauptet werde; es habe im Gegenteil mit grossem Eifer dafür gesprochen und die katholischen Geistlichen dafür bearbeitet, obwohl es doch bei Annahme des Konkordates einen jährlichen Beitrag von Fr. 660.— hätte leisten müssen.

¹ KKL 12. und 13. März 1828.

² Vgl. Die Aktenstücke in Fleiner a. a. O., Beilage X, S. 253 ff. und ebenda B. XVI, S. 257.

„Was meine persönliche Ansicht vom Konkordat betrifft, so war sie immer die des ganzen katholischen Kirchenrates und der ganzen Regierung bis zum 9. Februar 1827. Nie hat der katholische Kirchenrat und unsere Regierung mehr verlangt, als was der hl. Vater nun in den seither bekannt gewordenen Konkordaten der oberrheinischen Kirchenprovinz zugegeben und expressis verbis bewilligt hat.“

„Was reformierte Unzartheit, zu der sich selbst ein wenig Fanatismus gesellte, sich vor und nach Verwerfung des Konkordates erlaubt hat, ist niederträchtig und hat niemand mehr empört und geärgert als mich; es beweist, welche Polizei wir haben. Denn diese hätte das alles verhüten sollen, wozu es denn freilich Charakter und Festigkeit braucht, die nicht jedermann's Sache ist.“

„Mir persönlich gilt es wahrhaftig gleich, welches Konkordat zustande kommt, da ich nichts dabei suche; aber meine Ehre soll man unangetastet lassen ...“

„Am 13. März hat der katholische Kirchenrat, aus Auftrag der Regierung, sich wieder mit der Bistumssache beschäftigt und einstimmig unter sehr mäßigen Vorschlägen darauf angetragen, daß durch Absendung einer Deputation an die Nuntiatur und die Diözesanstände die Sache wieder eingeleitet werde. Seit fünf Wochen liegt das Gutachten des katholischen Kirchenrates auf dem Kanzleitische der Regierung, ohne daß eine Beratung darüber stattfand.“

„Ein lauderwelscher Korrespondent der ‚Allgemeinen Zeitung‘ droht damit, daß Aargau sich an Freiburg im Breisgau anschließen werde, wobei er nur sage, daß Freiburg und der Papst auch dieses wollen müsse. Ich kann Sie versichern, daß hier im Aargau kein vernünftiger Mensch hieran denkt, ob schon auch diesfalls dem Herrn Bürgermeister Herzog von Luzern aus ein Flohhieb übers Ohr gesetzt wurde, also daß er ganz erschrecklich darüber erzürnte ...“³

Aber Döck konnte sich durch diesen ausführlichen Brief doch nicht von dem Verdachte, Konkordatsgegner gewesen zu sein, reinwaschen. Nicht bloß einer, sondern, wie wir sahen, mehrere aargauische Regierungsräte, so Bürgermeister Herzog und Schmiel, hatten öfters in Briefen an Pfyffer über Döcks Starrsinn geklagt. Döck selbst hatte, wie wir sahen, Wessenberg gestanden, daß seine Hoffnung auf Verwerfung nur mehr auf dem Großen Rate beruhe.

³ An Pfyffer 6. Mai 1828.

Wenn er jetzt auch erklärt, ihm liege nichts an der Sache, so lag ihm gerade jetzt dennoch sehr viel daran, daß Pfyffer seine Macht bei der Nuntiatur und andern dort in Ansehen stehenden Personen benutze, um sie für seine Ernennung zum Domherrn günstig zu stimmen. — Diese Absicht blickt immer deutlicher aus Vodcs Briefen in jenen Jahren hervor. Doch mochte er auch in diesem seinem Verlangen nach einer Domherrenstelle nicht in erster Linie auf seine persönliche Ehrung erpicht sein, und noch immer mag ihn dabei die subjektiv ehrliche Absicht geleitet haben, als Domherr weit mehr zum Aufbau des sogenannten geläuterten, romfreien Katholizismus wirken zu können, denn als Pfarrer von Aarau.

Lässige Verhandlungen.

In der aargauischen Regierung waren nun gerade jene Männer, die für das Konkordat gestimmt hatten, so Reding und Herzog, zu Vodcs großer Enttäuschung gar nicht mehr eilig. Auch lehnte die Mehrheit der Regierung die Ausarbeitung eines Gutachtens durch den Kirchenrat über das von den andern Ständen angenommene Konkordat und den Langenthaler-Vertrag ab. Nun mußte Vodc durch Luzerner Freunde die aargauischen Regierungsräte Herzog und Setzer antreiben, doch ja die Verhandlungen schnell zu Ende zu bringen. Setzer sei übrigens noch der einzige, mit dem man in Aarau noch vernünftig über die Sache sprechen könne.⁴

Am 24. Juli endlich wurde, wohl auf Vodcs unablässiges Drängen hin, vom katholischen Kirchenrat ein Gutachten über die Circumscriptionsbulle ausgestellt. Darin wurden alle früher von der Regierung erhobenen Einsprüche als behoben oder als unbedeutend hingestellt. Auch der geheime Langenthaler-Separatvertrag der Stände unter sich gilt nun in keiner Weise mehr als unfair. Selbst die Ernennung der ersten Domherren durch den hl. Vater bildet kein Hindernis des Abschlusses. „Man weiß zuverlässig, daß die Regierungen von Solothurn und Bern die ersten Domherren vorschlugen und der päpstliche Internuntius die vorgeschlagenen ernannte.“ Die im März vom Kirchenrat vorgeschlagene Wahlart der aargauischen Domherren sei noch immer die günstigere. Man solle sie mit dem Nuntius noch besprechen.⁵

⁴ An Pfyffer 15. Juni 1828.

⁵ KRA 24. Juli 1828.

Dieser Bericht ging über das hinaus, was die Regierung vom Kirchenrat forderte. Sie hatte nur ein Gutachten verlangt über das zu erteilende Placet zur Promulgation der Bulle im Fricktal, welches schon immer dem Bistum Basel eingegliedert war und nun durch das Konkordat, auch wenn der übrige Aargau nicht beitrat, dem neuen Bistum angehören sollte.

Vock aber hatte die Gelegenheit benutzt, um der Regierung zu zeigen, daß jetzt der günstigste Augenblick sei, „das ganze Geschäft noch einmal in concreto zur Sprache zu bringen und dem Provisorium ein Ende zu machen. Ich habe mir nun alle Mühe gegeben, im Gutachten zu zeigen, daß eigentlich allen billigen Wünschen des hiesigen Standes Rechnung getragen wurde und nur noch die Wahlart der Domherren als Gegenstand einer weiteren Unterredung mit dem Tit. Herrn Internuntius übrig bleibe, mit welchem um so beförderlicher in Unterredung zu treten sei, als dessen nahe Abreise aus der Schweiz zu befürchten stehe. Ich hoffe, der Bericht werde wirken.“⁶

Indessen schien ein anderes Mißgeschick auf Vock zu warten. Es erstand allmählich in Aarau eine Partei, die wohl den Anschluß an das Bistum Basel wünschte, aber auf eigene Domherren verzichten wollte, wenn die Regierung sie nicht ernennen könne. „Ich habe zwar im Gutachten auch diesem Hindernis dadurch vorzubeugen gesucht“, offenbarte Vock seinem Luzerner Freund, „daß ich nachzuweisen mich befliss, wie jeder Diözesanstand durch doppelte Beisteuer an Geldmitteln und an geistigen Kräften in den Domherren zur bischöflichen Verwaltung des Landes beitragen müsse, dabei wohl fühlend, was auf letztern Grund erwidert werden könne. Allein eben deswegen ist nötig, daß Herr Fetzer und auch ich, da ich vermutlich den Bericht an den Großen Rat abfassen muß, genau wissen, woran wir uns halten können und wohin wir steuern sollen. Darum gab mir Herr Fetzer den Auftrag, Sie freundlichst in seinem Namen zu grüßen und zu ersuchen, daß Sie den Tit. Internuntius vertraulich über folgendes sprechen.“

Nur die Wahlart der aargauischen Domherren ist Gegenstand weiterer Unterhandlungen. Seit 1824 aber hat die Regierung das vom Großen Rat mehrmals gebilligte Ultimatum gestellt, daß die zwei nichtresidierenden Domherrenstellen verbunden werden mit Pfründen, die die Regierung besetzt. „Seit dies abgeschlagen wurde,

⁶ An Pfyffer 29. Juli 1828.

ist es in Limburg förmlich durch die Bulle des Hl. Vaters zugegeben worden. Warum soll das uns abgeschlagen werden ... Auf jeden Fall beschwören Sie Tit. Internuntius, ja doch seine Abreise zu verschieben, bis die Sache, die nun sicher gefördert werden soll, im reinen ist. Abgesehen davon, daß vielleicht der neue Herr Nuntius nicht so günstige Gesinnung für die Schweiz hat, ist er mit allen früheren Verhandlungen unbekannt und es möchte ab ovo begonnen werden, was vielen Leuten bei uns, die nichts von allem wollen, recht wäre ... Melden Sie dem Herrn Nuntius meine höflichen Empfehlungen.⁷ — Um Schlusse seines Briefes bittet er, Pfyffer möchte auch Amrhyn, der in Zürich an der Tagsatzung weile, antreiben, daß er den ebendort weilenden Bürgermeister Herzog für den Abschluß der Verhandlungen gewinne, damit doch Aargau „mit Ehren aus diesem verdrießlichen Geschäfte komme.“⁸

Wie vor der Krise, hörte der Kleine Rat wieder auf seinen Kirchenrat, und eine von ihm aufgestellte Kommission fertigte einen Bericht für eine außerordentliche Sitzung des Großen Rates an. Nach Docks Absicht und Rat sollte auch der Große Rat eine Kommission zur Begutachtung aufstellen, die innerhalb acht Tagen Bescheid zu geben hätte. Nach Docks Vermutung würde sich im Großen Rat nur ein Kampf darüber erheben, ob Aargau Domherren haben solle und wolle, oder nicht. Darum war es sein Wunsch, daß der Nuntius durch gewichtige Personen der anderen Stände dahin gebracht werde, Aargau zu willfahren und seine beiden nichtresidierenden Domherrenstellen mit Staatskollaturen zu verbinden; dann werde der Kampf nicht gefährlich werden. Auch wäre sehr wünschenswert, wenn die Installation des Domkapitels und die Bischofswahl um einige Wochen weiter, nicht bloß vom 26. Oktober auf 9. November, verschoben werde. Sonst würden die aargauischen Großeräte, die keine Domherren wollen, erst recht, wenn die Bischofswahl schon geschehen sei, aargauische Domherren als das unnötigste Ding von der Welt ansehen.⁹

Die außerordentliche Sitzung des aargauischen Großen Rates kam am 27. Oktober 1828 zustande. Er stellte eine Kommission auf,

⁷ Diese Hoffnung erfüllte sich nicht; im August wurde Gizzi durch den Nuntius Pietro Ostinini ersetzt.

⁸ An Pfyffer 29. Juli 1828.

⁹ An Pfyffer 17. Okt. 1828.

die aber erst auf den 10. November Bericht erstatten sollte. Vock schaute nun mit großer Zuversicht dem Ausgang der Abstimmung entgegen; denn die Katholiken sind nun ziemlich einig, meldet er; nur um die Domherren steht es noch mißlich, weil auch Katholiken dieselben für unnütze Gerätschaft targieren und „wohl auch von auswärtiger Ernennung derselben nachteiligen Einfluß auf unser partitistisches Ländchen befürchten.“¹⁰

Abstimmung des Großen Rates.

Der 11. November brachte endlich Vock die Erfüllung seines bangen Hoffens. Dreiviertel des Großen Rates gaben ihre Zustimmung zum Langenthaler-Vertrag und zum Konkordat, auf daß — neben anderen Bedingungen — dem Aargau für die Domherrenwahl die bernische Wahlart zuerkannt werde.

Diesmal bildete Dr. Feer als Kommissionsmitglied als einziger die Minderheit. Auch im Großen Rat sprach er umsonst gegen die Annahme; denn auch seine früheren Meinungsgenossen: Hürner, Bertschinger u. a. waren für die Annahme. Feers Vorwurf hingegen war nur zu berechtigt: Wenn man jetzt dennoch, ob schon nun die Regierung die Domherren nicht wählen kann, nachgibt und den Wahlmodus der Berner annehmen muß, so ist das eine Konsequenz der Schwäche; denn dieses hat man schon vor zehn Jahren haben können. — Der Betrag, den man von den Klöstern fordert als don gratuit, kann in staatsrechtlicher Beziehung sehr folgenreich sein; auch ist die Metropolitanfrage nicht gelöst und das Bistum ein Immediatbistum geworden.¹¹

Die Installation der Domherren.

Doch kümmerte sich Vock wenig um solche Einwände. Ihm war nun weit mehr daran gelegen, dem Aargau und sich selbst ein Mitspracherecht bei der Installation des Domkapitels und der Bischofswahl zu sichern. Das konnte aber nur geschehen, wenn die dafür festgesetzten Termine weiter hinausgeschoben würden. Doch Aargau wurde für seinen langjährigen hartnäckigen Widerstand bei den Verhandlungen gestraft. Besonders Solothurn drängte die anderen Stände,

¹⁰ An Pfyffer 26. Okt. 1828.

¹¹ Feer, Bist. Basel, Bericht vom 8. Nov. 1828.

bei dem einmal festgesetzten Zeitpunkt zu verharren. Vock stachelte Pfyffer gegen Solothurn auf, indem er ihn darauf aufmerksam machte, wenn man Solothurn hierin nachgebe, würde es die Initiative in Diözesanangelegenheiten an sich reißen und Luzern als katholischen Vorort verdrängen, wo doch dieser Vorrang auch in Zukunft dem Stande Luzern zukomme, der die größte Katholikenzahl habe.¹²

Einstweilen aber konnte Vock am Lauf der Dinge nichts ändern. Da der Große Rat seine Zustimmung an die Erfüllung einiger Bedingungen geknüpft hatte, waren erst nochmalige Unterhandlungen mit dem Nuntius nötig. Vock erhielt den Auftrag, die dazu nötige Instruktion zu verfassen.¹³ Die Forderung lautete nun: „Dass bei jeder künftigen Erledigung einer der drei aargauischen Domherrenstellen das Domkapitel einen Vorschlag von sechs Kandidaten abfasse, welchen die aargauische Regierung jedesmal auf die Hälfte herabsetzen wird, und dass alsdann aus den drei auf dem Vorschlag bleibenden der Bischof den Domherrn wähle.“ Die vorgeschlagenen sollen Angehörige und Einwohner des Kantons sein und die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Ferner sollen durch ein auf ewige Zeiten verbindliches päpstliches Ermahnungsbreve die jeweiligen Bischöfe von Basel verpflichtet werden, in das Domkapitel keine der Regierung unangenehme Person zu wählen.¹⁴

¹² An Pfyffer 14. Nov. 1828.

¹³ An Pfyffer 27. Nov. 1828.

¹⁴ KRU 20. Nov. 1828. Auch für die Diözesankonferenz vom 24. Nov. verfasste Vock die Instruktion für die aarg. Abgeordneten. Die Wünsche Aargaus wurden erfüllt. Durch das Exhortations breve des Papstes (vom 16. Dez. 1831) wird der Bischof verpflichtet, sich zu vergewissern, dass er keine der Regierung weniger genehme Person zum Domherrn wähle. — Als Aargau nach dem Tode Wohnlichs einen neuen Domherrn erhalten sollte, gab Vock seinem Freunde Rauchenstein über die Formel «minus gratus» folgende Erklärung: Diese Bestimmung ist vom Papst selbst ausgegangen, aus freiem Untrieb; nie hätten die Stände sie verlangt (!). Um so strenger müsse daher dieser Befehl beachtet werden. Die betreffende Regierung habe also das Recht, dem Domkapitel vor der Aufstellung der Sechserliste zu erklären: „dass, so lieb und wert ihr auch alle Geistlichen seien, für die erledigte Domherrenstelle wären hingegen ihr alle andern minder genehm, als folgende sechs. Und diese sechs bezeichneten muß das Domkapitel auf den Vorschlag setzen.“ Die Regierung kann von den sechs noch drei streichen. — Laut Befehl darf der Bischof ebenfalls keinen wählen, welcher der Regierung minder angenehm ist. — Die Regierung ist also berechtigt, dem Bischof vor der Wahl zu erklären, dass von den drei vorgeschlagenen A, B und C, zwar C ihr auch genehm sei, jedoch minder genehm als B, und B muß, laut bestehender Vorschrift, zum

Zu gleicher Zeit, da Vöck sich offiziell um den Abschluß der Verhandlung mühete, bat er Pfyffer, doch alles zu versuchen, damit die Installation des Domkapitels und die Bischofswahl aufgeschoben würde. „Wenn man hierauf keine Rücksicht nähme, so hieße das dem hiesigen Stand die Türe vor der Nase zu schließen.“ Doch zu seinem Leidwesen höre er aus Solothurn, fährt Vöck weiter, daß beide Akte auf den 8. Dezember festgelegt seien. Bis zu diesem Termin könne aber die aargauische Frage nicht gelöst werden und zudem trete der Große Rat erst in der zweiten Dezember-Woche zusammen. Es sollte doch Pfyffer, zusammen mit Umrhyn, einen Aufschub erwirken, „dies umso mehr, als, wenn nicht gleich anfangs die Stände Luzern, Bern, Aargau, durch treues Zusammenhalten in Bistumssachen den Ton angeben, nach meiner Überzeugung alles schief und weiß Gott wohin gehen wird.“¹⁵

Pfyffer versuchte alles, um die Bitte Vöcks zu erfüllen. Die aargauische Regierung selbst sandte Schreiben an die Stände und bat um Aufschub der Installation. Solothurn lehnte das Begehren ab mit dem Bemerkung, nun sei bereits alles für die Vollziehung jener beiden Akte vorbereitet und könne nicht wieder zurückgestellt werden. Bern antwortete im ähnlichen Sinn und fügte hinzu, wenn man auf Aargau wartete, so müßte man dann auch noch auf die anderen Stände warten, die dem Bistum Basel beizutreten geneigt seien.

Nun sandte die Regierung den Bürgermeister Herzog nach Bern, damit seine Persönlichkeit bewirke, was dem Regierungsschreiben mißlungen war. Der Bürgermeister äußerte sich bei Vöck: „Wenn man hierin dem hiesigen Begehren nicht entsprechen werde, sondern dergestalt mit Nichtachtung unseres Kantons rasch voranschreite, sei er der erste, der im Großen Rate nicht nur gegen die Aufstellung der aargauischen Domherren, sondern gegen das Konkordat selbst sprechen werde, weil ein solches Verfahren ihm der Beweis wäre, daß auf die einzige übrige Garantie in dieser Sache, nämlich auf ein treues und

Dombärrn gewählt werden.“ Denn „bei den Unterhandlungen hat der Röm. Stuhl nur den Grundsatz: keiner protestantischen oder paritätischen Regierung ein direktes Wahlrecht für kirchl. Pfründen einzuräumen“, zu retten gesucht, dieses Recht aber in anderer Art, auf indirekte Weise gerne zugestanden.“ An R. 16. April (?) 1847. — Warum hat denn Vöck einen anderthalb Jahrzehnte langen Kampf um die Wahl der Domherren geführt, wenn der Papst, nach dieser Auslegung, von vornherein alles zu geben bereit war?

15 An Pfyffer 21. Nov. 1828.

nur das Gute beabsichtigende Zusammenhalten der Diözesanstände nicht zu bauen sei.“¹⁶

Aber umsonst reiste noch nachts Herzog nach Bern. Bern konnte nur bedauern, Aargaus Wunsch nicht willfahren zu können; denn die Konvention der vier Stände mit dem hl. Stuhl sei schon ratifiziert und alle darin vorkommenden Daten bezögen sich nur auf die vier Stände. Die päpstliche Bulle sei bereits in den katholischen Gemeinden durch Druck bekannt gemacht und könnte nur noch mit Zustimmung aller Vertragspartner umgeändert werden.

Am 2. Dezember wurde die besondere Konvention Aargaus mit dem hl. Stuhle unterzeichnet. Aber in der vom 5. bis 13. Dezember in Solothurn tagenden Diözesankonferenz waren keine aargauischen Abgeordnete vertreten, und unter den am 5. Dezember installierten Domherren fand sich noch kein Aargauer. Auch die Bischofswahl wurde, trotzdem das Domkapitel selbst schriftlich bei der Diözesankonferenz deren Verschiebung beantragt haben soll, ohne die Stimmabgabe aargauischer Domherren vollzogen.¹⁷

Vielleicht tröstete sich Aargau damit, daß die bei der Konferenz vertretenen Diözesanstände auf mannigfache Weise die Landesoberherrschaft in Kirchensachen zum Ausdruck brachten. Besonders Schultheiß Amrhyn bewies nun, daß er bei all seiner Nachgiebigkeit in den früheren Verhandlungen keineswegs daran gedacht hatte, irgend eines der vermeintlichen staatskirchlichen Rechte preiszugeben.¹⁸

Vodk selbst spottete fast zwanzig Jahre später über die Art wie die Installation des Domkapitels vorgenommen wurde.¹⁹

„Was bei der Konstituierung des Domkapitels vorging“, schreibt Vodk in einem Brief, „muß sehr auffallen; denn es streift ans Komische... Die Vuntiatur hatte dem Herrn Bistumsverweser Salzmann die päpstlichen Ernennungsbullen für die Domkapitularen mit dem Auftrage zugestellt, er solle nun das Domkapitel von Basel einsetzen und konstituieren. Dieser rief also die ernannten Domkapitularen auf

¹⁶ In Pfyffer 27. Nov. 1827.

¹⁷ In Balth. 20. Dez. 1828.

¹⁸ Vgl. Seine Reden in der Konferenz, abgedruckt in Vodks „Urkunden zur Geschichte des reorganisierten Bistum Basels“, Aarau 1847.

¹⁹ Im Jahre 1847 gab er die „Urkunden“ heraus. Um einen großen Interessentenkreis zu finden, veröffentlichte er in mehreren Zeitungen Rezensionen mit kurzer Inhaltsangabe.

den von den Diözesanständen angesetzten Tag zusammen. Die zu gleicher Zeit versammelte Konferenz der Diözesanstände faßte am 5. Dezember 1828 nach langer Beratung der Frage: „Wann und wie die Konstituierung des Domkapitels statthaben soll?“ den Beschuß: Die Domherren sollen bei der Konferenz um Bewilligung der Konstituierung nachsuchen und dann über die erfolgte Konstituierung einen Verbalprozeß zu Händen der Diözesanstände ausfertigen ... Tags darauf erhielt die Konferenz zu ihrem höchsten Erstaunen eine schriftliche Anzeige des ehemaligen St. Ursus-Kapitels von Solothurn, daß die Herren Domherren aus den Kantonen Luzern, Bern und Zug, an ihrer Spitze der Bistumsverweser Salzmann, der das Domkapitel konstituieren sollte, um Aufnahme ins Kapitel von Solothurn angehalten haben, die ihnen nach Untersuchung der Ernennungsbrevien bewilligt worden sei. Die Diözesankonferenz kassierte, wie billig, diesen unbefugten lächerlichen Akt, beschied die zehn Domkapitularen oder sitz- und stimmfähigen Glieder ... vor die Konferenz, ließ sich die päpstlichen Ernennungsbrevie vorlegen, und erteilte sodann, vermittelst eines im Namen der Diözesanstände und urkundlich ausgefertigten Aktes, den zehn ernannten Domkapitularen ... die landesherrliche Bewilligung zur Konstituierung.“

Aber zu Vock's Leidwesen gehorchten die Domherren nicht jedem Wink der Diözesankonferenz. „Die Konferenz erhielt erst in ihrer letzten Sitzung, am 12. Dezember, nach schon stattgefunder Bischofswahl, ein vom 7. Dezember datiertes ... Schreiben, worin sie der Konferenz anzeigen, daß sie ... die Domherren von Luzern, Bern und Zug in ihr gremium aufgenommen und hiermit das hochwürdige Domkapitel konstituiert haben. Die Konferenz, im Begriffe sich aufzulösen, bedauerte zwar, daß diese Anzeige nicht, wie der Konferenzbeschuß vom 6. Dezember forderte, in einem Verbalprozeß eingekleidet sei, ließ jedoch nun die Sache auf sich beruhen.“²⁰

Der aargauische Große Rat gab dem Konkordat, trotzdem die Installation des Domkapitels und die Bischofswahl ohne Aargaus Mitwirken vollzogen worden war, seine Genehmigung am 5. Juni 1829. Im gleichen Sommer fand noch eine Diözesankonferenz statt zur Besprechung der Handhabung des Langenthaler-Vertrages und der im Konkordat aufgestellten Grundsätze. Auch der Stand Aargau, vielleicht jetzt auch Vock, hielt den Langenthaler-

²⁰ V. an R. 8. Mai 1847.

Geheimvertrag als eine rechtliche Grundlage für Diözesanangelegenheiten. Die Kirchenratskommission erklärte z. B. in ihrem Bericht für die Konferenz: „Hinsichtlich der wünschenswerten Übereinstimmung aller Diözesanstände in der Ansicht, wie und in welchem Maße das landesherrliche Recht des Placetum regium auszuüben sei, wird die Deputation des hiesigen Standes dahin eröffnen, das Votum, daß für die Kundmachung aller päpstlichen und bischöflichen Breven, Reskripte und Zuschriften an die Geistlichen allein, oder auch an die Diözesanen, worin Verordnungen, die das bürgerliche Leben berühren, enthalten sind, das obrigkeitliche Placet vorher nachgesucht werden müsse, rein kirchliche Anordnungen, Hirtenbriefe aber dem obrigkeitlichen Visum unterworfen werden sollen.“²¹

Zusammenfassung der aargauischen Bistumsverhandlungen.

Was hat Aargau unter Führung Vock in den Bistumsverhandlungen erreicht? Ein Vergleich zwischen dem von beiden Kontrahenten unterzeichneten Bistumskonföderat und dem aargauischen Bistumsprojekt von 1816 gibt darüber klaren Aufschluß.

Aargau ersehnte ein Nationalbistum, das zum mindesten alle deutschsprachigen Kantone einschloß; aber nur die Stände Bern, Luzern, Solothurn, Aargau, Thurgau, Zug und teilweise Basel schlossen sich zum Bistum Basel zusammen.

Aargau und Vock wollten einen engen Anschluß an den deutschen Metropolitanverband; das Bistum Basel aber wurde Immediatsbistum und unmittelbar dem römischen Stuhl unterstellt.

Der Bischof sollte von den Regierungen bestätigt werden, bevor seine Wahl dem Papste mitgeteilt würde. Aber im Bistumsvertrag steht nicht einmal, daß der Bischof persona grata sein müsse. Nicht der Metropolitan, wie Aargau wünschte, sondern der Nuntius führte den Informationsprozeß.

Der größte Mißerfolg aber liegt in der Wahlart der Domherren. „Die Regierung muß die Domherren wählen, wenn sie den Bischof nicht ernennen kann“, so lautete die beharrliche Forderung des Aargaus. Aber gerade diesem Kanton, mitsamt andern paritätischen Ständen, wird dieses Recht versagt; Aargau hat nur ein beschränktes Eliminationsrecht.

²¹ KRA 9. Sept. 1829.

Die Wahlbedingnisse für Domherren werden, gegenüber den von Aargau aufgestellten, stark herabgesetzt.

Über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Domkapitels und seine Stellung gegenüber dem Bischof sagt das Konkordat nichts, als daß das Domkapitel den Bischof wähle. Das aargauische Bistumsprojekt aber machte das Kapitel gleichsam zur Aufsichtsbehörde über den Bischof.

Alle bischöflichen Verfügungen und Erlasse sollten, nach Aargaus Bistumsprojekt, dem Placet der Regierungen unterstehen. Auch davon steht im Bistumsvertrag nichts.

Hingegen wurde die aargauische Regierung für ihre Misserfolge in den Verhandlungen mit dem Apostolischen Stuhl damit getrostet, daß manche ihrer staatskirchlichen Forderungen in den „Grundvertrag“ der Stände unter sich aufgenommen wurden. Aber diese geheimen Abmachungen gehören nicht zu den eigentlichen Bistumsurkunden. Vock selbst hat 1847 „Urkunden zur Geschichte des reorganisierten Bistums Basel“ herausgegeben; darin die päpstliche Bulle und die Exhortationsbreven usw. veröffentlicht, nicht aber den Langenthaler-Vertrag. Von diesem sagt er ausdrücklich, daß er Paragraphen enthalte, die dem, was im Konkordat und in der päpstlichen Bulle gesagt ist, zum Teil entgegenstehen. „Es ist zu vermuten, daß der damalige Auditor, jetzt Kardinalstaatssekretär Gizzi, mit welchem das Konkordat abgeschlossen wurde, von dem zwei Tage darauf abgeschlossenen Grundvertrag wohl einige Kenntnis bekommen haben mag. Was aber nicht amtlich mitgeteilt wird, läßt sich ignorieren.“

Daher kann nach Vock die Auflösung des Grundvertrages die vorher im Konkordate mit der Nuntiatur eingegangenen und von den höchsten Landesbehörden ebenfalls sanktionierten Verbindlichkeiten nicht schwächen, viel weniger aufheben, eben weil diese beiden Verträge unbedingt und voneinander unabhängig abgeschlossen wurden und keiner den andern ruft oder sich auf den andern stützt.²²

Somit kamen während und durch die Bistumsunterhandlungen die staatskirchlichen Stände einander näher und stellten eine politische und physische Macht dar, die eines Tages zum Wohle oder auch zum Wehe für Kirche und Volk werden konnte.

*

²² An R. 9. Dez. 1846.

Durch die vorliegende aktenmäßige Darstellung ist u. E. wohl von neuem bewiesen, daß die Schuld für die lange Dauer der Bistumsverhandlungen mindestens ebenso sehr bei den Regierungen wie beim Apostolischen Stuhle gelegen hat.

Zugleich aber zeigt sie, daß Alois Voß die aargauische Bistums- politik während der Restaurationszeit wesentlich beeinflußt hat, und zwar im staatskirchlichen, romgegnerischen Sinne.

VIII. Kapitel.

Voß's Ernennung zum Domherr. — Hindernisse gegen seine Berufung.

Mochten nach der Installation des Domkapitels und der Wahl des Bischofs nach Ansicht der Stände die Bistumsverhandlungen ihren Abschluß gefunden haben, Voß selbst sah seine oft so enttäuschungsvolle und mühereiche Arbeit erst mit seiner Ernennung zum Domherrn von einem Erfolg gekrönt.

In den ersten Jahren glaubte er, wohl nicht grundlos, der Nuntius stelle sich am meisten diesem Plane entgegen. Darum hatte er so fest auf der Forderung bestanden, daß die Domherren durch die Regierung ernannt werden müßten. Als die direkte Wahl von Domherren durch protestantische oder paritätische Regierungen abgelehnt worden war, machte ihn die Regierung zum Chorherrn von Zurzach und verlangte vom Nuntius indirektes Wahlrecht und forderte, daß jeweils ein Zurzacher Chorherr zum residierenden Domherrn ernannt werde. Doch ließ sich der Nuntius nicht herbei, der Aargauer Regierung ein indirektes Wahlrecht zuzugestehen, das einem direkten gleichkam.

Zudem hatte es im Verlaufe der Bistumsverhandlungen bei der Nuntiatur nicht an Anklagen und Verleumdungen gegen Voß gefehlt. Er war als Freund Wessenbergs bekannt und man wußte auch, daß die so offen zutage getretenen staatskirchlichen Tendenzen der aargauischen Regierung stets fort von Voß als kirchenrechtlich begründet hingestellt wurden.

Doch hatte Voß in Aarau und auch in Luzern Freunde und Gön-

ner, die ihn dem Nuntius als einen eifrigen Seelsorger und vor allem als sittlich einwandfreien und wissenschaftlich hochgebildeten Priester empfahlen. In Aarau war es vor allem Herzog, der anfänglich dem Bistumskommissar Amrhyn auftrug, Pfarrer Vock dem Nuntius als residierenden Domherrn vorzuschlagen. „Vock hat einen entscheidenden Einfluß auf die katholische Opposition. Stellt man ihn in den Schatten, so wird der Erfolg zeigen, ob ich richtig oder unrichtig geschen habe.“¹

Aber der Internuntius Gizzi hatte wenn auch nicht eigentliches Misstrauen, so doch eine gewisse Zurückhaltung gegen solche aargauische Wünsche und meinte: Vock könne wohl Domherr werden, wenn er sich bekehre. Als Vock von dieser Äußerung hörte, bat er Pfyffer, ihm doch zu sagen, was der Nuntius unter Vocks Befehlung wohl verstehe. Versteht er darunter, „dass man seine echt kirchlichen und wahrkatholischen Grundsätze verleugne und sein Vaterland mit Füßen trete, und den elenden Pfaffengeist wieder ins Land pflanze, so wird er bei mir vergebens auf Besserung warten. Ich habe den Katholizismus so kennen gelernt, dass er die Religion aller Zeiten und aller Länder sei, und sich mit der wärmsten Vaterlandsliebe ganz gut vertrage.“²

Doch nicht nur der Nuntius schien seiner Erwählung zum Domherrn den Weg zu versperren, sondern die aargauische Regierung selbst. Jahrelang hatte Vock geredet und geschrieben, wie wichtig es sei, dass die Domherren von den staatlichen Behörden ernannt würden. Nun wurde dieses Recht dem Aargau vorenthalten. Logischerweise erklärten nun viele Glieder der Regierung, dann brauchen wir keine Domherren. So war Vock gleichsam über Nacht in eine von ihm selbst gestellte Falle geraten, die ihn für immer von seinem Ziele fern zu halten schien. Das um so mehr, als auch Pfyffer, dem Vock seine geheimsten Gedanken und Ziele geoffenbart hatte, in Luzerner Kreisen, und selbst bei der Nuntiatur, Vock als den Hauptschuldigen für die Verwerfung des Konkordates ausgab.

Vock konnte jedoch nach einiger Zeit die Initiative der aargauischen Bistumsverhandlungen wieder an sich reißen und seine Regierung gab sich mit einem ganz beschränkten Einfluss bei der Dom-

¹ Herzog an Amrhyn 18. Sept. 1827; Fam.-Arch. Amrhyn, Luzern, Kts.-Bibl. D IV.

² An Pfyffer 26. Okt. 1827.

herren-Ernennung zufrieden. Zudem richtete sich der Nuntius bei der Ernennung der ersten Domherren der anderen Stände, die gemäß dem Konkordat dem Papst zustand, ganz nach den Wünschen der betreffenden Ständevertreter. So war er seiner Wahl sicher.

Als er nun von Regierungsräten angefragt wurde, ob es ihm genehm wäre, wenn er dem Nuntius als residierender Domherr vorgeschlagen würde, erwiderte er: „Wenn sie ihm jetzt angeboten würde, wäre er ganz unentschieden. Einerseits möchte ich nicht bloß müßig in Solothurn sitzen und die fr. 2000.— verzehren, und auf der anderen Seite wird die Wahl der Bistumsbeamten vom Bischof abhangen und dieser seine Geistesverwandten dazu wählen, so daß, wie nun das Domkapitel organisiert ist, vernünftige Leute dem kommenden Spektakel mit Ärger werden zusehen müssen.“ Doch fügte er hinzu: „Wenn ich in meinen gegenwärtigen Verhältnissen nicht wenigstens für die Stelle eines nichtresidierenden Domherrn von der Regierung vorgeschlagen würde, läge darin natürlich eine Beleidigung meiner Person, die von allen Geistlichen des Kantons als solche würde angesehen werden.“³

Doch bevor Vöck seine Zustimmung erteilte, erbat er von Pfyffer Aufschluß über zwei Fragen: „Werden die Diözesanstände dem Bischof die Wahl seines Generalvikars, des Offizials, des Kanzlers und des Seminardirektors unbedingt überlassen, oder werden sie darauf dringen, daß diese Geschäftskreise über die residierenden Domherren verteilt werden?“⁴

Zweitens: „In der päpstlichen Bulle werden, ohne daß das Konkordat hierüber das mindeste enthält, die residierenden Domherren zum Chorgesang verpflichtet, was ein Unsinn ist, wenn sie in der Bistumsverwaltung arbeiten sollen. Werden die Diözesanstände hierin keine Abänderung treffen oder doch wenigstens den unterstützen, der sich in Casu weigert, sich jener tödenden Verfügung zu unterziehen?“⁵

Schließlich aber behauptete Vöck noch, wenn der Bischof nur das mindeste gegen seine Person einwende, würde er selbst seine Regierung bitten, von seiner Ernennung abzustehen, damit nicht um seinet-

³ An Pfyffer 29. Nov. 1828.

⁴ Das Konkordat enthielt darüber kein Wort. Die Stände hatten daher auch keine Rechtsgrundlage, nachträglich etwa solche Bedingungen zu stellen.

⁵ An Pfyffer 29. Nov. 1828. Als Vöck aber Domherr geworden war und sozusagen nichts in der Bistumsverwaltung mitzuarbeiten hatte, war er einer der eifrigsten im Chorgebet.

willen eine Verzögerung in der Bistumsverhandlung eintrete. „Das Vertrauen meiner Regierung genügt mir. Ökonomisch würde ich durch Übernahme der residierenden Domherrenstelle nur verlieren und vermutlich, wenn nicht die Stände hierin entscheidend eingreifen, einem Leben voll Verdruss und einem fruchtlosen Kampf entgegengehen.“⁶

Nun war der Nuntius wirklich etwas unangenehm berührt über den Vorschlag der aargauischen Regierung, daß gerade Vock residierender Domherr werden sollte. Vock fand den Grund für die Abneigung des Nuntius gegen ihn in den Anklagen und Anschwärzungen der Klöster Muri und Wettingen. Er stehe wirklich zwischen zwei Feuern, schrieb er Herzog; die einen nennen ihn einen Römling, während die Nuntius und Compagnie ihn nicht einmal für katholisch hielten.⁷

Je näher die Entscheidung für die Ernennung aargauischer Domherren rückte, desto fühlbarer für Vock wurde der Kampf für und wider ihn. Schriften, die sein Vorgänger als Pfarrer in Aarau herausgegeben hatte, wurden ihm als dem Urheber zugeschrieben.⁸

Es brachte Vocks Gegner nicht zum Schweigen, als er durch Pfyffer und Herzog diese lügnerischen Behauptungen zurückweisen ließ und sogar unter Eid versicherte, daß er weder direkt noch indirekt damit etwas zu tun habe und grundsätzlich die Ansichten Kellers in keiner Weise teile.⁹ Die Anklagen wurden immer wieder laut. Zu seiner großen Enttäuschung erfuhr Vock, daß seine Hauptankläger mutmaßlich beinahe mit ihm zu Tische saßen, nämlich aargauische Regierungsräte. Flehend bat er Balthasar, ihn doch bei der Nuntiatur gegen die Verleumder in Schutz zu nehmen, denn „Ihnen sind meine religiösen Ansichten bekannt und Sie wissen, daß ich hier schon lange wegen des Katholizismus Kreuz und Leiden ausstehe.“¹⁰

Endlich gelang es dem Bürgermeister Herzog, dem edlen Protestant, Vock vor dem Nuntius zu rechtfertigen. Dankbarfüllt schrieb Vock dem an der Tagsatzung weilenden Bürgermeister, was er darüber

⁶ An Pfyffer 29. Nov. 1828.

⁷ An Herzog 5. Juli 1829.

⁸ So Kellers „Katholikon. für alle unter jeder Form das Eine“. Aarau 1824. Ferner dessen „Ideale für alle Stände oder Sittenlehre in Bildern“. Aarau 1819. Beide Schriften sind von einem nationalistischen und teilweise antichristlichen, besonders von einem antirömischen Geiste beseelt.

⁹ An Pfyffer 25. Okt. 1827.

¹⁰ An Balth. 18. Juli 1829.

vernommen hatte: „Dass Herr Nuntius noch vor seiner Abreise in einem vertrauten Kreise sagte, dass Ihr redliches und offenes Wesen ihn, den Nuntius, gleich im ersten Augenblick ansprach und für alles, was Sie vortrugen, einnahm; und dass, wenn ich Domherr werde, ich es Ihnen zu verdanken habe;“ wobei er jedoch bedeutsam hinzugefügt haben soll, er wisse, „dass nicht alle aargauischen Regierungsglieder so günstig von mir urteilen wie Sie. Herr Chorherr Geiger in Luzern, der bekanntlich der Beichtvater der Nuntiatur ist, sagte zu einem meiner guten Bekannten, er habe den Brief gelesen, den der Herr Nuntius wegen der aargauischen Domherren nach Rom schrieb; es sei darin alles zu meinen Gunsten angeführt, was Herr Bürgermeister Herzog dem Herrn Nuntius vorgetragen habe.“¹¹

Im August fand Vock Gelegenheit zu einer Aussprache mit dem Nuntius, vor dem er sich gegen alle Anschuldigungen und Verleumdungen und Lügen verteidigte, auch gegen die Behauptung, dass ihm die erste Verwerfung des Konkordates zuzuschreiben sei.¹²

Als man schliesslich keine Kirchenfeindlichen Anklagen mehr gegen ihn fand, warf man Vock noch „napoleonische Ambition“ vor. Auch dagegen setzte er sich zur Wehr. Die hohen Ämter, die er in Bern und St. Gallen bekleidet habe, seien ihm, ohne sein Zutun, angeboten worden. Auch sei es sehr fraglich, ob seine Stellung in Aarau nicht grösseren Einfluss und Ehre in sich schlösse als eine Domherrenstelle; denn er erhalte bereits so viele Komplimente und Ehrenbezeugungen, dass er davon bereits übersättigt sei. Zudem habe er seit zweiundzwanzig Jahren im Dienste und für die Kirche gestritten, wahrlich nicht aus politischen Gründen. Wenn die Überzeugung ihn nicht festhielte, so könnte er anderwärts ein besseres Band und vielleicht auch mehr Anerkennung finden. Alle intoleranten Protestanten würden über ihn schimpfen und ihn Römling nennen und behaupten, durch ihn, Vock, hätten die Katholiken bei Besetzung von Staatsstellen das Übergewicht bekommen. „Das ist alles in Ordnung. Nur ist mir unbegreiflich, wie dergleichen Schimpfende, als zum Beispiel Heuchler, Jesuit usw., heutzutage ein eigentlicher Ehrentitel für alle katholischen Geistlichen, die ihre Pflicht erfüllen, mich bei der Nuntiatur verdächtigen können. Sailer schrieb mir einst: „O selig,

¹¹ An Herzog 22. Juli 1829; cf. auch Haller: Bürgermeister Herzog, Argovia, Bd. 34, S. 142: „(Vocks) Ernennung war ebenfalls ein Sieg Herzogs.“

¹² An Kopp 16. Aug. 1829.

lieber Mitbruder, daß wir eine Heimat haben, wo keine Lästerung hinreicht und keine Hölle". Diese Worte klingen mir wie himmlischer Wohlaut in den Ohren."¹³

Doch bot auch nach den obigen persönlichen Besprechungen seine Ernennung noch Schwierigkeiten, weil sie nach weiteren Ehrungen rief. Vöck gestand selbst, er sei für den Nuntius eine schwierige Nummer. Denn bevor der Nuntius ihn persönlich gekannt habe, habe er sich öfter gegen ihn, Vöck, ausgesprochen. Damit habe er sich die Hände gebunden. Ja, nun müsse der Nuntius die Unterredung mit Herzog und seine Empfehlung in Rom als eine von Umständen diktierte Handlung ansehen. Rom selbst sei nun moralisch gezwungen, entweder weniger zu geben, als Aargau verlange, oder dann mehr. Aber nur ein Mehr komme in Frage. Denn Luzern habe den Bischof und Solothurn den Propst; die dritte Würde muß also gerechtigkeitshalber, da Aargau beinahe gleichviel Katholiken wie Luzern habe, Aargau zukommen.¹⁴

Endlich am 18. November 1830 wurde Vöck als residierender Domherr, Propst Wohnlich in Rheinfelden und Dekan Rohner als nichtresidierende Domherren in Solothurn installiert. — Vöck stand im 46. Altersjahr. Da er körperlich und geistig noch kräftig und voll Initiative war, hätte er in Solothurn — in verantwortungsvollen Ämtern und Aufgaben — als Domherr gewiß Großes und Gutes gewirkt!

Bei seiner Installation hat denn auch ein unbekannter Redner diesen Wunsch ausgedrückt: „Möge das Domkapitel, mit seinem Bischof an der Spitze, seinen (Vöcks) Ansichten, seinen Vorschlägen und guten Räten ein geneigtes Gehör leihen; dann sind wir überzeugt, daß die Kirche und der Staat gut fahren, daß beiden gegeben wird, was jedem gehört.“¹⁵

Doch Vöcks kirchenrechtliche Anschauungen harmonierten nicht in allen Punkten mit denen des apostolischen Stuhles und nötigten diesen zu großer Vorsicht. Vöck wurde sozusagen beiseite gestellt, wie im zweiten Teil dieser Biographie dargestellt werden wird.

¹³ An Kopp 16. Aug. 1829.

¹⁴ An Kopp 23. Jan. 1830.

¹⁵ B.B.L. In der Brieffsammlung Balthasars, M 253.